



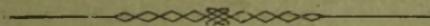
**Die Beziehungen  
des Deutschen Ordens zum Ablasshandel  
seit dem 15. Jahrhundert.**

~~~~~  
**Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde**

der hohen philosophischen Fakultät  
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

**Leonid Arbusow**  
aus Bauske (Kurland).



**Riga.**

Druck von W. F. Häcker.

1909.

**Die Beziehungen  
des Deutschen Ordens zum Ablasshandel  
seit dem 15. Jahrhundert.**

**Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde**

der hohen philosophischen Fakultät  
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

**Leonid Arbusow**

aus Bauske (Kurland).

Aus dem Nachlass  
von Prof. Mag. theol.

**Alexander Berendts.**

**Riga.**

Druck von W. F. Häcker.

1909.

Die Beziehungen  
des Deutschen Ordens zum Ablasshandel  
seit dem 15. Jahrhundert.

Tag der mündlichen Prüfung: 2. August 1909.

Referent: Herr Professor Dr. K. Brandi.

Die Arbeit erscheint, ebenfalls vollständig, in den Mitteilungen der  
Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russ-  
lands. Band 20, Heft 3. Riga 1909.

## Lebenslauf.

---

Ich, Leonid Hans Nikolai Arbusow, evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, russischer Untertan, bin geboren am 19. (31.) Oktober 1882 in Bauske (Kurland) als Sohn des damaligen Lehrers, jetzigen Herausgebers des Liv.-, Est.-, Kurländischen Urkundenbuches Leonid Arbusow und seiner Gattin Olga, geb. Anschütz. Nach häuslichem Unterricht besuchte ich das Privatgymnasium des Freiherrn H. von Eltz und danach das Stadtgymnasium zu Riga, das ich im Juni 1902 mit dem Reifezeugnis verliess. Vom August 1902 bis Mai 1906 studierte ich in Dorpat Theologie, bestand die Schlussprüfung und erwarb im Herbst 1906 den Grad eines Cand. theol., im November 1906 bestand ich in Mitau das Examen am Kurländischen evang. Konsistorium. Im Januar 1907 bezog ich die Universität Göttingen zum Studium der Geschichte.

In Dorpat hörte ich die Vorlesungen der Herren: Bergmann †, Berendts, v. Bulmerincq, Girgensohn, Frey, Hahn, Kvaczala, Seesemann, A. Seeberg. Auch durfte ich hier an den historischen und archäologischen Vorlesungen und Übungen des Herrn Professors emer. R. Hausmann teilnehmen. Für sie danke ich ihm auch an dieser Stelle.

In Göttingen hörte ich die Vorlesungen der Herren: Brandi, Busolt, Beyerle, Frensdorff, Lehmann, W. Meyer, Stein, Wellhausen. An Übungen durfte ich teilnehmen bei den Herren: Brandi, Busolt, Beyerle, Lehmann, W. Meyer, Mollwo, Husserl, Stein.

Ich danke allen meinen Lehrern aufrichtig, vornehmlich Herrn Professor Brandi: ihm schulde ich den grössten Dank.

---

Meinen Eltern.

## Einleitung.

### Die Entwicklung des Ablasses zu einem Mittel des Gelderwerbs.

Das Ablasswesen hat nicht von vornherein den Stempel an sich getragen, der ihm aus Zeiten kirchlichen Tiefstandes, und da mit Recht, anhaftet. Entstanden aus der Nötigung, in gewissen Lagen eine Milderung der strengen kirchlichen Busspraxis, auch als Verheissung, als Belohnung, eintreten zu lassen, folgte der Ablass den Bedürfnissen der Zeit und dem Wandel religiöser Anschauungen. Der Umschwung in der Busslehre und -übung, eine überreichlich geübte Praxis, die zugleich begründende, zugleich neue Aussichtenweisende Arbeit der scholastischen Theologie und die Erlasse der Päpste trugen zum Ausbau des anfangs ganz unscheinbaren Instituts bei <sup>1)</sup>.

Mancherlei Umstände bewirkten dann, dass in der hier behandelten Zeit der Schwerpunkt des Ablasswesens auf dem Gebiete des Gelderwerbs lag, für die Päpste sowohl, wie für Fürsten, Kirchen und Kommunen. Sie alle zusammen machten den Ablass zu einer Geldquelle. Bis es dazu kam, hatte es einer langen, noch nicht überall aufgedeckten Entwicklung bedurft.

Zwar waren Almosenablässe, wobei Bischöfe, in zweiter Linie erst die Päpste, für Spenden zu kirchlichen Zwecken teilweisen Nachlass der Bussstrafen gewährten, schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts üblich. Aber sie spielten anfangs im kirchlichen Leben keine grosse Rolle; Indulgenz, örtliche und zeitliche Erstreckung und Ertrag waren gleich gering. Weit grössere Bedeutung für das Ablasswesen hatten die Kreuzablässe, durch deren Gewährung die Päpste seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts die Heereswerbungen gegen die Ungläubigen mit grossem

---

<sup>1)</sup> Die Entstehung der Ablässe, die hier ebenso wie ihre dogmengeschichtliche Entwicklung nicht verfolgt werden kann, behandelt Gottlob, Kreuzablass und Almosenablass 1906; Ablassentwicklung und Ablassinhalt 1907. Vgl. dazu Koeniger, Deutsche Literaturztg. 1907 Nr. 48, Sp. 3060 ff.

Erfolg unterstützten. Sie boten kraft apostolischer Autorität für die Heerfahrt gegen die Ungläubigen, bald auch gegen Ketzer und andere Feinde der Kirche, nach Reue und Beichte vollkommenen Erlass der Sündenstrafen, zuerst der kirchlichen, später auch der von Gott im Jenseits vorgesehenen zeitlichen Strafen<sup>2)</sup>.

Aber 100 Jahre nach dem Beginn der Kreuzzüge war bereits das Geld wichtiger für solche Unternehmungen geworden, als die persönliche Heerfahrt der Gläubigen. Da machte Innozenz III. zuerst in bewusster Weise den Ablass den neuen Anforderungen dienstbar. Er gewährte Erlass der Sündenstrafen nach Reue und Beicht auch für die einfache Geldgabe zum Glaubenskriege. Damit trat der alte Almosenablass aus seiner Beschränktheit heraus und in grossem Massstabe dem Kreuzablass an die Seite<sup>3)</sup>.

Mit dem Abflauen der Kreuzzugsbewegung hätten auch die Plenarablässe stark zurücktreten müssen. Waren sie doch an die Kreuzfahrt oder ihre materielle Unterstützung gebunden, während die hiervon unabhängigen Kirchenablässe anfangs fast niemals vollkommene waren<sup>4)</sup>. Allein sie erfuhren eine Neubelebung in zwei Seitenschösslingen, die um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts aus dem Boden des früheren Indulgenzwesens hervorwuchsen und nachmals häufig vereint auftraten: in dem vollkommenen Ablass auf Grund eines Beichtbriefes und dem des römischen Jubeljahrs.

Der erste war „eine Weiterbildung und besondere Anwendung insbesondere des Kreuzzugsablasses“. Nicht allgemein und ohne bestimmte Bedingungen, wie dieser, wurde er seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von den Päpsten an einzelne, meist hochgestellte Personen verliehen<sup>5)</sup>. Er gewährte die Berechtigung, sich durch einen freigewählten Beichtvater von allen Sünden, auch in Reservatfällen des Papstes, absolvieren und ausserdem vollständigen Erlass der Bussstrafen erteilen zu lassen<sup>6)</sup>. Der Beichtbrief gab also Anwartschaft auf eine „plena remissio culparum atque poenarum“. Hieraus ging die später allgemein

2) Darüber s. Gottlob S. 105 ff.

3) Gottlob S. 166 ff. — Die Verbindung der beiden Ablassarten z. B. im Kreuzzugsdekret des IV. Laterankonzils. Mansi XXII, 1067.

4) Die wichtigsten Ausnahmen — der Portiunkulaablass (entstanden zwischen 1288 und 95) und Cölestin V. Plenarablass für die Kirche S. Maria zu Aquila (1294) — wurden namentlich erst von Bonifaz IX. vielen andren Kirchen „ad instar“ verliehen. Jansen, Bonifaz IX. 1904, S. 163 f.

5) Seine Geschichte untersucht Gölner, Die päpstliche Pönitentiarie. 1 1907, S. 213 ff., s. besonders S. 241 f.

6) Die älteren Formeln, deren die Beichtväter sich dabei zu bedienen hatten, und Formulare für das Beichtvaterprivileg bei Gölner S. 224 ff. und Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen. 1894, S. 307 ff.

übliche Bezeichnung aller vollkommenen Ablässe, „Ablass von Schuld und Strafe“, hervor.

Die Erteilung solcher Beichtbriefe spielte an sich als Geldquelle keine grosse Rolle, auch wenn sie, wie es üblich wurde, oft noch andere Privilegien der päpstlichen Pönitentiarie enthielten. Dahin gehörten Kommutation von Gelübden, Befreiung von kirchlichen Zensuren, Irregularität usw. Erst in Massen vertrieben, liessen sich auch solchen Indulgenzen reiche Erträge abgewinnen. Als Mittel dazu bot sich neben der seltener werdenden Kreuzpredigt die Verkündigung der römischen Jubiläen, die sich seit 1300 in immer kürzeren Pausen folgten <sup>7)</sup>.

Indem Bonifaz VIII. der gesamten Christenheit den Gnadenschatz, der bis dahin fast nur für Kreuzfahrer und einzelne Begünstigte vorhanden war, für eine Betfahrt nach Rom öffnete, sanktionierte er zunächst ein Erzeugnis der Volksreligion. „Antiquorum habet fida relatio“, so begründet die erste Jubelbulle den vollkommenen römischen Ablass. Zugleich lenkte aber dieser Papst die Frömmigkeit der Gläubigen, die sich von den Kreuzzügen gelöst, nachhaltig auf eine bestimmte Bahn. Das kam auch darin zum Ausdruck, dass im späten Mittelalter vollkommene Ablässe mit den verschiedensten Zwecken einfach Jubeljahre genannt wurden.

Neben den stets an bestimmte Ereignisse gebundenen Kreuzablässen besaßen die Päpste in dem Plenarablass des Jubeljahrs fortan einen Schatz, mit dem sie ziemlich unbeschränkt wuchern konnten. Die Gnaden beider Ablässe wurden alsbald für Geld geboten, und zwar seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts auch in der Form der Beichtbriefe <sup>8)</sup>. Die vollkommenen Ablässe

<sup>7)</sup> Zusammenstellungen bieten Kolde, Art. Jubiläen, Prot. Realenzyklopädie IX; Fr. X. Kraus, Das Anno santo, Beilage z. Münchner Allg. Ztg. 1900. Die wichtigsten Jubiläumsbulden bei Amort, De origine . . . indulgentiarum. Augustae 1735. I 79 ff. — Vgl. auch Lea, A history of alic. conf. and indulgences. III 1896, S. 199—214.

<sup>8)</sup> Für den Kreuzablass ist das bisher zum erstenmal 1306 nachzuweisen, für den Jubiläumsablass 1351. Göller S. 239, 230. Göller hat auch zuerst den Nachweis geliefert, dass die Bezeichnung „Ablass von Strafe und Schuld“ aus den Formeln der Beichtprivilegien stammt. Brieger (Das Wesen des Ablasses am Ausgang des Mittelalters 1897; Art. Indulgenzen PRE. IX) sieht darin eine Entartung des ursprünglichen Ablasses, derart, dass er zuerst ein Straferlass war, sich dann aber auch auf die Schuld der Sünde erstreckte, und zwar durch missbräuchliche Hineinziehung des Buss sakraments in eine rein jurisdiktionelle Befugnis des Papstes. Paulus (Tetzel 1899, S. 88 ff.) betont dem gegenüber, dass vom Straferlass der Nachlass der Schuld (besonders in Reservaten) streng zu scheiden sei: dieser erfolgt nur sacramentaliter, auf Grund von Reu und Beicht, woran sich erst der Straferlass anschliesst. Dann ist der Ablass vollkommen. Doch jene Bezeichnung wird, was Göller nachweist, erst verständlich aus der Form, in der der Plenarablass erteilt wurde: nämlich

sollten freilich immer nur das Wohl der Kirche und die Ehre Gottes fördern. Aber beides zu bestimmen, lag in der Hand der Päpste, und oft genug nutzten sie das Recht für ihre Kasse aus. Wenn auch die beiden ersten Jubeljahre reine Devotionsablässe gewesen waren, so liefen doch schon damals reiche Einnahmen ein durch freiwillige Spenden der Wallfahrer für die Kirchen in Rom. Davon beanspruchten die Päpste mindestens seit Klemens VI. auch einen Teil für sich <sup>9)</sup>.

Dann aber betonte Bonifaz IX. nachdrücklich die Geldabgabe. Er liess das Jubiläum von 1390 mehrere Jahre lang auch ausserhalb Roms in vielen Ländern predigen und setzte als Preis für die nicht in die ewige Stadt Pilgernden die Hälfte der Reisekosten und der vorauszusetzenden Opferspende fest <sup>10)</sup>. Diese Taxe lehnte sich direkt an Geldleistungen für die Kommutation von Gelübden an, die in die päpstliche Kammer flossen und schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorkamen <sup>11)</sup>.

Nun waren Art und Anwendung der Jubelablässe für die Zukunft vorgezeichnet. Bonifaz hatte sie vom ursprünglichen Zweck und Ort lösen gelehrt. Von fixierten Terminen entbunden, wurden besonders seit dem 15. Jahrhundert Jubiläen mit verschiedenen Titeln in allen Ländern gepredigt, ihre Gnaden gegen Taxen erteilt: Mittel zum Gelderwerb im grössten Stil. Selbst das Basler Reformkonzil machte 1436 und 1442 den Plenarablass als eine allgemeine Steuer seinen Zwecken dienstbar <sup>12)</sup>.

Hand in Hand mit der gesteigerten finanziellen Ausnutzung der Ablässe ging eine Bereicherung ihrer Gnaden. Mit dem althergebrachten Plenarablass konnten sich eine Menge von Dispensen und Fakultäten verbinden, über die die päpstliche Pönitentiarie verfügte. Den Gipfelpunkt aber erreichte der Wert der Jubelablässe, als die Päpste den vollkommenen Straferlass auf die Seelen Verstorbener im Fegefeuer ausdehnten. Das tat zum erstenmal Calixt III. 1457 in einem Ablass zugunsten Heinrich IV. von Kastilien. Wichtigere Folgen hatte das zehnjährige Jubiläum Sixtus IV. für die Kirche zu Saintes (1476): seitdem ent-

---

durch den Beichtvater auf Grund eines Beichtprivilegs, wobei für jede der beiden Nachlassarten („a poena — a culpa“) je eine Formel vorgeschrieben war. Das früheste Beispiel für jenen Namen ist nach Göller (S. 238) bisher aus dem J. 1294 nachzuweisen. — In diesem Zusammenhang sollte man einmal auf die schon früh auftauchenden vulgären Bezeichnungen des Ablasses achten. Vgl. *Annales Marbacenses* (ed. H. Bloch 1907, SS. rer. Germ.) ad ann. 1187: „quicumque crucem accipere vellet, omnium peccatorum remissionem et indulgentiam ex parte Dei sibi promitteret“, worin sich offenbar jene Zweiteilung schon ausspricht.

<sup>9)</sup> Jansen S. 141 f.

<sup>10)</sup> Ebenda S. 138, 142 ff.

<sup>11)</sup> Göller, Göttinger G. A. 1905, S. 650 f.; Pönitentiarie S. 111.

<sup>12)</sup> Mansi, XXIX, 128 ff., 233.

hielten alle Jubiläumsbullen einen Ablass für Verstorbene. Die Wirkung trat „per modum suffragii“ ein, gegen eine Geldspende der Angehörigen oder Freunde<sup>13)</sup>.

Gewiss, gegen eine solche, uns ungeheuerlich dünkende Verquickung von geistlichem und finanziellem war man im Mittelalter weniger empfindlich, als heutzutage<sup>14)</sup>. Von der Ablasspredigt sind ja auch sicher religiöse Wirkungen ausgegangen, Stärkung der Bussgesinnung, Sehnsucht nach dem Seelenheil. Aber wie oft war das ihr ursprünglicher Zweck? Wenn so häufig, oft zu ganz ungeistlichen Zwecken, oft zur Füllung der Kassen von Päpsten und Fürsten Jubiläen gepredigt wurden, so war religiöse Absicht und fromme Gesinnung schwerlich oft im Spiel bei den Päpsten, die sie ausschrieben. Auch nicht bei denen, die sie dazu bewogen.

Denn Ablässe konnten auch auf auswärtige Anträge hin ausgeschrieben, ihre Erträge von den Päpsten auch anderen, als der päpstlichen Kasse zugewandt werden, wenn die Bittsteller nur irgend eine Verbindung mit kirchlichen Zwecken nachweisen oder vorschützen konnten. Dem Mangel an einträglichen Geldsteuern in den mittelalterlichen Staaten, der bei ausserordentlichen Bedürfnissen ganz besonders fühlbar wurde, entsprang nämlich das Bedürfnis nach Ablässen als finanziellem Hilfsmittel. Und so entstand, namentlich im 15. Jahrhundert, bei finanziellen Schwierigkeiten jener diplomatische Verkehr von Fürsten und Kommunen mit der Kurie, der sich um Bewilligung von Ablassbullen oder -geldern drehte<sup>15)</sup>. Geldnot in einem kostspieligen Kriege war auch die Ursache, dass der Deutsche Orden im 15. Jahrhundert von sich aus in Beziehung zum Ablasshandel trat.

## I. Erstmalige finanzielle Ausnutzung eines fremden Ablasses durch den Deutschen Orden.

Ablässe spielten im Mittelalter in den Ordenslanden dieselbe Rolle, wie in der übrigen katholischen Christenheit. In den Zeiten der Gründung des Ordensstaates in Preussen und Livland hatten die Päpste sie als Anfeuerung zu Kreuzzügen gegen die Heiden benutzt. Kurz befristete Devotionsablässe wurden später, wie vielfach üblich, zur Verherrlichung des Gottes-

<sup>13)</sup> Paulus, D. Ablass f. Verst. im Mittelalter. Zeitschrift f. kathol. Theol. 1900.

<sup>14)</sup> Dem heutigen Empfinden hat letzthin H. Finke in seiner Freiburger Antrittsrede treffendsten Ausdruck verliehen. S. Beilage zur Münchner Allg. Ztg. 1900, Nr. 110.

<sup>15)</sup> Schulte, D. Fugger in Rom. 1904 I, S. 178 f. Gottlob S. 192.

dienstes einzelnen Kirchen des gewonnenen Landes verliehen<sup>16)</sup>. Almosenablässe ermunterten zu Spenden zum Hafenaufbau in Reval<sup>17)</sup> und zu Opfern an Klöster und Siechenhäuser<sup>18)</sup>. Auch die Bischöfe im Lande kündigten bei besonderen Gelegenheiten Ablässe von 40 Tagen an, es war nach kanonischem Recht ihr Höchstmass; Unterstützung der Kirchen war oft der Zweck dabei<sup>19)</sup>. Auch in Livland wurde der Ablass gegen die Hussiten gepredigt (1427), und zum Jubeljahr lockte er 1449 auch aus Preussen die Gläubigen nach Rom<sup>20)</sup>. Der Deutsche Orden selbst als geistliche Korporation erfreute sich eigener Ablassprivilegien. Doch erst im 15. Jahrhundert zog er zum erstenmal direkt bedeutendere Geldmittel aus einem Ablass. Er hielt hierin Schritt mit der eben gezeichneten allgemeinen Entwicklung des Ablasses zu einer Finanzquelle.

Das Basler Konzil hatte am 14. April 1436 auf 2 Jahre für die gesamte Christenheit einen vollkommenen Ablass ausgeschrieben. Die Einkünfte waren für die Unionsverhandlungen mit den Griechen bestimmt, auch für den Schutz Konstantinopels gegen die Türken während der Dauer der Verhandlungen; die Taxe betrug den Wochenverbrauch des Erwerbers und seiner Familie<sup>21)</sup>. Auch in Livland wurde die Ablassbulle auf dem Rigaschen Provinzialkonzil (1437, Febr. 18.—25.) feierlich verlesen und die Predigt vom Erzbischof Scharfenberg für sämtliche Ordenslande angeordnet<sup>22)</sup>. Schon im folgenden Jahre ersuchte das Konzil den Hochmeister Rusdorf durch den Kardinal Ludwig von Arles, das in den Ordenslanden gefallene Ablassgeld abzuliefern. Der Ertrag der Gnade war nämlich den Bürgern von Avignon verschrieben worden, die dem Konzil über 30,000 Gulden

16) Z. B. 1440 verlieh das Baseler Konzil dem Dom zu Riga einen Ablass von 5 Jahren und 5 Karenen. Liv-, Est- u. Kurländisches Urkundenbuch (zit. LUB.), herausgegeben von Bunge, Hildebrand, Schwartz und Arbusow 9. S. 416 f.

17) LUB. 2, Reg. 921.

18) Z. B. 1359 verliehen 18 Bischöfe in Avignon dem Marien-Magdalenenkloster zu Riga einen Ablass von 40 Tagen (= 1 Karene). H. Baron Bruiningk, Messe und kanon. Stundengebet nach d. Br. d. Rig. K. Mitteilungen u. s. w. 19, S. 581. 1363 erteilten 12 Bischöfe in Avignon dem Siechenhause St Johannis zu Reval die gleiche Indulgenz. LUB. 2, n. 997, vgl. II 2, S. 69. Bedingung zum Empfang waren Spenden.

19) LUB. II 1, S. 627 f., II 2, S. 585 (Bittmessen mit Ablass nach Misserten); II 1, S. 59.

20) LUB. 7, n. 674; 10, n. 630.

21) Mansi XXIX, S. 129, 131. Ein 1437, Mai 4. in Bremen ausgestellter geschriebener Ablassbrief ist abgedr. Hans. Geschichtsbl. 1874, S. 61, n. 3; ein Faksimile bei Lea III, Tafel 1, v. J. 1438.

22) LUB. 9, S. 82 f.

vorgesprochen hatten <sup>23)</sup>. Einige Konzilsväter liessen dabei durchblicken, dass für die Auslieferung des Geldes wohl die Aufhebung eines dem Hochmeister sehr unbequemen Statuts zu erwarten wäre <sup>24)</sup>. Es handelte sich um die sog. Orselschen Statuten, eine Fälschung, die der aufsässige Deutschmeister gegen den Hochmeister Rusdorf ausgespielt hatte.

Es kam aber nur zu jenen hässlichen Erscheinungen, wie sie sich seit den Tagen Bonifaz IX. an solche Geldablässe gewöhnlich ketteten. Eine neue Mahnung an den Hochmeister (1439) und eine 2 Jahre später wiederholte, von 3 Kurfürsten an Prälaten, Orden und Stände in Preussen und Livland gerichtet, hatten ebenso wenig Erfolg, wie die erste. Jetzt suchte ein anderer Konzilsgläubiger, der Reichskämmerer Konrad von Weinsberg, Befriedigung seiner Ansprüche aus dem preussisch-livländischen Ablassgelde <sup>25)</sup>. Der Hochmeister Konrad von Erlichshausen und seine Gebietiger beschieden ihn abschlägig: die Forderung ginge den Orden nichts an, sondern den Erzbischof von Riga; sie hätten keine Gewalt über das Geld; es werde bei den Prälaten und Städten verwahrt. Das war an sich richtig: das Ablassdekret des Konzils hatte bestimmt, dass für jede der in den Städten zu bewahrenden Ablasskisten Bischof, Kapitel oder Pfarrer und städtische Vertreter je einen Schlüssel haben sollten <sup>26)</sup>, hier war es Vorwand. Schon vor Jahresfrist (1440) hatten nämlich die preussischen Stände beschlossen, durch Vermittlung der Bischöfe das Ablassgeld für eine Ordensuniversität in Kulm zu verwenden <sup>27)</sup>. Der von Weinsberg erhielt nichts davon, trotzdem er 1442 sein Gesuch wiederholte; wohl aber wurde der Bischof von Ösel von Papst Eugen ermächtigt, es aus den verschiedenen Stiftern im Ordensgebiet einzusammeln <sup>28)</sup>. Sicher geschah das auf Betreiben des Ordens, der den Ertrag auf diese Weise leichter einziehen konnte.

Schliesslich kam der Ablassertrag aus dem Ordensgebiet nicht der Gründung in Kulm zugute. Dringendere Anforderungen traten an den Deutschen Orden heran, die seine finanziellen Kräfte überstiegen.

Als 1447 zwischen dem Orden in Livland und der mächtigen Republik Nowgorod nach jahrelangen Reibungen wieder der Krieg ausbrach, stellten sich sofort Geldnöte ein: schon kämpften neben dem Ordensaufgebot die teuren Soldtruppen, die ohne

<sup>23)</sup> LUB. 9, S. 268; Hefele, Konziliengeschichte 7, S. 642, 646.

<sup>24)</sup> LUB. 9, S. 282. — Die Orselschen Statuten LUB. 2, n. 736.

<sup>25)</sup> LUB. 9, S. 529. <sup>26)</sup> Mansi XXIX, S. 132.

<sup>27)</sup> v. Toeppen, Akten der preuss. Ständetage 2, S. 213, 414.

<sup>28)</sup> LUB. 10, S. 244 f.

bares Geld nicht zu haben waren. Der Hochmeister hatte eine nachdrückliche Unterstützung des Meisters in Livland im Sinn <sup>29)</sup>; durch den Prokurator (ständigen Gesandten) in Rom suchte er bei Papst Eugen um die Überlassung sämtlicher Ablassgelder aus Preussen und Livland nach. Ginge das nicht, so sollte es wenigstens die Hälfte sein. Der Krieg konnte dabei sehr wohl als Kreuzzug gegen die Ungläubigen hingestellt werden. Konrad von Erlichshausen hatte vorher mit dem zum Einsammler bestellten Bischof von Ösel eine Vereinbarung getroffen, und der brachte dann die verstreuten Erträge nach und nach zum guten Teil zusammen <sup>30)</sup>; der Hochmeister sandte gleich im Beginn der Kämpfe (Sommer 1447) eine kräftige Hilfe nach Livland, wozu er auf eigne Hand einen Teil des preussischen Ablassgeldes verwandte.

Indessen waren Einsammler vom Konzil aus Basel in Preussen erschienen, die den Ertrag ihrerseits dem Hochmeister angeboten hatten. Sie stellten nur gewisse Bedingungen, wahrscheinlich Anerkennung des Konzils durch den Orden. Doch er hielt in richtiger Erkenntnis der Sachlage an der Obödienz des römischen Papstes fest. Der Prokurator war angewiesen, dem heiligen Vater die treue Haltung des Ordens nachdrücklich vorzustellen und daraufhin endlich seine Genehmigung zu der geplanten Verwendung des Ablassgeldes zu erlangen. Es war doch zu hoffen, dass die erklärte Parteinahme wirkte; die Basler wurden also abgespeist <sup>31)</sup>.

Aber der Wechsel auf dem Stuhle Petri komplizierte die Sache, denn der neue Papst, Nikolaus V., verlangte nun seinerseits das Ablassgeld aus Preussen, dazu den Peterspfennig. Sein in Wien weilender Legat stellte dem Orden die Forderung zu. Um wenigstens ausser dem schon eigenmächtig Ausgegebenen noch den Rest für den Orden zu retten, liess der Hochmeister 1448 durch den Prokurator dem heiligen Vater 1—2000 Dukaten von dem gesammelten Ertrage anbieten <sup>32)</sup>. Für den Fall, dass er in diese Entschädigung nicht willigte, sollte auf seinen Legaten eingewirkt werden. Aus dem Gnadengelde wurden 1000 oder 2000 Dukaten für ihn bestimmt, wenn er kraft seiner Vollmacht dem Hochmeister durch den Bischof von Ösel das übrige überantworten lassen und vom Papst eine nachträgliche Bestätigung auswirken wollte. Hierin sollte der Orden vor allem gegen die Forderungen des Konzils für den von Weinsberg für alle Zeit

<sup>29)</sup> Aus Preussen waren schliesslich nach einer Rechnung (von 1449, Juli) 8000 „geringe Mark“ dafür aufgewandt worden. LUB. 10, S. 460 f.

<sup>30)</sup> LUB. 10, S. 212 f., 244, 267.

<sup>31)</sup> LUB. 10, S. 254 f., 373.

<sup>32)</sup> LUB. 10, S. 280.

gesichert werden <sup>33</sup>). Man hatte doch Furcht vor den Vätern vom Konzil und ihrem Gläubiger, der bereits 3 Kurfürsten für seine Forderung zu interessieren gewusst hatte, ja, sich sogar für seine Ansprüche an den Besitzungen des Ordens in Deutschland erholen wollte.

Der ganze Handel wurde dadurch nicht saubrer, dass der Hochmeister sowohl dem Papst, wie dem Legaten einreden liess, dass schon das gesamte Ablassgeld, ja, noch mehr, im Kriege ausgegeben sei; auf Grund dieses Vorgehens konnte er wohl hoffen, dass nunmehr „solch Geld aus diesen Landen niemand gefallen werde“ <sup>34</sup>). Diese schöne Hoffnung wurde aber wahrscheinlich durch Hinterträgereien von Feinden des Ordens in Rom vereitelt <sup>35</sup>).

Immerhin, nachdem ein langbefristeter Waffenstillstand (1448, Juli 25.) den Krieg beendet hatte, wurde man auf andre Weise einig. Der Papst überliess dem Orden zwei Drittel des Ertrages aus Preussen und Livland, der Rest sollte in die päpstliche Kammer fliessen, zur Hilfe für Ungarn gegen die Türken. Die Ansprüche, die das Konzil dem Reichskämmerer Weinsberg zugestanden hatte, hob Nikolaus V. jetzt natürlich auf <sup>36</sup>).

Der Hochmeister schlug dem Papst gegenüber den Gesamt-ertrag aus den Ordenslanden auf „7000 geringe Mark oder nicht ganz 4500 Dukaten“ an. Aber er kannte damals die die Verteilung regelnde Bulle noch nicht, konnte also noch auf Bewilligung des ganzen Ertrages hoffen und berechnete, um dies leichter zu erreichen, den Ertrag sicherlich zu niedrig. Eine genaue Berechnung war überdies noch gar nicht möglich. Noch im November forderte der Hochmeister den Meister in Livland auf, zu erkunden, wieviel das in Livland aufbewahrte Ablassgeld betrage, und es ihm nach Preussen zu übersenden <sup>37</sup>).

Dem Papst ging es aber mit dem Gelde fast ebenso, wie dem Konzil. Im Frühjahr 1449 erschien auf Befehl des Kardinallegaten Joh. Carvajal ein päpstlicher Nuntius in Preussen, um das vorbehaltene Drittel nebst dem Peterspfennig zu erheben. Daraufhin wiederholte der Hochmeister im März zweimal seine Aufforderung, ihm das Ablassgeld aus Livland zuzusenden. Er hatte Grund genug, dringlich zu werden: gerade hatte er eigenmächtig aus preussischem Ablassgeld und Peterspfennig 3500 Gulden für die päpstliche Ernennung des Silvester Stodewescher zum Erzbischof von Riga verbraucht (denn der Orden war bestrebt, die Bistümer

<sup>33</sup>) LUB. 10, S. 284 f. — Zu dem Handel vgl. auch Voigt, Geschichte Preussens 8, S. 86, 109, 151 f.

<sup>34</sup>) LUB. 10, S. 284, vgl. S. 299, 343. <sup>35</sup>) Vgl. LUB. 10, S. 295.

<sup>36</sup>) Bulle v. 1448, Aug. 28. Vgl. LUB. 10, S. 335.

<sup>37</sup>) LUB. 10, S. 343, 357.

mit Hilfe des Papstes gegen die kanon. Wahl mit seinen Kandidaten zu besetzen), der Meister in Livland hatte für diese Summe aufzukommen versprochen. blieb sie aus, während der Nuntius nach dem päpstlichen Anteil gekommen war, so hatte der Hochmeister Unzuträglichkeiten mit der Kurie zu befürchten<sup>38)</sup>. Unterdessen aber hatten die beiden Bischöfe Ludolf Grove (1438 vom Kapitel gewählt) und Joh. Kreul (1439 vom Papst ernannt) das Bistum Ösel unter sich aufgeteilt (März 1449) und das in Hapsal aufbewahrte Ablassgeld zum Wiederaufbau der dortigen Domkirche bestimmt<sup>39)</sup>! Es war wahrscheinlich der ganze Ertrag aus Livland.

Der Nuntius in Preussen wurde schon im Mai dringlich, aber noch im August wartete er in Marienburg auf die Auszahlung. Endlich sandte der Meister aus Livland Geld, aber nur 2300 Gulden (ca. 2680 Mk.) hatte er aufbringen können. Schliesslich wurde der Nuntius vom Hochmeister doch zufriedengestellt. Am 3. August 1449 quittierte er über 2109 preuss. Mark „vom Rest des Ablassgeldes“ und 2495 Mk. vom Peterspfennig<sup>40)</sup>.

Der ganze Handel war wieder ein Fall, in dem sich die schlimmen Folgen von Geldablüssen zeigten.

Aber Vorwürfe gegen den Orden wollen verstummen gegenüber der furchtbaren Ausbeutung, der er selbst vonseiten der Kurie beständig ausgesetzt war, und von der Voigt ein drastisches Bild gegeben hat<sup>41)</sup>. Der Orden konnte sich dagegen nicht wehren, sobald seine Privilegien oder Bestätigung seiner Rechte in Frage kamen. Wie wenig hatte es zu bedeuten, wenn er sich wenigstens gegen die Pilgerreisen seiner Untertanen zum römischen Jubeljahr verwahrte.

Der Papst wurde im Februar 1449 angegangen, das kommende Gnadenjahr in den Ordenslanden selbst predigen zu lassen; was durch die Beichtväter bei solcher Ablösung der Wallfahrt einkommen würde, sollte getreulich nach Rom abgeliefert werden. Anfangs schien der heil. Vater wenigstens bereit, den Brüdern, wenn auch nicht den Untertanen des Ordens die Reise nach Rom zu erlassen und die Spendung des Jubelablasses durch Beichtväter zu gestatten<sup>42)</sup>, wo doch ausserhalb Roms schon in vielen Ländern die Jubelpredigt stattfand<sup>43)</sup>, die Romfahrt aus Polen, Spanien usw., den Bistümern Augsburg, Konstanz den Bewohnern schon nachgelassen war! Aber ob nun finanzielle Bedenken, oder die Ungnade, die der Orden sich durch das Verbot der

<sup>38)</sup> LUB. 10, S. 393, 420, 422, vgl. S. 408.      <sup>39)</sup> LUB. 10, S. 418, § 8.

<sup>40)</sup> LUB. 10, S. 456, 478, 482, 490. Voigt, Geschichte Preussens, 8 S. 154.

<sup>41)</sup> „Aus dem Rom des 15. Jahrh.“ Raumers hist. Taschenbuch 1833.

<sup>42)</sup> LUB. 11, S. 12.      <sup>43)</sup> 1450–51. Amort<sup>1</sup>, 87–90.

Pilgerreisen zuzog, der Grund waren: genug, der Papst bewilligte dem Orden das erbetene Zugeständnis nicht. Nichts halfen die beweglichen Klagen des Hochmeisters über die Entblössung des Landes von Leuten, nichts half es, dass dem heil. Vater die Gefahr vonseiten der Russen vorgestellt wurde, dass schliesslich jenes Verbot aufgehoben wurde: für den Orden und seine Untertanen blieb die Erlangung des Jubelablasses an Rom gebunden<sup>44</sup>).

Was der Orden erreichen wollte, war auch eine finanzielle Erleichterung. Wurde nämlich das Jubiläum aus Rom hinausgetragen, so war es schon für einen Teil (1450: die Hälfte) der Wallfahrtskosten zu haben. Die misslungene Werbung zeigt übrigens, dass die Jubelpredigt ausserhalb Roms damals noch nicht das gewöhnliche war. Später kam sie ungebeten in jedermanns Land, und reichlicher, als den Herren und Kirchen lieb war.

## II. Verhandlungen mit der Kurie bis zur Verleihung eines Ablasses für Livland zum Russenkriege im Jahre 1503.

Fast 50 Jahre vergingen, ehe der Orden dem Ablassgeschäft wieder näher trat. Es war eine Zeit voll harter Schläge gewesen. Kriege, der drückende Frieden von Thorn (1466) hatten Preussen unter polnische Lehnshoheit gebracht. Dann war eine furchtbare Gefahr von Osten aufgestiegen. Livland war ihr zunächst ausgesetzt. Jetzt, gegen Ausgang des Jahrhunderts, drohte nicht mehr Nowgorod, sondern der Grossfürst von Moskau selbst. Unbeschränkter Herrscher eines innerlich erstarkten Reiches, strebte Iwan III. (1462—1505) mit aller Macht nach einem Zug zum offenen Meere.

Beifrieden des Ordens in Livland mit Pleskau und Nowgorod (1481—91, nach langen Verhandlungen 1493 auf 10 Jahre verlängert), der Kaufmannsfriede der Hanse mit diesem (1487—1507) waren keine Dämme gegen eine Bewegung von solchem Gewicht. Iwan herrschte in der ehemals freien Republik am Wolchow; sein Statthalter sass jetzt dort. Die Erbauung eines „Trutznarva“, des Schlosses Iwangerod am Grenzfluss Narowa (1492), die brutale Schliessung des deutschen Handelshofes St. Peter in Nowgorod<sup>45</sup>) (1494, Nov. 6.), wodurch vor allem Livlands Handel schwer geschädigt wurde, Iwans Kämpfe in Finnland gegen Schweden — all das waren nur Vorspiele zu dem Hauptschlage gegen Livland, das den Zugang zur Ostsee verspernte.

<sup>44</sup>) LUB. 11, S. 10, 24; 48 (1450, Okt.).

<sup>45</sup>) Über seine Geschichte s. R. Hausmann, Baltische Monatsschrift 1904 X, XI. Heft.

An den Grenzen, wo sich schon 1494 russische Heeresmassen sammelten, gab es nicht enden wollende Reibungen.

Der neue Ordensmeister in Livland Walter von Plettenberg (1494—1535) trat ein schweres Amt an. Im Jahre 1495 begann er die Rüstungen, dann lag er in ständiger Wachsamkeit. Wiederholt wurde in den folgenden Jahren das allgemeine Aufgebot erlassen, während der Grossfürst durch täuschende Demonstrationen das Land in steter Aufregung erhielt<sup>46)</sup>.

Die Kämpfe, denen der Orden in Livland entgegenseh, musste er mit eigenen Kräften bestehen. Sie konnten nicht genügen. Mehr als zuvor musste er Truppen in teuren Sold nehmen<sup>47)</sup>. Im voraus geworben, mussten sie oft ungenutzt bis zur endlichen Verwendung bezahlt werden. Hier versagten die finanziellen Kräfte. Der Handel im Lande war schwer geschädigt, Misswachs und Seuchen stellten sich gerade in jener Zeit mehrmals ein. Vor allem — Geldsteuern hatte der Orden überhaupt nicht. So war man auf Zuschuss von auswärts angewiesen.

Aber aus Preussen war kein Geld mehr zu erwarten; Plettenberg hat vielmehr seinerseits den Hochmeister Hans von Tiefen (1489—97) beständig nach Kräften unterstützt. Schweden war ebenfalls von Russland und Dänemark bedroht, mit Krieg überzogen, suchte selbst beim Meister um Hilfe nach. Das Reich endlich bot Livland, das einst aus seiner Mitte hervorgegangen, keinen spürbaren Rückhalt. Was half es viel, wenn dem Reichstag zu Worms (1495) Hilfesuche vorlagen, wenn König Max zur Unterstützung aufforderte, wenn, wie wahrscheinlich, auch Beiträge aus der Reichssteuer dem livländischen Orden zugesagt wurden<sup>48)</sup>? Der gemeine Pfennig blieb ja in Deutschland selbst fast nur auf dem Papier<sup>49)</sup>.

Aber wenigstens gute Ratschläge erteilte Max dem in Worms erschienenen Deutschmeister Andreas von Grumbach; Ordensmeister und Erzbischof fertigten daraufhin im Februar 1496 Gesandte an die vom römischen König bezeichneten Fürsten und Städte ab<sup>50)</sup>. Es waren Plettenbergs Kanzler Eberhard Schelle, Pfarrer in Burtneck, Simon v. d. Borch, der Stiftsritter Kersten v. Rosen<sup>51)</sup>.

<sup>46)</sup> Zum vorhergehenden vgl. Schieman, Russland, Polen und Livland, 1887 II, S. 156 ff.; Arbusow LUB. II 1. 1900. Einleitung S. XI ff.

<sup>47)</sup> Vgl. LUB. II 1, S. 255 (1496), 387 (1497).

<sup>48)</sup> LUB. II 1, S. 184--89, 295 f., 322 f.

<sup>49)</sup> Vgl. Ulmann, Kaiser Maximilian I. 1891 I., S. 382.

<sup>50)</sup> LUB. II 1, S. 231—34.

<sup>51)</sup> S. Arbusow, Livlands Geistlichkeit vom 12.—16. Jahrh. Separat-  
abdruck a. d. Jahrb. f. Gen., Heraldik und Sphrag., Mitau 1904, S. 144,  
207; 157.

Ungefähr zur selben Zeit fasste zuerst der Hochmeister Tiefen den Plan, mit Unterstützung des Königs vom Papst eine Kreuzbulle für Livland zu erwerben. Er schlug Plettenberg vor, eines solchen Ablasses wegen Maximilian zu besenden, von dem es damals hiess, er mache sich zur Kaiserkrönung nach Rom auf. Aber der Ordensmeister antwortete ablehnend, schützte die Kürze der Zeit vor, wahrscheinlich, weil er von der kostspieligen Gesandtschaft keinen entsprechenden Erfolg erwartete. Lieber, bat er, sollte Tiefens Botschaft an Max und die Fürsten zur Romfahrt Livlands Not vorstellen<sup>52)</sup>.

Jedoch, auch die livländischen Gesandten brachten wenig mehr heim, als den Rat, in Rom einen Kreuzablass zu erlangen. Das wurde ihnen auf dem Tage zu Lübeck (Mai 6.), wo sie um Beistand baten, von den Hansestädten vorgeschlagen. Lübeck selbst und Lüneburg versprachen, den zu erwerbenden Ablass bei sich und in andren Städten auf alle Weise zu fördern.

Das war die bequemste und billigste Art der Hilfeleistung, der die Hansestädte sich im eignen Interesse eigentlich nicht entziehen durften. Denn ihren Handel mit dem Osten schützte doch nur der Orden in Livland. Opfer wollten sie aber nicht bringen. Hamburg hatte ausweichend geantwortet, Magdeburg und Braunschweig lehnten jede Unterstützung ab<sup>53)</sup>.

So blieb Plettenberg nichts andres übrig, als die Zusage, einen Ablass zu erwerben. Er war überdies bereit, den Städten sofort die Ablassprivilegien des Ordens zur Verkündigung zuzusenden, doch hatte er sie nicht im Lande, wollte aber danach schicken<sup>54)</sup>. Der Orden in Livland bewahrte nämlich wichtige Urkunden nicht bei sich, sondern draussen im Reich an einem unbekanntem Ort auf<sup>55)</sup>.

Bei diesen Ablässen konnten nur päpstliche Indulgenzen für Besuch der Ordenskirchen, Unterstützung des Ordens, Eintritt in seine Bruderschaft usw. in Frage kommen. Sie stammten z. T. noch aus seinen Gründungsjahren und waren durch die Jahrhunderte von einem Papst nach dem anderen bestätigt und bereichert worden. Die letzte Bestätigung stammte von Alexander VI.<sup>56)</sup> Es ist sehr möglich, dass zwei erhaltne deutsche

52) LUB. II 1, S. 253 f. (1496, Mai 18.); 257.

53) LUB. II 1, S. 260 f., 264 f., 277.

54) LUB. II 1, S. 277.

55) Ähnlich bewahrte der Orden in Preussen seine wichtigsten Privilegien beim Magdeburger Domkapitel auf, vgl. LUB. II 1, S. 579, das rigasche Domkapitel bei dem von Lübeck. Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 1900, Bd. 17, 3; Sitzungsber. d. Gesellsch. f. Gesch. u. Alt. Riga 1899, S. 6.

56) 1494, Dez. 24., LUB. II 1, S. 76. Vgl. S. 18, 139.

Summarien dieser Privilegien und Ablässe jetzt für Plettenbergs Zwecke angefertigt wurden<sup>57)</sup>.

Aber ihr Inhalt zeigt, dass die Verkündigung solcher Ablässe, die für vergangene Zeiten berechnet waren, jetzt kaum mehr einen nennenswerten Ertrag geliefert hätte, und Kreuzheere hätte sie erst recht nicht mehr auf die Beine gebracht. Daher hat Plettenberg seine Absicht wohl aufgegeben. Nur für die Brüder (und Schwestern) des Ordens selbst, und für seine Kirchen<sup>58)</sup>, konnten einige dieser Ablässe noch Wert haben, aber für den Krieg waren sie zurzeit unbrauchbar. Wo war die alte Kreuzzugsbegeisterung geblieben?

Ganz aussichtslos war es auch, dass der Papst durch eine Bulle (1496, Juni 22.) in Schweden und Livland den Kreuzzug gegen die Russen predigen liess. Der schwedische Reichsverweser Sten Sture hatte durch den Dompropst Heming Gadh von Linköping in Rom darum nachgesucht. Die Predigt wurde dem Erzbischof Jakob von Upsala und dem Bischof von Abo aufgetragen; für Heerfahrt wider die Russen und Spenden dazu gab es vollkommenen Ablass einmal im Leben und im Todesfall<sup>59)</sup>:

<sup>57)</sup> Sie befinden sich im Staatsarchiv Königsberg. Eins zählt alle Bewilligungen von Honorius III. bis Martin V. auf. Hand v. Ende des 15. Jahrh. (Mitteilung meines Vaters). — Die Ordensablässe werden u. a. erwähnt v. Martin V. 1430. LUB. 8, n. 282, 283. Auch die „Schöne Historie“ (ca. 1508), Bl. 80b kennt sie, Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands. 8 Reval 1861, S. 178. — Ein Summarium der Ordensablässe v. 1389, Aug. 31. mit unglaublich hohen Zahlen, sicher Fälschungen enthaltend, bei de Geer tot Oudegein, Archieven d. Ridd. Deutsche Orde, Balie van Utrecht. 1871 I, S. 133 f. Ein andres v. J. 1375 (Transsumpt. v. 1404, Sept. 2. nach einer Vorlage von 1381) bei H. Grisar, Diplomata pontificia XII et XIII saec., S. 84 ff. Privatdruck, z. Z. in d. Universitätsbibl. München. Die Bestandteile dieser Summarien wären noch zu untersuchen. Woher stammt z. B. der apokryphe Papst Paschasius in dem Königsberger Summarium?

<sup>58)</sup> Über Ablasserteilung in der Ordenskapelle zu Kreuzburg (1495), s. LUB. II 1, S. 193. In der Kirche zu Libau befand sich noch 1560 „ein schwarzer Marmelaltarstein mit seinen Gratien nach päpstlicher Heillosigkeit (!) begnadet“. Bericht des Mag. J. Funck, Hofpredigers Hzg. Albrechts v. Preussen. Staats-A. Königsberg (Mitteilung meines Vaters). — Über viell. ähnliche Ablass tafeln in der Deutschordenskirche St. Elisabeth zu Wien v. 1466 u. 1513 s. B. Dudik, S. B. d. k. Akademie d. Wiss. Phil.-hist. Klasse LVIII., 3. Wien 1868, S. 155 f. — Auch die erste Jubiläumsbulle Bonifaz VIII. wurde, in Marmor ausgehauen, aussen an der alten Peterskirche angebracht. Fr. X. Kraus, a. a. O. IV.

<sup>59)</sup> LUB. II 1, S. 262 f. — Alexanders VI. Schreiben an Lübeck u. d. anderen Hansastädte (Aufforderung zur Hilfe für Livland). — LUB. II 1, S. 559 f., das Hanserezesse 3, n. 597 in d. J. 1496 oder 97 versetzt wird, gehört nicht in diese Zeit. Es bezieht sich auf ein Breve Alexanders an d. „Herzog“ von Moskau v. 1498 (Dez.) 18. LUB. II 1, S. 558. Nach diesem ist das Breve an Lübeck zu datieren.

das blieb aber hinter dem zurück, was ein zeitgemässes Jubiläum mit sich bringen musste.

Der geplante Kreuzzug hat Livland gar keinen Nutzen gebracht. Erzbischof Jakobs Zweifel an dem Erfolg der Bulle wurden nur zu sehr gerechtfertigt<sup>60</sup>). Sie gelangte überhaupt nicht nach Schweden, sondern wurde wahrscheinlich von König Hans von Dänemark unterschlagen<sup>61</sup>). Eine nennenswerte Hilfe bedeutete sie so wie so nicht: es kam gerade auf auswärtige Unterstützung an, was konnte die Kreuzpredigt allein in den bedrängten Ländern selbst erreichen?

Im Orden wusste man im Sommer 1496 von diesem schwachen Unterstützungsversuch des Papstes noch nichts. Der Hochmeister stimmte, wie auch Plettenberg, dem Vorschlag der Hansestädte natürlich zu; er hatte ja dasselbe geplant. Er selbst war zu einer ernstlichen Unterstützung Livlands jetzt um so weniger fähig, als er im Herbst von Polen unter dem Vorwande eines Türkenzuges zur Heeresfolge genötigt wurde. Man schritt zur Ausführung des Geplanten.

Der Komtur zu Osterode Ludwig von Sansheim, der Maximilians Romzug mitmachen sollte, erhielt vom Hochmeister den Befehl, in Rom eine Kreuzbulle für Livland auszuwirken (Sept. 22.). Das nötige Geld, eine unerlässliche Bedingung, wenn die Werbung Erfolg haben sollte, versprach Plettenberg zu beschaffen<sup>62</sup>). Im Verein mit Freunden des Ordens in Rom sollte der Prokurator das Gesuch unterstützen<sup>63</sup>).

Aber kaum begonnen, wurden die Bemühungen alsbald eingestellt. Trotzdem sich im November die Russen gerade zu einem Kriegszuge gegen Schweden sammelten, was auch für Livland gefährlich werden konnte, trotzdem Plettenberg aus Vorsicht wieder das Aufgebot erliess, riet er selbst zum Aufschub. Denn es nahte „das goldne Jahr“ 1500, das Jubeljahr, in dem die Päpste, um den Ertrag zu steigern, alle anderen Indulgenzen aufzuheben pflegten<sup>64</sup>). Mit Recht befürchtete Plettenberg, dass ein Ablass für Livland, kaum erteilt, durch das Jubeljahr in kurzem ungültig und die Kosten unnütz daran gewandt sein würden. Der Hochmeister musste das einsehen; der Prokurator in Rom erhielt also neue Instruktionen: er und der Komtur Sansheim sollten die Verhandlungen so langsam führen, dass sie erst nach dem Ende des Jubiläums zum Ziel führen konnten<sup>65</sup>).

<sup>60</sup>) LUB. II 1, S. 328.

<sup>61</sup>) C. Schirren im Archiv 8, S. 181, nach der v. Klemming herausgegebenen schwedischen Reimchronik.

<sup>62</sup>) LUB. II 1, S. 296. Vgl. S. 288, 312. <sup>63</sup>) LUB. II. 1, S. 313.

<sup>64</sup>) Pastor, Geschichte der Päpste. II, S. 481, III, S. 479.

<sup>65</sup>) LUB. II 1, S. 325.

Was inzwischen in Livland unternommen wurde, war von der Not geboten, bewirkte aber wohl kaum eine wesentliche Besserung der Finanzen. Eine allgemeine „Schätzung“ wurde auf dem Landtage zu Walk (1498, Juli 3.—6.) in der Höhe von 1 Mk. rigisch von jedem Gesinde (Gehöft) zu Kriegszwecken durchgesetzt. Über den Erfolg ist nichts bekannt geworden. Es war die erste direkte Steuer des Ordens in Livland — ein Abbild dessen, was im Reich vor sich ging. Der auf dem Tage zu Lübeck etwa gleichzeitig (Mai 28.—Juni 15.) beschlossene „Pfundzoll“ ( $\frac{1}{4}\%$  vom Werte aller zur See aus- und eingehenden Waren) war nur für Gesandtschaftskosten und Tagungen der Städte bestimmt<sup>66)</sup>.

Indessen wurde im Sommer 1498 die vor 2 Jahren aufgeschobene Werbung in Rom von dem neuen Prokurator Michael Sculteti<sup>67)</sup> wieder aufgenommen. Wahrscheinlich, um es recht billig zu machen, wandte er sich an denselben Dompropst Gadh, der jene Kruziate für Schweden erwirkt hatte. Er bot ihm 400 Dukaten für die Ausbringung einer Ablassbulle in derselben Form für Preussen, nur dass jetzt der Erzbischof von Riga und der Bischof von Samland Exekutoren sein sollten<sup>68)</sup>. Wenn der Dompropst das Geschäft eines Sollizitators für den Orden übernommen hat, so kann das Resultat nur eine Absage vonseiten des Papstes wegen des Jubeljahres gewesen sein<sup>69)</sup>. Aber die Erwirkung einer so ärmlichen Indulgenz, wie sie jene Kreuzbulle darstellte, konnte gar nicht in den Absichten der Ordensgebiete liegen. Der Versuch lässt sich vielleicht durch den Wechsel im Amt des Prokurators erklären; der neue mochte schlecht instruiert sein, um so eher, als inzwischen (1497, Aug. 25.) der Urheber des Ablassplanes, Tiefen, in Lemberg auf dem polnischen „Türkenzuge“ gegen die Walachei gestorben war<sup>70)</sup>.

Doch auch Plettenberg nahm in dieser Zeit an, dass die Verhandlungen endlich in Gang zu bringen seien. Noch vor dem September war dem Prokurator vom Statthalter in Preussen die Auswirkung einer Ablassbulle anbefohlen worden; es war auf

<sup>66)</sup> Schieman II, S. 160 f. Vgl. LUB. II 1, Einleitung, S. XXV; S. 509, § 103. — Der auf ein Pfundgeld zielende Vorschlag Rigas v. J. 1345 war wahrscheinlich der erste dieser Art. Vgl. S. B. d. Gesellsch. f. Gesch. u. Alt., Riga 1903, S. 28 f.

<sup>67)</sup> Er war es seit Herbst 1497; in Rom nicht vor d. Okt. Vgl. LUB. II 1, S. 433 Anm.; Arbusow, Livlands Geistl., S. 154.

<sup>68)</sup> LUB. II, 1, S. 513.

<sup>69)</sup> Vgl. LUB. II 1, S. 562: eine der 3 dem Prok. erteilten Absagen kann sich sehr wohl auf diesen Versuch beziehen.

<sup>70)</sup> Sein Nachfolger, Herzog Friedrich zu Sachsen, wurde 1498, Sept. 29. gewählt.

Veranlassung des Ordensmeisters geschehen. Der Prokurator übersetzte die Bittschreiben ins Lateinische, und der Konservator des Ordens Francesco Piccolomini, Kardinal von Siena (der spätere Papst Pius III.) trug sie dem heiligen Vater und dem Kardinalskollegium vor. Es geschah wohl in einem Konsistorium im Dezember. Aber trotz eifriger Fürsprache des Kardinalkonservators beschied Alexander das Gesuch abschlägig. Als Grund gab er ganz unverblümt das bevorstehende Jubiläum an. Der Termin für die Aufnahme der Werbung war also zu früh gewählt worden<sup>71)</sup>.

Doch liess der Papst sich wenigstens genau Bericht erstatten, fragte viel „um die Gelegenheit der Lande und der Russen“ und versprach, bei Dänemark und Litauen für den Orden einzutreten. Unterdessen war (im Herbst 1498) der Bischof Nikolaus Roddenorp von Reval aus Gesundheitsrücksichten nach Italien gekommen. Bis ins Frühjahr 1500 blieb er hier. Vor dem Dezember 1498 traf er in Rom ein. Auch ihn hatte Plettenberg gebeten, die Sollizitation zu unterstützen, und ihm Schreiben an den Papst mitzugeben — wie er nachmals versicherte, auf „mündliche und schriftliche Vertröstungen“ des Papstes selbst<sup>72)</sup>. Der Prokurator liess darauf die Expedition der versprochenen Brevia bleiben und bat Kardinal Piccolomini aufs neue um Audienz bei seiner Heiligkeit für sich und den Bischof. Sie ritten alle drei hin, und abermals wurde dem Papst die Not Livlands vorgestellt<sup>73)</sup>. Das Ergebnis war bloss, dass er einige Brevia an den „Herzog“ von Moskau, die Hansestädte, Litauen, Dänemark und den Ordensmeister erliess<sup>74)</sup>. Plettenberg meinte nachmals, Feinde des Ordens hätten die Bewilligung des Ablasses hintertrieben<sup>75)</sup>.

Die erlangte pergamentne Hilfe war nicht viel wert; der Ordensmeister trug sogar Bedenken, die scharfen Schriftstücke an die Adressaten zu befördern<sup>76)</sup>. Doch muss der Papst ihn auf eine Ablassbewilligung nach Ablauf der Jubelpredigt in Deutschland vertröstet haben. Denn nachdem er (im Sommer 1499) das an ihn gerichtete Breve erhalten hatte, war er entschlossen, den

71) Dem mit Geldknappheit kämpfenden Prokurator graute schon jetzt vor dem Jubeljahr. Er fürchtete, viele Herren und Bischöfe würden das Ordenshaus umsonst als Herberge benutzen wollen. Auch, schrieb er, „ich mich auf das gnadenreiche Jahr Teurung besorge. Die Römer machen alle Ding teuer um des gnadenreich Jahrs willen.“ LUB. II 1, S. 563.

72) Vgl. LUB. II 1, S. 734, 805.

73) LUB. II 1, S. 562. Bericht Scultetis vom 28. Dezember. Der eingelegte „Zettel“, der die Antwort des Papstes enthielt, hat sich nicht erhalten.

74) Vom 18. (Dez.) 98. LUB. II 1, S. 558. Vgl. Akten u. Rezesse der Livl. Ständetage, hrsg. v. O. Stavenhagen; Bd. III, bearb. v. Arbusow. Riga 1910, S. 18, P. 16. Die 3 letztgenannten Schreiben sind nicht bekannt geworden.

75) LUB. II 2, S. 233. 76) LUB. II 1, S. 646.

Frieden mit Moskau irgendwie noch 2 Jahre lang zu halten, bis vom römischen Stuhl Hilfe zu erlangen sei<sup>77)</sup>). Mit dem Sollizitieren durfte aber nicht nachgelassen werden; und so mahnte Plettenberg den Prokurator durch eigne Boten nochmals, nachdem der Bischof von Reval Rom verlassen, die Sache fleissig weiter zu betreiben<sup>78)</sup>). Wahrscheinlich ging dieser Auftrag mit Plettenbergs und des kurländischen Kapitels Oratoren im Februar 1500 an ihn ab. Sie sollten ihn zur Bewerbung um das Bistum Kurland auffordern. Bald war das Jubiläum abgelaufen; aber noch im Dezember wartete Plettenberg vergebens auf günstigen Bescheid aus Rom<sup>79)</sup>).

Grund genug hatte er, ungeduldig zu sein. Im Winter 1500 bis 1501 befand sich abermals das ganze Land in Aufrüstung. Plettenberg sah die Nötigung voraus, zusammen mit Erzbischof Hildebrand zur Landeshut an den Grenzen zu liegen; kaum mehr schien schon jetzt der erst 1503 ablaufende Beifriede zu halten<sup>80)</sup>): fortgesetzte Plünderungszüge fanden statt, Verbote grösserer Unternehmungen Iwans. Desto unerwarteter traf den Ordensmeister im Dezember die Anmeldung eines Türkenzehnten, der auch in Livland erhoben werden sollte.

Schon vor 2 Jahren hatte der Prokurator in Rom befürchtet, dass die erwarteten Gesandtschaften Polens und Ungarns den Papst ebenfalls um einen Ablass angehen würden. Er wollte wenigstens die Erstreckung der Steuer auf Preussen und Livland zu hintertreiben versuchen<sup>81)</sup>). Es gelang nicht. Zwar kam, wahrscheinlich wegen des Jubiläums, kein Ablass zustande, wohl aber bewilligte der Papst am 22. Mai 1500 den beiden Königen Johann Albrecht und Wladislaus für den Türkenkrieg den Zehnten von allen Kirchengütern innerhalb ihrer Gebiete. Ausdrücklich wurden auch die Ordenslande dazu gerechnet<sup>82)</sup>).

Von Preussen aus übersandte der päpstliche Kommissar Bischof Kaspar von Cagli die beiden Zehntbullenn nebst Breven Alexanders VI. dem Ordensmeister und dem Erzbischof<sup>83)</sup>). Aber Plettenberg sträubte sich mit Recht gegen die Besteuerung seines Gebietes. Eindringlich stellte er dem Hochmeister vor, dass sie sich gar nicht auf Livland erstrecken könne, das nicht, wie Preussen, Polen untertan sei; nur aus Unkenntnis der Verhältnisse habe der Papst auch Livland in die Zehnterhebung miteinbegriffen. Die

77) LUB. II 1, S. 647. 78) LUB. II 1, S. 805.

79) LUB. II 1, S. 805, 708, 719. Die Gesandten waren am 11. März aus Königsberg weitergereist, S. 728.

80) LUB. II 1, S. 799 ff. 81) LUB. II 1, S. 564.

82) „Non exemptis etiam cruciferis“, LUB. II 2, S. 74. — Polen schloss übrigens, nachdem es sich mit dem Zehnten bereichert, Frieden mit den Türken. Vgl. LUB. II 2, S. 72. 83) LUB. II 1, S. 786 f.

Bedrängnis des Landes kannte der heilige Vater allerdings sehr wohl! Der Ordensmeister konnte auch sein begründetes Erstaunen nicht unterdrücken, dass Polen und Ungarn jene beschwerlichen Bullen erwirkt hatten, während der Orden sich zur selben Zeit in Rom um einen Ablass für den Krieg bewarb; dass der von den Ungläubigen hart bedrängte Deutschorden beschwert wurde, während die Johanniter von dem Zehnten ausdrücklich eximiert waren<sup>84</sup>). Aber Gnaden wie Steuern wurden eben in Rom ohne Rücksicht auf die Verhältnisse ausgeteilt; dort waren Gründe anderer Art massgebend, und hinter Polen und Ungarn musste der Orden wohl zurückstehen.

Schliesslich blieb aber Livland dank Plettenberg von dem Zehnten verschont. Zuerst hatte er den Hochmeister gebeten, die Sache mit dem päpstlichen Kommissar zu regeln. Dann schickte er im Februar 1501 die beiden Bullen an den Bischof von Samland zurück, von dem die Transsumpte stammten. Herzog Friedrich freilich hatte die Erhebung des Zehnten für sein Gebiet als gehorsamer Sohn der Kirche zugelassen<sup>85</sup>). Sein Verhältnis zu Polen nötigte ihn auch mehr dazu, als den Meister in Livland.

Indessen hatte neues Missgeschick die dringende Werbung des Ordens in Rom betroffen. Als Plettenberg sich im Dezember beim Hochmeister nach dem Stande der Verhandlungen des Prokurators erkundigte, von dem kein Bescheid kam, da wusste er noch nicht, dass Sculteti bereits am 4. November 1500 gestorben war. Abermals musste man sich auf eine höchst missliche Verzögerung in der Ausbringung der Kruziate gefasst machen. Mit andrem hatte der Prokurator auch diesen wichtigen Auftrag unerledigt lassen müssen<sup>86</sup>). Und während diese Angelegenheit ins Stocken geriet, belästigte bald darauf ein Türkenablass den Orden.

Kriegspläne gegen die immer drohendere Macht der Osmanen erregten schon lange die Christenheit; auch Alexander VI. nahm sich der gemeinen Sache an: er liess das verlängerte Jubiläum ausserhalb Roms predigen und bestimmte den gesamten Ertrag für den Kreuzzug. Er mochte sich dazu verstanden haben in der Hoffnung auf Gewinn aus dem allgemeinen Zehnten, den er am 1. Juni 1500 aufs neue ausgeschrieben hatte<sup>87</sup>). Am 5. Oktober 1500 trug er 2 Legaten de latere die Ablasspredigt auf: dem Kardinal Petrus Isvalies, Erzbischof von Reggio für Ungarn, Böhmen, Polen, Preussen und Livland, dem Raimund Peraudi, Kardinal von Gurk, für ganz Deutschland, die drei nordischen

<sup>84</sup>) LUB. II 1, S. 804 ff. — In einer späteren Bulle machte der Papst diese Ausnahme übrigens rückgängig. Vgl. LUB. II 1, Einleitung S. XXXI.

<sup>85</sup>) LUB. II 1, S. 805; II 2, S. 27 f.; II 1, S. 787.

<sup>86</sup>) LUB. II 1, S. 805 f.; II 2, S. 26. <sup>87</sup>) Ulmann, II, S. 42 ff.

Reiche und Preussen<sup>88</sup>). Wahllos hatte der Papst auch den Deutschen Orden für die Steuer in Anspruch genommen.

Den Türkenablass zu predigen, begab sich Martin von Nursia als Unterkommissar des Legaten Isvalies im Sommer 1501 nach den Ordenslanden. Herzog Friedrich liess ihn zu: schon aus Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen um einen Ordensablass konnte er nicht gut anders.

Als (im September) die unwillkommene Botschaft in Livland eintraf, lagen Meister und Erzbischof bereits im Felde gegen die Russen<sup>89</sup>): Mehrere furchtbare Einfälle der zuerst 30, dann (im November) 90,000 Mann starken russischen Scharen erfolgten. Dennoch gelang es Plettenberg, von den unzuverlässigen Litauern im Stich gelassen, die Russen mit eignen Kräften, 4000 Reitern, 2000 Knechten, noch bis Weihnachten aus dem Lande zu drängen. Schon hatten die Russen 6 Meilen vor Wenden gestanden; in trauriger Verwüstung liessen sie das Stift Dorpat zurück. Eine Verfolgung war bei den ungenügenden Kräften unmöglich, die Gefahr immer noch drohend. Dringend bat Plettenberg den Hochmeister um Hilfe<sup>90</sup>).

Sofort nach dem Eintreffen der schlimmen Nachrichten versuchte Herzog Friedrich, von dem Legaten Isvalies einen Teil des Türkengeldes aus dem Ordensgebiet für Livland zu erhalten. Auch bat er den Protektor des Ordens in Rom, Antoniotto Pallavicini, Kardinal St. Praxedis, um Unterstützung des Gesuchs<sup>91</sup>). Denn trotz aller Bedrängnisse wurde der Türkenablass in Livland höchst wahrscheinlich, in Preussen tatsächlich gepredigt. Erfolg hatten die Bitten um einen Anteil des Ertrages augenscheinlich nicht: im Januar 1502 wurde päpstlichen Kommissaren Ablassgeld aus Königsberg ausgefolgt<sup>92</sup>).

<sup>88</sup>) Pastor 3, S. 432, 442; LUB. II 2, S. 107, 170. Vgl. Paulus, Raimund Peraudi als Ablasskommissar. Histor. Jahrb. 21, München 1906, S. 645 ff., bes. S. 674, Anm. 3.

<sup>89</sup>) LUB. II 2, S. 107 f, Einleitung S. XVII, S. 111.

<sup>90</sup>) LUB. II 2, S. 147 (Dez. 28.), S. 131 f. Vgl. Schiemann II, S. 165—67.

<sup>91</sup>) LUB. II 2, S. 138, 141 f.

<sup>92</sup>) LUB. II 2 S. 154. — Ein Ablassbr. f. d. Revaler Bürger Stuve (1502, April 20., LUB. II 2, S. 189 f.) kann möglicherweise auch in Deutschland ausgestellt sein. Das d. Türkenablass betreffende Plakat, LUB. II 2, S. 653 ff. (verz. bei Nentwig, Die Wiegedrucke der Stadtbibl. zu Braunschweig 54) ist Übersetzung eines lateinischen Einblattdruckes Peraudis und stammt schon aus 1489 oder 90. Vgl. Paulus, Peraudi, S. 664, Anm. 1. Unter dem „Prothonotarius“ ist Peraudi zu verstehen, der seit ca. 1482 diese Würde besass. Auch dieser Ablass ist möglicherweise in Livland gepredigt worden. Denn die Bulle, „Domini et Salvatoris“ von 1488, Dez. 11. (handschr. in Cod. lat. Monac. 18933, fol. 121 ff), auf die sich das Summarium bezog, galt „in Germanie et Gallie partibus ac Dacie, Suecie, Norwegie, Lyvonie, Prussie regnis ac iculis“.

Doch drängte die Notlage den Orden zu energischer Aufnahme der stockenden Verhandlungen. Schon am 29. Dezember erging vom Hochmeister eine Supplik an den heiligen Vater, Livland eine Kreuzbulle oder ein Jubiläum mit den Fakultäten des Türkenablasses zu gewähren. Zugleich bat er den Konservator und den Protektor in Rom, beim Papst Fürsprache für das Gesuch einzulegen. Da der Orden augenblicklich keinen Prokurator an der Kurie hatte, war er mehr denn je auf Unterstützung seiner Freunde angewiesen. Der Hochmeister wünschte eine Erstreckung des Ablasses über Preussen und Livland. Das war recht unvorteilhaft, aber er sah voraus, dass die Konkurrenz des Türkenjubiläums die Aussichten auf eine neue päpstliche Bewilligung keineswegs steigerte<sup>93)</sup>.

Ebenso nahm man in Livland die Sache ernstlich in Angriff. War schon auf dem Landtage zu Wolmar von 1501 die Geldfrage angeschnitten worden<sup>94)</sup>, so fanden ebenda Ende Januar 1502 Beratungen über eine besondere Gesandtschaft nach Rom in Sachen des Ablasses statt. Plettenberg berief sich gegenüber den Abgesandten des Hochmeisters auf die päpstliche Zusage einer Kruziade — offenbar jenes verlorene Breve vom 18. Dezember 1498. Jetzt wollte er sie endlich expedieren und wünschte dazu die Beihilfe des Hochmeisters<sup>95)</sup>. Freilich hatte das zweifelnde Anbringen des Bischofs von Dorpat befürchtet, die Kruziade werde zu lange auf sich warten lassen, um dem Lande noch Nutzen zu bringen<sup>96)</sup>. Man beriet aber doch über eine Gesandtschaft.

Nachdem der Vorschlag, den Bischof von Kurland und Bischof und Dekan von Reval nach Rom zu entsenden, nicht durchgedrungen war, schlug Erzbischof Hildebrand Jürgen Kalow vor, einen Angehörigen seiner Kirche<sup>97)</sup>. Wegen der Kosten wandte er sich an Riga und Reval. Doch ohne Erfolg. Es wurde aber beschlossen, dass die Ablasspredigt in den Kirchen Magdeburg, Köln und Bremen stattfinden sollte, und dass mit dem ersten der heilige Vater zu besenden sei<sup>98)</sup>. In der Auswahl der zu besteuern den Provinzen war der livländische Landtag jedenfalls viel praktischer, als der Hochmeister. Von Bedenken, wie er sie hatte, war hier nichts zu spüren. Die Kosten der Gesandtschaft und die Auswahl der Personen blieben, wie man schliessen muss, dem Ordensmeister überlassen.

93) LUB. II 2, S. 148–150.

94) Akten u. Rezesse III, S. 37, P. 70.

95) LUB. II 2, S. 158.

96) Akten und Rezesse III, S. 62, P. 32.

97) Er war Priester oder rigischer Domberr. Arbusow, Livlands Geistl., S. 87.

98) Akten und Rezesse III, S. 68 f., P. 81, 90.

Zu derselben Zeit plante der Erzbischof Hildebrand von sich aus, ohne Vorwissen Plettenbergs, einen Ablass zum Besten Livlands zu vertreiben. Noch bevor der Landtag über die Kruziade beraten hatte, hatte er die preussischen Gesandten gebeten, sich beim Hochmeister für die Zulassung einer Indulgenz zu verwenden, die „ausgebracht und erlangt, aber nicht bestätigt sei“. Jedoch durch Gelehrte und Doktoren, versicherte er, sei sie „aus allen geistlichen Rechten“ als rechtskräftig erwiesen, nur ihre Ausnutzung noch nicht möglich gewesen<sup>99</sup>). Dieser Ablass „von Pein und Schuld“ (also ein vollkommener) war nicht nur der Kirche Riga, sondern auch dem livländischen Orden verliehen. Der Erzbischof hatte durch Gutachten der Universitäten Greifswald und Rostock feststellen lassen, dass er durch das Jubiläum nicht widerrufen war<sup>100</sup>). Den gelehrten Herren widersprach freilich die übliche Schlusserklärung der letzten Jubiläumsbulle strikt, aber der eifrige Hildebrand hielt ihr Gutachten für genügend, um die Indulgenz verkündigen zu lassen. Seinen Dekan Jasper Linde und den Treidenschen Stiftsvogt Kersten von Rosensandte er dazu nach Preussen, wo die beiden zwischen Mai und Juli erschienen; den Jürgen Kalow und Valentin Bornemann in die Hansestädte. Danzig ging er im Mai um die Erlaubnis zur Predigt an, Lübeck liess sie (im Juli etwa) bei sich zu und forderte auch Zütphen dazu auf<sup>101</sup>).

Dieser jetzt ins Werk gesetzte Ablass ist sonst unbekannt und bis jetzt nicht näher zu bestimmen. Er stammte in jedem Fall aus der Zeit vor dem Jahre 1500. Man möchte am ehesten annehmen, dass der Versuch des Prokurators, die Vermittlung des Dompropstes Gadh in Anspruch zu nehmen, trotz des Jubiläums doch noch Erfolg gehabt hatte; damals (1498) sollte ein Ablass erlangt werden, der den rigischen Erzbischof (neben dem Bischof von Samland) zum Exekutor hatte. Vielleicht handelte es sich aber auch um eine weit ältere Ablassbewilligung, die jetzt hervorgeholt wurde.

Herzog Friedrich war mit der Aufrichtung des Ablasses in seinem Gebiet gar nicht zufrieden. Er klagte, im Winter und noch im Sommer sei schon das römische Jubeljahr dagewesen, vielerorts stehe es noch, daher würde der Ablass des Erzbischofs im Reich gar nicht zugelassen werden. Am liebsten hätte er es gesehen, wenn seine Boten damit verzogen hätten<sup>102</sup>).

<sup>99</sup>) LUB. II 2, S. 160.      <sup>100</sup>) Vgl. LUB. II 2, S. 204.

<sup>101</sup>) LUB. II 2, S. 204, 237. Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 12.

<sup>102</sup>) † Anbringen einer Gesandtschaft des HM. a. d. Ebf. v. Riga (1502, Aug.) Staats-A. Königsberg. Mitteilung meines Vaters aus seinen Sammlungen u. Vorarbeiten zum LUB. (Hier und im folgenden durch ein † kenntlich gemacht.)

Auch Plettenberg war anfangs mit dem eigenmächtigen Vorgehen Hildebrands nicht einverstanden. Mit Recht befürchtete er davon, ganz wie der Hochmeister, eine Beeinträchtigung des erhofften livländischen Jubiläums, auf das der Papst Aussicht gemacht. Aber die Geldnot, die trübe Aussicht, dass die Ablassbulle bestenfalls erst spät ankommen würde, liessen ihn dann doch dem Erzbischof zustimmen und sich bei Herzog Friedrich und andren (wohl den wendischen Hansestädten) für die Zulassung jener Gnade verwenden. Gegen das Bedenken einer späteren Konkurrenz beider Ablässe wandte er ein, dass ja niemand, der schon jetzt spende, für die erwartete Indulgenz etwas zu geben brauche<sup>103</sup>). Über diese musste in Rom bald die endliche Entscheidung fallen.

Denn Anfang Mai hatten sich endlich zwei Oratoren Plettenbergs nach Rom aufgemacht, um das Jubiläum für Livland zu erlangen. Es waren Eberhard Schelle, jetzt Kanzler des Meisters, und sein Sekretär, Christian Bomhower. Am 16. Mai erhielten sie auf der Durchreise in Königsberg ihre Pässe<sup>104</sup>) und Empfehlungsschreiben des Hochmeisters an den neuen Prokurator Georg von Eltz, der sich jetzt nach Rom begeben sollte, und an Protektor und Konservator des Ordens an der Kurie. An den heiligen Vater selbst richtete Herzog Friedrich ein neues Gesuch, Livland aus dem Schatz der Kirche (der Grundlage aller Ablässe) Hilfe zu gewähren<sup>105</sup>). Er konnte es aber nicht unterlassen, Schelle und Bomhower seine Bedenken wegen eines Misserfolges ihrer Sendung zu enthüllen: der Papst, besorgte er, werde keine Kruziate gegen die Russen gewähren, da sie von ihm „angenommen seien, wie die Griechen, in Gehorsam der Kirche“<sup>106</sup>). Anders, als der vorsichtige und doch entschiedene Plettenberg, wurde er immerfort von Sorgen und Bedenken behindert. Jedoch, Hindernisse und Sorgen durften jetzt nicht abschrecken; hinter der Erlangung eines Ablasses stand die zwingende Notwendigkeit.

Schelle und Bomhower sollten aber nicht nur den Papst um eine Ablassbulle angehen, sie hatten auch noch Aufträge, auf dem Wege nach Rom anderweitig Hilfe aufzubringen. Vom Ordensmeister hatten sie ein Schreiben an den Deutschmeister in Horneck, Hartmann von Stockheim mit, in dem der römische König um Unterstützung angegangen wurde. Am 22. Juni übergaben sie

<sup>103</sup>) † Instruktion für d. Gesandten des HM. a. d. OM. [1502, um Juli 4.]. Staats-A. Königsberg. Antwort des OM. [um Juli 20.], LUB. II 2, S. 233.

<sup>104</sup>) LUB. II 2, S. 193 f., vgl. S. 200. Über ihre Personalien s. Arbussow, Livlands Geistl., S. 20, 214; 157, 238.

<sup>105</sup>) LUB. II 2, S. 200—202.

<sup>106</sup>) † Vgl. das Memorial für die preussischen Gesandten a. d. OM. [1502, um Juli 4.], Staats-A. Königsberg.

es dem Hauskomtur zu Nürnberg zur Weiterbeförderung. Der Deutschmeister liess es durch den neuernannten Prokurator, der noch nicht in Rom war, bei Peraudi und Max anbringen: der sollte den Orden von dem geplanten Türkenzuge entbinden und beim Papst und seinem Legaten für die Überlassung von Jubiläumsgeld zum Besten Livlands eintreten<sup>107</sup>).

Kurz darauf wandte sich Lübeck mit der merkwürdigen Bitte an Peraudi, er möge das Jubiläum in den Hansestädten statt gegen die Türken, gegen die Russen predigen lassen! An der Ostsee war es bereits im Gang, der Deutschmeister wusste es<sup>108</sup>): vielleicht stand er hinter dem Gesuch, das doch eine starke Dehnbarkeit von Peraudis Befugnissen voraussetzte. Vielleicht wollte man auch in Lübeck irgend etwas für Livland getan haben.

Peraudi riet aber, den König selbst um Überlassung von Türkengeld anzugehen. Allein durfte er darüber nicht verfügen, der König aber auch nicht, da Peraudi sich im September 1501 verpflichtet hatte, dem Reichsregiment  $\frac{2}{3}$  des Einkommens auszuliefern<sup>109</sup>). Aber das Gesuch blieb erfolglos, obwohl der Legat es möglicherweise selbst bei Max unterstützte. Wenigstens hatte er (etwa im Juni, Anfang Juli traf er mit dem König in Ulm zusammen) den Deutschmeister in Horneck seines grössten Wohlwollens für den Orden versichert. Doch war von Max zu gunsten des Ordens rein gar nichts zu erlangen. Von seinen Räten — an den König persönlich gelangte des Deutschmeisters Botschaft nicht — wurde das Hilfesuch abschlägig beschieden. Der Türkenzug wurde vorgeschützt; wohl kam es niemals dazu, aber der König hatte selbst Absichten auf das Ablassgeld. Zwar wollte er damals noch dem Orden wohl, aber auf Geld oder Taten war bei dem Vielbeschäftigten, der immer irgendwo in Anspruch genommen war, nicht zu rechnen. Er wollte dem Orden nicht einmal die Teilnahme am Türkenzuge erlassen<sup>110</sup>). So blieb die letzte Hoffnung die Ablassbulle.

Als aber der neue Prokurator am 8. September in Rom eintraf, waren die livländischen Gesandten zwar schon beim Papst

<sup>107</sup>) LUB. II 2, S. 223 f., vgl. S. 311.

<sup>108</sup>) LUB. II 2, S. 228 (Juli 13.), vgl. S. 223 f. — Ein Ablassbrief f. d. Bürgermeister von Bremen (1502, Juni 25.) bei Walch XV, 208, vgl. LUB. II 2, S. 170. Peraudi selbst kam erst am 12. April 1503 nach Lübeck, hier hat als sein Unterkommissar der Erfurter Augustiner Joh. v. Paltz gewirkt. Paulus, Peraudi, S. 677 f.

<sup>109</sup>) J. Schneider, Die kirchl. u. polit. Wirksamkeit des Legaten R. Peraudi. 1882, S. 65 f.

<sup>110</sup>) LUB. II 2, S. 224. Vgl. Arbusow, Akten und Rezesse III, S. 138 f., P. 25, 26 (Landtag zu Wolmar 1507, Juli 19.). LUB. II 2, S. 255 f. (1502, Sept.), vgl. S. 267.

gewesen, hatten aber noch keinen endgültigen Bescheid erlangt. Sie übergaben dem von Eltz Herzog Friedrichs Empfehlungsschreiben. Aber vorerst war nichts auszurichten, da der heilige Vater mit Gefolge, darunter auch dem Kardinalkonservator, gerade nicht in Rom war<sup>111</sup>).

Soweit sich urteilen lässt, hatte er für den Orden überhaupt nicht viel übrig, Polen und Ungarn, die Mitkämpfer gegen die auch von ihm gefürchteten Türken waren, standen ihm näher<sup>112</sup>). Zwar war er als Kardinal Protektor des Deutschen Ordens gewesen. „Aber dieser Protektor, jetzt Papst, hat wenig Gutes an unserem Orden getan“, hatte schon 1494 der Hochmeister Tiefen geschrieben. Eine Bestätigung dieses Urteils erfuhr auch der neue Prokurator, als er kurz nach seiner Ankunft in einer Audienz von Alexander mit einem ungünstigen Bescheide entlassen wurde. Er hatte ihn um die Einkünfte der dem Orden entzogenen Ballei Apulien zum Besten des bedrängten Livlands gebeten: „nos fuimus ordinis protector“ hatte Sanctissimus bei dieser Gelegenheit gesagt, während der Prokurator über die Entscheidung urteilte: „et sic secundus error deterior erit priori“<sup>112a</sup>).

Es war also nicht zu hoffen, dass die Bewilligung einer Kruziade schnell erfolgen würde; Polen stand wohl mehr in Gunst. Und gerade Umtriebe des polnischen Königs gegen den Orden machten sich in Rom unangenehm bemerkbar<sup>113</sup>). Und unterdessen war im Sommer in Livland der Krieg aufs neue ausgebrochen.

Im Herbst (September 13.) erfocht Plettenberg über die Russen den glänzenden Sieg am See Smolina, südlich von Pleskau<sup>114</sup>). Es war die letzte grosse Waffentat des Ordens. Doch das Land lag in grosser Entkräftung, es fehlte an Mitteln zu weiteren Rüstungen, während die Russengefahr, der Ausbruch neuer Kämpfe, ganz und gar nicht aus der Welt geschafft waren. Noch am Schluss des Jahres 1502 stand Plettenberg in Aufrüstung, einen neuen Überfall erwartend. Er hielt eine neue Botschaft mit Hilfesuchen für nötig.

Vom Landtage zu Walk (1503, Januar 6.—10.) fertigte er seinen Sekretär Heinrich Schubbe, Propst von Kurland, und den Dorpater Dekan Bauerfeind ins Reich und nach Rom ab. An

111) Bericht des Prokurators vom 10. Sept. 1502. LUB. II 2, S. 259.

112) Über die Hilfszahlungen der Kurie an den König von Ungarn s. A. Gottlob, Der Legat Peraudi. Hist. Jahrb. VI, 1885. S. 443. Er erhielt 1501 und 02 allein von den Kardinälen weit über 164,000 Dukaten!

112a) LUB. II 2, S. 261. — Tiefens Urteil über Alexander, LUB. II 1, S. 79.

113) Vgl. LUB. II 2, S. 360 f. (Antwort des HM. v. 1503, Februar 22. auf einen Bericht des Prok. von 1502, Dez.).

114) S. den trefflichen Bericht eines Teilnehmers, LUB. II 2, S. 278 f.

den Hoch- und den Deutschmeister, an die Bischöfe von Lübeck und Kammin und an den Legaten Peraudi hatten sie Aufträge. Der päpstliche Legat weilte im April und Mai in Lübeck, um zwischen der Stadt und Dänemark Frieden zu stiften, sie sollten ihm die Bedrängnis Livlands vorstellen und das frühere Hilfesuch wiederholen<sup>115</sup>). Ob es sich jetzt um Bewilligung von Türkengeld oder Fürsprache beim Papst oder König handelte (der damals übrigens mit Peraudi auf gespanntem Fusse stand), lässt sich nicht erkennen.

Bauerfeind sollte auch nach Rom gehen, wahrscheinlich, um die Ausbringung der Indulgenz zu beschleunigen. Wenigstens wurde er am 4. Februar vom Hochmeister an den Kardinalprotektor empfohlen, in einer Angelegenheit, die diesem wohlbekannt wäre<sup>116</sup>). Den Ablass erwähnte das Schreiben nicht, aber als Bote Plettenbergs konnte der Dekan jetzt kaum einen andren Auftrag haben. Allein, die neue Gesandtschaft hat in die römischen Verhandlungen nicht mehr eingreifen können.

Ihren Verlauf kennen wir nicht näher. Nach andren Beispielen können sie nicht ohne erhebliche Geschenke an gute Freunde des Ordens und reichliche Zahlungen an die Kanzlei und den grossen Beamtenapparat an der Kurie vor sich gegangen sein. Den grössten Teil der aus Lübeck erhaltenen Hilfgelder (sie betruhen 2200 Fl.) hatte Plettenberg für solche Zwecke nach Rom gesandt<sup>117</sup>). Das mochte um so nötiger gewesen sein, als den livländischen Oratoren ausser Polen auch Boten des Grossfürsten von Moskau in Rom entgegengearbeitet hatten<sup>118</sup>). Ja, um ein Haar hätte der König von Polen alle Bemühungen zuschanden gemacht, nur 3 Tage zu spät, schon nach der Abreise der Livländer, trafen seine Briefe an Papst und Kardinalskollegium in Rom ein, durch die er den livländischen Ablass vereiteln wollte. „Et profecto“, urteilte der Sollizitator Georg Prange in Rom, „nisi (oratores de Livonia) abissent, non caruissent forte periculo“<sup>119</sup>). Intrigen der Ordensfeinde hatten wohl den ohnehin gefährlichen Boden in Rom unterwühlt. Doch schon hatte der heilige Vater den Schatz der Kirche für Livland geöffnet. Die Ablassbulle war vom 15. Februar 1503 datiert, noch vor

<sup>115</sup>) LUB II 2, S. 330 f., 355 f., 384 f.

<sup>116</sup>) LUB. II 2, S. 356. Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 196. -- Bauerfeind war bereits 1499 in Sachen seines Bischofs in Rom gewesen. S. seinen Eintrag im Liber Confraternitatis de Anima, ed. Jaenig 1875, S. 31, 111. Vgl. Arbusow, Livlands Geistl., S. 11, 211.

<sup>117</sup>) Vgl. Akten u. Rezesse III, S. 74, P. 29.

<sup>118</sup>) Vgl. „Schöne Historie“, Bl. 52a; Schirren, Archiv 8, S. 182 f. LUB. II 2, S. 128; II 1, S. 617, Anm. 2.

<sup>119</sup>) Rom, April 20. LUB. II 2, S. 387.

Mitte April reisten Schelle und Bomhower mit ihr aus Rom ab. Bis dahin muss sich die Expedition des kostbaren Schriftstückes verzögert haben. Am 11. Mai passierten sie Königsberg, und auf dem Landtage zu Wolmar (Mai 28.—31.) konnte Erzbischof Hildebrand über den endlich erlangten Ablass berichten, während Schelle und Bomhower eine umständliche „Schrift“ darüber verlasen<sup>120)</sup>. Das Ziel langjähriger Bemühungen war erreicht.

### III. Das erste livländische Jubiläum. 1503—1506.

Die Bulle ist bisher nicht bekannt geworden, aber erhaltene Summarien, die zur Verkündigung in der Predigt und zur Verbreitung (z. B. durch Anschläge an den Kirchtüren) bestimmt waren, geben ihren Inhalt wieder<sup>121)</sup>. Soweit man nach ihnen urteilen kann, war die Vorlage die Ablassbulle Alexanders VI. vom 5. Oktober 1500 „Domini et Salvatoris“. Für die Dauer von 3 Jahren hatte der Papst dem Orden in Livland für den Russenkrieg die Kreuzpredigt in der Form eines Jubiläums bewilligt. Der Termin war der übliche<sup>122)</sup>. Sie sollte stattfinden in den Hansestädten und den Kirchenprovinzen Riga (Kurland, Dorpat, Ösel, Samland, Pomesanien), Magdeburg (Brandenburg, Havelberg, Lebus, Merseburg, Naumburg), Hamburg-Bremen (Lübeck, Ratzeburg, Schwerin), in dem exemten Bistum Kammin und dem Lund unterstellten Stift Reval. Es waren also fast alle jene Gebiete, die zum Teil der Hochmeister, zum Teil der livländische Landtag in Aussicht genommen hatte. Es war ein Erfolg der Oratoren, dass die Bewilligung auch grosse Gebiete ausserhalb des Ordens zur Steuer für ihn heranzog. Die Gnaden waren dieselben, wie man sie für Teilnahme an Kreuzzügen und während des Jubeljahres in Rom erlangte, eine Unterscheidung, die die Summarien selbst machten: nach Reu und Beicht vollkommener Erlass aller zeitlichen Sündenstrafen; Teilnahme an allen geistlichen Gütern der Kirche, Zuwendung des Plenarablasses an die Seelen Verstorbener („per modum suffragii“ = nach Art einer Hilfeleistung)<sup>123)</sup>, bewirkt durch Kirchenbesuch und Spenden der Lebenden. Dazu kamen verschiedene Dispense

<sup>120)</sup> Akten und Rezesse III, S. 90, P. 31.

<sup>121)</sup> LUB. II 2, S. 656 ff., 660 ff. Die Bulle von 1500 in der Staatsbibl. München, J. can. F. 131, in Peraudis „Summaria declaratio“, 12 Bl. Folio (Schöffers, Mainz).

<sup>122)</sup> Der 10jährige Ablass für Saintes v. 1476 war ein ungewöhnliches Monstrum.

<sup>123)</sup> So erklärt Peraudi den Ausdruck. Paulus, Peraudi, S. 654. Nicht „fürbittweise“. Zum Empfang der beiden letzten Gnaden und des Beichtbriefes war Reue und Beichte nicht nötig.

und Fakultäten, die sonst von der päpstlichen Pönitentiarie zu haben waren, und endlich das Privileg des Beichtbriefes. Kraft dieses wurde vollkommener Ablass, so oft der Besitzer des Briefes wünschte, erlangt, von Reservatfällen — einige ausgenommen — jedoch nur einmal im Leben und in der Todesstunde<sup>124)</sup>. Vorgeschrieben war die Ausfertigung des Beichtbriefes „in ampla forma in cancellarie regulis expressa“; es war besonders bemerkt, dass der Ablassbrief auch nach Ablauf des Trienniums zu brauchen wäre. Der Ordensmeister selbst erhielt übrigens nach der Sitte vom Papst ein besonderes Ablass- und Beichtprivileg für sich, seine Eltern, Geschwister und sein ganzes Gesinde<sup>125)</sup>. Unter Androhung päpstlicher Exkommunikation ipso facto waren alle Geistlichen der genannten Gebiete zur Bekanntmachung der Ablassbulle verpflichtet. Dieselbe Strafe war für die Behinderung des Betriebes oder Forderung oder Annahme einer Entschädigung angedroht. Bedingung für den Empfang der Gnaden war sechsmonatliche Teilnahme am Kriege des Ordens gegen die Russen, oder Beiträge für dieses Werk, ausserdem Kirchenbesuch nach Anordnung der Kommissare und eine Spende, deren Betrag einem Viertel der Wallfahrtskosten zu den Schwellen der Apostel glich. Doch konnten die Kommissare ihre Höhe, wie den Preis der Beichtbriefe, selbst bestimmen, und sich mit Magnaten und Prälaten mit grossem Haus und Hofgesinde über die Taxe einigen. Armen konnte sie ganz erlassen werden. Wurde die Taxe in Vertretung erlegt, dann betrug sie den Wochenverbrauch des Erwerbers und seines Hauses. Während der Dauer des livländischen Jubiläums waren in den genannten Provinzen alle andren Ablässe aufgehoben. Das Triennium rechnete Alexander VI. aber für die Hansestädte, Pommern und die Kirchenprovinz Riga vom Datum der Bulle (15. Februar 1503) an, für die übrigen Bistümer vom 1. Mai desselben Jahres. Das erste war insofern recht ungünstig, als

<sup>124)</sup> Der Ablass „semel in vita et in mortis articulo“ war eine Errungenschaft erst des 15. Jahrhunderts. Paulus, Tetzels, S. 131. — Die Beichtformel in den livl. Briefen findet sich ebenso in denen Peraudis. Faksimilia von diesen in Archives historiques de la Saintonge X, S. 75, 79.

<sup>125)</sup> Vgl. LUB. II 2, S. 453. — Unter der „ampla forma“ des Summariums (vgl. Göller, Pönitentiarie I, S. 116: „confessionale in majori forma“) ist wohl ein Konfessionale mit mehreren Fakultäten zu verstehen. Die Ablassbriefe des livl. Jubeljahrs enthalten nämlich die Beichtvaterfakultäten (mit der Aufzählung der Reserve Pauls II.; vgl. Tangl Kanzleiordnungen, S. 308), ausserdem noch Gelübdekommunikation, Totenablass u. a. Auffällig ist nur der Hinweis auf die Kanzleiregeln, da sie in dieser Zeit nichts mehr über das Konfessionale enthalten. (Ich verdanke diese Hinweise der Freundlichkeit Herrn Dr. E. Göllers in Rom.) — Er erklärt sich vielleicht dadurch, dass die Ablassbulle in einer althergebrachten Form ausgefertigt war, wo der jetzt sinnlose Hinweis noch berechtigt war. Er fehlt in einer späteren Bulle von 1506.

der Betrieb hier natürlich erst einige Zeit nach dem Erlass der Bulle beginnen, also nicht volle drei Jahre dauern konnte. Zu obersten Kommissaren des Ablasses hatte der Papst Schelle und Bomhower ernannt. Von ihrer Rührigkeit hing der Erfolg des Unternehmens hauptsächlich ab.

Kaum braucht noch betont zu werden, dass die Ordensobern den erlangten Ablass als reines Geldgeschäft, als Kriegssteuer betrachten. Irgendwelche religiöse Interessen (abgesehen vielleicht von dem Kampf gegen die Ungläubigen) kamen für sie bei der ganzen Sache überhaupt nicht in Frage. Trotz einiger erbaulicher Worte der Ablassbulle hatte das Jubiläum für den Papst auch bloss finanzielle Bedeutung. Wie üblich, hatte er sich den dritten Teil des Ertrages vorbehalten<sup>126)</sup>; sein Nachfolger gab an „wider die Türken“.

Etwa im Sommer 1503<sup>127)</sup> begann endlich die Predigt des livländischen Jubeljahres, die sich im allgemeinen nach den Grenzen der Bistümer, dann aber auch der Territorien zu richten hatte, von deren Herren die Erlaubnis dazu abhing. Bomhower wirkte zuerst in Livland, während Schelle sich ins Reich begab, in Preussen vorerst noch nicht gepredigt wurde. Der ganze Betrieb war bis in die Einzelheiten hinein organisiert. Die beiden Oberkommissare ernannten eine Anzahl Untergehilfen, diese oder sie selbst wieder Beichtiger und Pönitentiare, die alle vereidigt wurden. Von Stadt zu Stadt wurde dann die Gnade getragen, ihre Ankunft meist vorher angekündigt und um die Predigterlaubnis gebeten. Mit einem bestimmten Zeremoniell wurde der Ablass überall aufgenommen, das im einzelnen wahrscheinlich Peraudi ausgebildet hatte. Das Personal bestand fast ausschliesslich aus Angehörigen des Ordens oder der livländischen Kirche, doch wird die Gesamtzahl sich niemals nachweisen lassen. Manche Ablassprediger sind nachher zu höheren Würden aufgestiegen: Bomhower z. B. starb als Bischof von Dorpat, ein anderer Ablassprediger, Ronneberg, wurde livländischer Kanzler, danach Bischof von Kurland. Es wurden eben tüchtige Leute für das Geschäft ausgesucht. Nur wohlberufene Leute sollten genommen werden, Regularkleriker, die stets in Konventen ihrer Orden leben sollten, soweit es bei dem Wandern möglich war, auf Empfehlung ihrer Prioren und Guardiane. Geziemendes Auftreten war den Ablass-

<sup>126)</sup> LUB. II 2, S. 537, 539. Vgl. † Anträge [eines Komturs und des Kanzlers Schubbe] im Namen Plettenbergs a. d. H.M., geworben [1506, um Juni 24], P. 5. Staats-A. Königsberg.

<sup>127)</sup> Nicht erst Herbst 1504 (Paulus, Tetzl, S. 7). Belege für 1503: LUB. II 2, S. 441 (Sept. 11.), 446 (Okt. 1.), 477. Die erste Stelle ein Erkenntnis des Harrisch-Wierischen Rats, „nadheme dat dat gulden iar nue im lande isz“ u. s. w., die zweite eine Bitte der livl. Herren und Stände, die vom Papst zugesagte Beisteuer und Hilfe ausser Landes nicht zu hindern.

händlern vorgeschrieben, denn, so erinnerte sie ihre Instruktion, „sie präsentierten die während des Jubiläums in Rom eingesetzten Pönitentiare“. Noch in andren Einzelheiten sollte das livländische Jubiläum, wie überhaupt alle ausserhalb Roms gepredigten, möglichst ein Bild des römischen sein<sup>128</sup>). Die verschiedenen Kirchen, die die Kommissare in den Städten zur Erlangung des Ablasses bestimmten, sollten die Hauptkirchen in Rom ersetzen, an die der eigentliche Jubelablass gebunden war. In der Predigt hatten die Ordinarien der besuchten Orte die Ablassprediger zu unterstützen.

Die Prediger, Beichtiger und Pönitentiare hatten mit der finanziellen Seite des Betriebes nichts zu schaffen, überhaupt „mehr die Herzen als die Beutel“ zu prüfen. Eigenhändig sollten die Gläubigen ihre Spenden in die Kisten tun. Solche wurden in der Hauptkirche der besuchten Städte aufgestellt, ein uraltes Requisit des Ablasshandels<sup>129</sup>). Daneben stand das andre Wahrzeichen des Ablasshandels, das rote Kreuz, vor dem die Ablasspredigt mit bestimmter Liturgie stattfand, wo auch die auferlegten öffentlichen Bussen geleistet wurden<sup>130</sup>). Es sollte wohl kaum eine Erinnerung an das Symbol der Glaubenskriege, eher an das Kreuz auf Golgatha sein. Der Stoff zu den Predigten war meistens dem Inhalt der Ablassbulle entnommen, wie spätere Vorschriften es auch forderten. Am Kreuz wurde nach der Beichte Ablass erteilt und Beichtbriefe und Ablass für Verstorbene verkauft; die Käufer hatten sich in ein Register einzutragen.

In allem diesem hatten die Ablasshändler sich streng an die von Schelle und Bomhower erlassene, schon in der Ablassbulle vorgesehene Instruktion<sup>131</sup>) zu halten. Sie war im Anschluss an einen ähnlichen Erlass Peraudis, „Avisamenta seu Statuta“, verfasst, der überhaupt „eine neue Phase des Ablasswesens“ einleitete. Seine „Summaria declaratio“ der Bulle für den Ablass von 1476 für Saintes und andre Erläuterungen waren „die Grund-

<sup>128</sup>) Ein Summarium betont: die livländischen Kommissare haben Gewalt gleich den im letzten Jubeljahr „deputatis penitenciaris in basilica beati Petri de Urbe“. LUB. II 2, S. 658. — Die Instruktion schreibt öffentliche Busse vor. „more quo fit in Urbe“ (darüber s. Göller I, S. 83, 136), und bringt einen Hinweis auf die Jubiläumsbulle von 1300. LUB. II 2, S. 664, P. 3 u. 4.

<sup>129</sup>) „Trunci concavi“ für Ablassgeld werden zum erstenmal 1199 erwähnt. Gottlob, S. 185.

<sup>130</sup>) Das rote Kreuz, die Ablasskiste und die Ablasspredigt waren fest zusammengehörige Begriffe. — Erasmus sagt einmal: „toties audivimus cruciatam expeditionem . . . , toties vidimus rubram crucem, triplici corona insignitam, cum rubro scrinio, toties audivimus . . . conciones omnia pollicentes . . .“ Opp. t. V, S. 167.

<sup>131</sup>) Ein erhaltenes Fragment (1503—05) LUB. II 2, S. 663 ff. S. den Exkurs.

lage der verschiedenen Ablassinstruktionen des ausgehenden Mittelalters“ geworden, „Kodifizierungen der lange bestehenden Gebräuche“<sup>132)</sup>. Schon lange üblich war auch der Preis der Beichtbriefe, den Schelle und Bomhower ebenfalls auf einen Viertelgulden festsetzten. Es war ein Ersatz für die in der päpstlichen Pönitentiarie oder an die Kammer zu entrichtende Taxe<sup>134)</sup>. Gegenüber dieser bedeutete er aber eine ganz beträchtliche Verbilligung, was bei einem Verkauf en gros auch durchaus angebracht war. In der päpstlichen Kanzlei kostete um diese Zeit ein Beichtbrief mit Absolutionsvollmacht im Leben und Todesfalle 25 grossi — etwa 2½ Dukaten<sup>134)</sup>.

Erst kurze Zeit hatte der Betrieb des livländischen Ablasses gedauert, als unvorhergesehene Ereignisse ihn zeitweilig lahmlegten. Am 18. August starb Papst Alexander, dadurch wurden alle von ihm gewährten Indulgenzen ungültig, da alle neuen Päpste die Ablässe ihrer Vorgänger zu widerrufen pflegten<sup>135)</sup>.

Wenn auch Pius III. (gewählt 22. September), als Kardinal Konservator des Ordens, als Papst Freund der Deutschen, den livländischen Ablass wohl erneuert hat, so wurde seine Predigt doch unterbrochen. Denn der neue Papst starb bereits am 18. Oktober, und sein Nachfolger Julius II., Papst mit dem 1. November, widerrief bald sämtliche Ablässe seiner beiden Vorgänger<sup>136)</sup>.

Doch konnte die Nachricht erst recht spät nach Livland gelangen. Noch Anfang Januar 1504 kündigte Bomhower, der vorher schon längere Zeit gepredigt hatte, von Fellin aus der Stadt Reval den Einzug der Gnade zum 20. des Monats an<sup>137)</sup>. Dann aber musste der Handel so lange ruhen, bis die Neube-

<sup>132)</sup> Paulus, Peraudi, S. 646, 652.

<sup>133)</sup> Göller, Gött. gel. Anz. 1905, S. 649 f.; Pönitentiarie I, S. 110 f.

<sup>134)</sup> Taxe Cancellarie apostolice (S. l. e. a. 30 Bl., 4<sup>o</sup>), fol. 14. Beginnt „Sequuntur Taxe Cancellarie apostolice et primo de Expectativis“. Fol. 30a: „Finit foeliciter“. Universitätsbibl. Göttingen. Wahrscheinlich Vorlage des bei Woker, S. 160—80 abgedruckten Pariser Nachdrucks v. 1520. Die Taxen stimmen im ganzen überein, sonst fehlt es aber nicht an mancherlei Abweichungen. — Zu Wokers Vorlage vgl. Denifle Archiv f. Lit. u. Kg. d. Mittelalters IV, 1888, S. 202 f. Taugl, Mittell. d. Österr. Inst. XIII, S. 45, 46, 69.

<sup>135)</sup> Vgl. Alexandri Pape VI. Regule Romane Cancellarie u. s. w. S. l. e. a., Fol. b 4: Aufhebung aller Ablässe seines Vorgängers. (Fol. c 2: „Lecte et publicate . . . Rome in Cancellaria apostolica 1492, Aug. 27.) Universitätsbibl. Göttingen.

<sup>136)</sup> Regule Ordinationes et Constitutiones Cancellarie . . . Julii . . . II. Lecte et publicate in Cancellaria apostolica. 1503, Dez. 28. Bl. c 2a: Revocationes . . . indulgentiarum. (Gedruckt Florenz: „Die XXII Martis 1503“, d. h. 1504) Staatsbibl. München. Die Revokation betraf Indulgenzen Alexanders VI. und Pius III., Paulus, Tetzels, S. 7.

<sup>137)</sup> LUB. II 2, S. 477.

stätigung durch Julius II. erfolgte. Bitter klagte nachmals der Hochmeister über die durch die Unterbrechung verursachten Verluste<sup>138</sup>). Anscheinend wollte Bomhower die Erneuerung zuerst in Reval abwarten, da er noch Ende April hier war<sup>139</sup>).

Unterdessen betrieb in Rom der Kardinalprotektor Pallavicini „mit grosser Arbeit“ die Neubestätigung. Auch dem Papst Julius musste er den 3. Teil des Ertrages zusagen, der Oberkommissar sich zur Ablieferung verpflichten<sup>140</sup>). Darauf erneuerte der Papst etwa im Sommer durch ein Breve Alexanders VI. Ablassbulle, wobei er den bisherigen Anfangstermin des Jubiläums beibehielt<sup>141</sup>).

Bis zum Oktober 1504 setzte nun Bomhower seine Predigt in Livland fort, in Reval, Wolmar und Riga lässt er sich nachweisen. Im Juli war er auf dem Landtage zu Wolmar<sup>142</sup>). In Riga war Ablassprediger Jasper Linde, nachmals Erzbischof<sup>143</sup>), der wohl auch in Kremona und Sissegal wirkte, während in Narva und Wesenberg der Ordenspriester Wetberg 1½ Jahre lang, vielleicht bis 1505, „mit höchstem Fleiss“ deutsch und undeutsch (estnisch) predigte<sup>144</sup>). In der Muttersprache kam also das goldne Jahr zu den Eingeborenen.

Von Riga begab sich Bomhower mit einigen Unterkommissaren nach Königsberg, um das Jubiläum in Preussen aufzurichten. Beim Hochmeister suchte er um Erlaubnis nach, auch bei den Bischöfen von Samland und Pomesanien: nach kanonischem Recht bedurften auswärtige Ablässe der Genehmigung der ordinarii loci. Herzog Friedrich gestattete zwar die Bestellung von Unterkommissaren, erhob aber doch allerhand Einwände gegen die Predigt. Er riet Bomhower, nach Pommern, nämlich in das exemte Bistum Kammin zu gehen, wo die Gnade bereits zugelassen war. Von der Predigt in der Provinz Magdeburg — die also zu der Zeit (Oktober 1504) noch nicht begonnen hatte — riet er aber ganz ab. Lieber wollte er Plettenberg andre, vorteilhaftere Vorschläge machen, da Alexanders VI. Ablassbulle wegen

<sup>138</sup>) Vgl. LUB. II 2, S. 537 f. (Okt.).

<sup>139</sup>) Vgl. LUB. II 2, S. 477 u. 601, arch. Anm.

<sup>140</sup>) LUB. II 2, S. 537, 539.

<sup>141</sup>) † Vgl. Julius II. an d. Bistum Bamberg. Bononie 1:06, Dez. 8. Eirblattdrucke der Staatsbibl. München, VI, 18. Wie noch mehrere andre erwähnt u. benutzt von Paulus, Tetzl, S. 7 ff.

<sup>142</sup>) LUB. II 2, S. 477, 515, 528. Arbusow, Akten und Rezesse III, S. 108, P. 9.

<sup>143</sup>) Arbusow, Livl. Geistl., S. 105. LUB. II 2, S. 528.

<sup>144</sup>) Dies bezeugte er etwa 1515 unter Nennung dreier Zeugen, darunter des Bischofs Bomhower, der ihn s. Z. dazu gesetzt. — Vgl. Napiersky, Index historico-dipl. Liv., Est., Cur. Riga u. Dorpat 1835, n. 2747.

ihrer geringen Erstreckung, wegen des Zeitverlustes durch seinen Tod und das vorbehaltene Drittel, an dem auch Julius II. festhielt, keinen grossen Ertrag erwarten liesse. Ihre Predigt lohnte sich nicht mehr, da sie schon im März 1505 ablief<sup>145)</sup>. Das war jedenfalls nicht richtig. Ganz im Einverständnis mit seinen Bischöfen, aus denen wohl die Furcht vor Geldabfluss sprach, riet er auch dem Ordensmeister, die Gnade überhaupt nicht weiter predigen zu lassen. Ausser dem, was er Bomhower eingewandt hatte, schützte er den Abschluss des neuen Beifriedens zwischen Livland und dem Grossfürsten vor, wodurch die Kruziade hinfällig werde. Auch das war nicht der Fall. Allerdings war im Juni 1503 ein Beifriede mit Moskau auf 6 Jahre zustande gekommen, für Livland, dank dem Verhalten des litauischen Bundesgenossen, höchst unvorteilhaft, ein fauler Friede, der Livland vor neuen Überfällen nicht sicherte und überhaupt die Unterstützung des geschwächten Landes keineswegs überflüssig machte. Das erkannte auch Julius II. in mehreren späteren Erlassen ausdrücklich an.

Des Hochmeisters Rat an Plettenberg war nun, mit Hilfe des römischen Königs und des Reichs vom Papst eine neue vorteilhaftere Ablassbulle zu erwerben. Es sollte ein unterminiertes Privileg sein, kraft dessen für den Orden durch ganz Deutschland die Kruziade gepredigt werden durfte, sobald es not wäre. Herzog Friedrich meinte sogar, vorzeiten habe der Orden bereits derartiges erwirkt<sup>146)</sup>. Dahinter steckte jedenfalls eine unklare Vorstellung von den schon erwähnten alten Indulgenzen, die aber jetzt ebenso unfruchtbar waren, wie Friedrichs phantastische Pläne. Welcher Mühen (und Kosten) hatte es bedurft, bis endlich die Ablassbulle erlangt war — und nun sollte Plettenberg sie einfach ungenutzt lassen! Es war klar, der Hochmeister brauchte Vorwände. Er wünschte die Ablasspredigt nicht, zum Teil vielleicht aus der Besorgnis, sie würde Geld aus seinem Lande ziehen, zum Teil vielleicht aus Furcht vor dem Verdacht, er begünstige Kriegsvorbereitungen gegen Moskau, mit dem überdies sein polnischer Nachbar und Lehnsherr Frieden gemacht hatte.

Bomhower musste unverrichteter Dinge abziehen. Möglicherweise predigte er zuerst im Bistum Kammin, dann hat er vielleicht die Kirchenprovinz Magdeburg aufgesucht.

Diese war zuerst dem Doktor Schelle zugeteilt gewesen, der aber hier von Anfang an auf Schwierigkeiten gestossen war. Erzbischof Ernst von Magdeburg hatte den Ablass (ebenso wie der von Bremen und die Städte) nicht zulassen wollen; die Abneigung gegen fremde Ablassprediger war eben allgemein, und die Gebote und Drohungen der Bulle fruchteten natürlich wenig. Plettenberg hatte sich darauf an den Hochmeister gewandt —

<sup>145)</sup> LUB. II 2, S. 537.      <sup>146)</sup> LUB. II 2, S. 539. (Okt.-Nov.)

er war ein Vetter des Erzbischofs —, damit er die Hindernisse beseitigen helfe<sup>147</sup>). Schliesslich gelang es auch. Aber dann war der Tod zweier Päpste störend dazwischen getreten, so dass die Predigt in Deutschland wohl wirklich erst im Jahre 1504 anging<sup>148</sup>).

Vielleicht die Erneuerung des Jubiläums durch Julius II. abwartend, begab Schelle sich in die Hansestädte. Im Juli 1504 lässt er sich in Lübeck nachweisen<sup>149</sup>), im Januar 1505 scheint er in Bremen gewesen zu sein. Erst im Juni taucht er wieder auf in Wismar, im Juli in Rostock<sup>150</sup>). Aus Wismar richtete er wieder an Lübeck ein bewegliches Bittschreiben, den Ablass bei sich und andren Städten zu begünstigen. Er erzählte alle Nöte Livlands und vergass auch nicht, auf den Schaden hinzuweisen, den die Hanse von den Russen erlitten. Dann wollte er noch die Gnade nach Preussen bringen, der Tod kam dazwischen. In der Zeit vom 30. Juli bis zum September ist der Oberkommissar gestorben. Neuer Schaden erwuchs dadurch dem Ablassgeschäft.

Doch wirkten in der Provinz Magdeburg schon einige Unterkommissare, Augustinus Schmidt, Pfarrer zu Wenden, Hermann Ronneberg aus Hildesheim, der wohl erst 1501 nach Livland gekommen war, und der Dominikaner Joh. Tetzl aus Pirna — bislang der einzige Ablassprediger, der sonst keine Beziehungen zu Orden oder Geistlichkeit in Livland hatte<sup>151</sup>).

Dem Oberkommissar, der ihn vielleicht auf die Empfehlung seiner Oberen anstellte, musste er ganz besonders tauglich als Ablassprediger erschienen sein. Im Dienste des Ordensablasses begann er jene Tätigkeit, die seinen Namen bis heute in der Geschichte fortleben lässt.

Im Mai 1505 führte Tetzl die Gnade in Zwickau ein, das zur Diözese Naumburg gehörte und damals bedeutender war, als z. B. Leipzig. Anschaulich berichtet der Chronist Peter Schumann über den Pomp bei der Einholung des Jubiläums (und nicht des „grossen Mönchs“ Tetzl). Es zogen „der Zwickauer Rat und die Bürgerschaft, die Geistlichkeit und die Schule hinaus vor die Stadt, um mit Fahnen und brennenden Kerzen den hohen Gast zu empfangen und unter Ehrengeläute in die Stadt zu führen. Ein breites rotes Kreuz mit des Papstes Wappen und ein sammetnes Kissen mit des Papstes pergamentnem Ablassbrief [wohl

147) LUB. II 2, S. 542 (1503, Okt. 16.).

148) Das stimmt zu den Nachrichten im *Onomasticum generale* (1530) des Mönchs von Pirna, Joh. Lindner bei Mencke, SS. rer. Germ. Leipzig 1728, II, 1460, 1486.

149) LUB. II 2, S. 519.

150) LUB. II 2, S. 560. LUB. II 2, S. 608 ff., 611 ff.

151) Über Ronneberg s. Arbusow, *Livl. Geistl.*, S. 142 f., 234; über Tetzl, Paulus, Tetzl, besonders S. 9 ff.

einem Druck der Bulle oder einem Summarium] trug man dem Kommissar voran. So ging es bis zur Kirche. Am Hauptaltar wurde der Ablasskasten niedergelegt und das Kreuz aufgerichtet<sup>152</sup>). Der Erfolg der Predigt war nicht schlecht.

In derselben Diözese fand im Dezember die Predigt noch in Glauchau statt<sup>153</sup>). Im Bistum Merseburg hatte vielleicht Bomhower das Jubiläum aufgerichtet. Am 30. März 1505 soll Doktor Christian Bomhower in Leipzig die siebenwöchige Gnadenzeit mit einer feierlichen Prozession von der Nikolai- bis zur Paulinerkirche eingeleitet haben<sup>154</sup>); am 5. April wurde vom Leipziger Rat nach der Sitte „dem doctori mit der Gnade“ eine Weinspende gereicht<sup>155</sup>).

Nun hatte aber, soviel bis jetzt bekannt, Bomhower zu dieser Zeit noch gar nicht den Dokortitel, eine Verwechslung ist also nicht ausgeschlossen<sup>156</sup>). Dass der Kommissar in Leipzig Doktor Schelle gewesen sei, ist aber nicht wahrscheinlich.

Zum zweitenmal brachten Tetzl und Ronneberg die Gnade nach Leipzig. Im Dezember suchten sie beim Rat die Erlaubnis nach. Der entschied, dass die Wiederaufrichtung des Ablasses ohne Erlaubnis des Herzogs Georg und des Bischofs von Merseburg nicht zu gestatten sei<sup>157</sup>). Sie wurde darauf wohl eingeholt; 3 Wochen lang, bis zum 12. Januar 1506, dauerte diesmal die Predigt, gerade während des Jahrmakts, der günstigsten Zeit. Aber der Ertrag war ziemlich klein.

Tetzl soll ausserdem noch in Magdeburg und Halle gepredigt haben<sup>158</sup>).

Unterdessen war Bomhower nach Schelles Tod alleiniger Oberkommissar des Jubiläums geworden. Sein Itinerar seit dem Oktober 1504 ist ganz unsicher. Vielleicht nach der Predigt in

<sup>152</sup>) Nach hs. Zwickauer Annalen in d. Zwickauer Ratsschulbibl., mitget. v. R. Hofmann, Zwickauer Ztg. 1904, Nr. 23.

<sup>153</sup>) Ablassbr. d. d. „in glauch“, 1505, Dez. 12. Mit Sigel. Derselbe Text (oder ähnl.) wie LUB. II 2, S. 474 f. Gedr. Zeitschrift f. KG. XXII, S. 604 f., doch fehlt die Mitte, obwohl das Orig. (im fürstl. Haus-A. Schleiz) vollständig sein muss. Einige Worte offenbar falsch gelesen.

<sup>154</sup>) Machatschek, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Meissen, 1884, S. 585, ohne Quellenangabe.

<sup>155</sup>) Wustmann, Gesch. d. Stadt Leipzig, I, S. 353.

<sup>156</sup>) Wann und wo Bomhower promoviert hat, ist bisher nicht zu bestimmen. Eine Bulle v. 1506, Nov. 22., nennt ihn zum erstenmal *decretorum doctor*; als *utriusque juris doctor* erscheint er in einem Ablassbr. v. 1509, Juli 22., dagegen noch in einem unausgefüllten (gedr. nach 1508, Jan. 29., da Bomhower Kölner Domherr heisst) als *decr. doctor*, auch *Protonotarius. Notarius* (dasselbe) nennt ihn eine Bulle v. 1508, Dez. 18.

<sup>157</sup>) Beschluss des Rats, 1505, Dez. 12., F. Gess, Akten . . . zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen, I, 1905, S. LXXVI, Anm. 2.

<sup>158</sup>) Mencke, II, S. 1486.

Kammin mag er in die Provinz Magdeburg gezogen sein. Hier entspann sich ein Konflikt wegen des Ablasses, der bisher zeitlich nicht sicher festzulegen ist.

Es scheint, dass Bomhower das Stift Meissen als Suffragan von Magdeburg angesehen hat, wodurch er mit dem Bischof in Streit geriet. Johann VI. von Salhausen war ein streitsüchtiger Herr, dessen geistliches Amt in der Tätigkeit eines fast nur ökonomisch interessierten Territorialherrn aufging. Ein sprechendes Zeugnis dafür ist sein Verwaltungsbericht<sup>159</sup>); seine Abneigung gegen fremde Ablässe entsprang nur finanziellen Sorgen. „Er war harthellig, sammelte gross Geld, kaufte Schloss und Güter seinen armen Freunden, entschlug sich der weltlichen Obrigkeit, verteidigte heftig die Freiheit seines Bistums“ — so hat ihn treffend der Mönch von Pirna beschrieben<sup>160</sup>). Die Exemption seiner Kirche, von Magdeburg (einst auch von Prag) oftmals angestritten, war von Bonifaz IX. und Innozenz VII. (1404) unzweideutig festgestellt worden<sup>161</sup>). Aber Johann VI. vom Papst geforderter Investiturerid hatte sie wieder als Suffragan von Magdeburg bezeichnet<sup>162</sup>), das seine Ansprüche nicht aufgab, wogegen der Bischof alte gefälschte Stiftungs- und Konfirmationsurkunden Kaiser Ottos I. und Papst Johanns XIII. ins Feld führte. Um die Ingenuität seiner Kirche zu beweisen, liess er sie in den Urkundenanhang seiner „Statuta synodalia“ (1504) aufnehmen<sup>163</sup>).

Jedenfalls war die Stellung des Hochstifts unklar. Bomhower wollte wohl unter Autorität — vielleicht mit einer Empfehlung — des Erzbischofs Ernst die Gnade hier aufrichten<sup>164</sup>), aber Johann VI. betrachtete das als einen Angriff auf die Freiheit seiner Kirche: Bomhower, berichtete er später, „wollte dadurch unsern Stift zu derselben Magdeburgischen Provinz, als wäre es davon eximiert, ziehen“, er aber betrachtete seine Kirche als „ingenua nata, und vor Magdeburg gestiftet“<sup>165</sup>). Finanzielle Befürchtungen kamen

<sup>159</sup>) Epitome administrationis (deutsch), d. d. Stolpen, 1512, Juli 20. Chr. Schöttgen, Historie der chursächs. Stiftsstadt Wurzen. Leipzig 1717. Anhang S. 108 ff. Danach u. a. Pasig, Joh. VI, Bischof v. Meissen, 1867, S. 230 ff.

<sup>160</sup>) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. u. curieuse Nachlese der Historie v. Obersachsen, II, 1730, S. 235.

<sup>161</sup>) Machatschek, S. 6, 14, 343, 346. Pasig, S. 169 f. Wetzer u. Welte, KL. 8, 1196 f.

<sup>162</sup>) Bulle v. 1487. Vgl. Pasig, S. 16 f.

<sup>163</sup>) Vgl. Pasig, S. 92. Die Fälschungen auch angezogen in d. Epitome adm. Schöttgen, S. 148. Ursprünglich war Meissen als Suffragan von Magdeburg gegründet worden. Hauck, KG. III, S. 124 ff., 133 ff.

<sup>164</sup>) „Nomine et auctoritate antistitis Magdeburgici“, berichtet G. Fabricius, Rerum Misnicarum libri VII. Jenae 1597, p. 77, ad. a. 1508 (!).

<sup>165</sup>) Epitome adm. a. o. O., S. 148.

vielleicht hinzu. Johann liess die Predigt nicht zu. Bomhower soll ihn aber dafür in den Bann getan haben<sup>166</sup>), während der Bischof einen Prozess in Rom anstrebte. „Wir haben in derselben Sache im römischen Hofe und ausserhalb über die 1200 Rh. Fl. ausgegeben“, klagte er später in seinem Verwaltungsbericht.

Nach der Ablassbulle verfiel, wer das Jubiläum verhinderte, eo ipso in den Bann, von dem nur der Papst lösen konnte<sup>167</sup>). Ob Bomhower damit gedroht oder die Sentenz wirklich ausgesprochen hat, muss dahingestellt bleiben. „Irrungen und Gebrechen“ haben sich damals jedenfalls zwischen Kommissar und Bischof erhoben. Ungewiss bleibt auch, ob Bomhower doch trotz allem mit der Predigt in Meissen begonnen hat. Nach dem Mönch von Pirna wurde im Jahre 1506 „im Stift zu Meissen das Jubeljahr ausgerichtet“, auch war es Reminiszere 1506 (März 8.) in der Stadt Meissen, „von den Deutschen Herrn zu Livland, stund ein Jahr lang“<sup>168</sup>). Das ist nun für 1506 ganz ausgeschlossen. Wahrscheinlich liegt hier einer der häufigen Fehler des Herausgebers vor, und es ist 1508 zu lesen.

Für die Datierung des Streites bleiben nur Johanns VI. Verwaltungsbericht und Fabricius. Nach dem erstgenannten drehte es sich um einen Ablass Alexanders VI. und Julius II., fand also keineswegs nach 1506 statt. Fabricius hat einmal das Jahr 1508, das andre Mal 1505, verwirrt aber die Sache, da er offenbar zwei livländische Jubiläen durcheinanderwirft<sup>169</sup>).

Doch wird wohl das Jahr 1505, spätestens Frühjahr 1506 — denn am 1. Mai lief der Termin der Gnade ab — das richtige sein. Nun berichten Fabricius und nach ihm alle, die ihm folgen, von einem Siege des Bischofs in seinem römischen Prozess gegen Bomhower. Nach Pasig (S. 170) und Machatschek (S. 350) hätte der Papst am 18. Juli 1507 die Ingenuität des Stiftes Meissen

<sup>166</sup>) Fabricius l. c. und Originum Sax. libri VII, Jenae 1597, p. 846, ad. a. 1505 (!). Paulus (Tetzl, S. 14) bestritt anfangs den Bericht vollständig. Doch vgl. Brieger, Theol. Literaturztg. 1900, S. 83, und danach jetzt Paulus, Katholik, 1901 I, S. 457 f.

<sup>167</sup>) Ausserdem sah die Bulle eine von den Kommissaren zu bestimmende (und zu ermässigende) Geldstrafe dafür vor.

<sup>168</sup>) Mencke, II, 1621, 1581.

<sup>169</sup>) Ob er an den beiden angezogenen Stellen, wie sonst oft, aus dem Mönch von Pirna schöpft, ist nicht zu erkennen, da dessen Werk bei Mencke und in der Dipl. Nachlese vielleicht nicht vollständig vorliegt. Trotz K. E. Müllers allgemein absprechendem Urteil (Neues Archiv f. sächs. Geschichte XXIV, S. 617 ff.) ist, was es über den livl. Ablass bringt, recht zuverlässig. — Im Chronicon Thamii Coldiense hat sich (Mencke, II, 673) nur die verworrene Notiz erhalten: „Anno 1508, equestris militiae dux fuit contra Johannem Misnensem episcopum.“

aufs neue bestätigt, was als Erfolg Johanns VI. gegenüber dem Ablasskommissar hingestellt wird. Paulus (Katholik, 1901 I, S. 458) folgt Pasig. Allein, jene Bulle Julius II. enthält nur den Auftrag an gewisse Geistliche, Propst und Kapitel zu Meissen (mit dem Bischof Johann übrigens oft in Hader lag) in ihren Besitzungen, Rechten und Renten gegen Schädigungen und Eingriffe vonseiten Weltlicher und Geistlicher aller Stände zu schützen<sup>170)</sup> — ein Schutzprivileg, wie es oft ausgestellt wurde. Ob das irgend etwas mit Bomhowers Ablass oder der Exemtion des Stifts zu tun hatte, ist noch gar nicht gesagt. Höchst auffallend aber ist es vor allem, dass Johanns Verwaltungsbericht des Ausgangs des kostspieligen Handels mit keinem Wort gedenkt, was man durchaus erwarten muss, wenn er günstig war.

Bomhower kam — ob vor, ob nach den meissnischen Händeln, steht dahin — im Dezember 1505 nach Lübeck. Vielleicht war er schon vorher im Bistum Leslau, in Danzig, tätig gewesen, an das ihn Plettenberg empfohlen hatte<sup>171)</sup>. In Lübeck ernannte er den Propst von Ösel Johann von Lon zum Unterkommissar für Preussen und sandte ihn mit dem Ablass nach Königsberg<sup>172)</sup>, wo er vor kurzem so wenig Entgegenkommen gefunden hatte.

Im Januar 1506 erschien der neue Unterkommissar in Königsberg. Aber der Ablauf der päpstlichen Bewilligung stand bereits so nahe bevor — für die Kirchenprovinz Riga und die Hansestädte am 15. Februar — dass Lon es für geraten hielt, sich zuerst mit dem Hochmeister in Tapiau darüber zu beraten, ob nicht vom Bischof Lukas von Samland eine Verlängerung der Frist zu erbitten sei. Es hiess übrigens, in Rom sei vom Papst eine solche bereits gewährt.

Jetzt liess Herzog Friedrich die Predigt zu, vielleicht nur daher, weil die Gnade schon in kürzester Frist ihr Ende finden musste. Er empfahl den Kommissar den geistlichen und Ordensoffizialen des Bistums Samland, und der Hauskomtur von Königsberg sollte ihn aufs beste aufnehmen. Aber wie immer besorgt, wies der Hochmeister den Hauskomtur an, im geheimen die Stimmung des Volkes zu dem Ablass auszukundschaften und ihm darüber zu berichten. Die Beratung mit dem Bischof stellte er aber dem Kommissar allein anheim<sup>173)</sup>. Johann von Lon suchte nun um den 1. Februar den Bischof Lukas in Gudestadt auf;

<sup>170)</sup> Mehr lässt sich dem dürftigen Regest im Cod. Dipl. Saxoniae Reg. II, III, S. 322, nicht entnehmen.

<sup>171)</sup> LUB. II 2, S. 633 f. (1505, Okt. 5.)      <sup>172)</sup> LUB. II 2, S. 642.

<sup>173)</sup> † HM. a. d. Hauskomtur zu Königsberg. 1506, Jan. 26. — Jan 29.: Lon a. d. HM (verz. Index 2523); HM. an Statthalter, Dompropst u. s. w. von Samland; offener Brief für Lon durch die Lande des HM.; HM. a. d. Hauskomtur zu Königsberg; HM. an Lon (Index 2540). Sämtlich im Staats.-A. Königsberg.

eine Kapitelsitzung fand wegen seines Begehrens statt, aber naturgemäss musste der Bischof sein Gesuch um eine zehn- oder zwölf-tägige Erstreckung der Frist für unzulässig erklären. Aus Rom aber war keine eingetroffen. Andererseits hätte die Ablasspredigt in der kurzen, noch übriggebliebenen Zeit das Geschäft mit unverhältnismässigen Betriebskosten belastet. So gab der Unterkommissar sie ganz auf und ging nach Kurland, um dort eine etwa aus Rom kommende Verlängerung des Jubiläums durch den Papst abzuwarten<sup>174</sup>). Preussen hatte also wirklich zu der Steuer für Livland nichts beigetragen!

Bald darauf liefen die Termine für die Ablasspredigt ab. Erst einige Zeit danach liess sich das finanzielle Ergebnis berechnen.

#### IV. Das finanzielle Ergebnis des ersten Jubiläums.

Das livländische Jubeljahr musste schon einen guten Ertrag erzielt haben, wenn neben den Unkosten und der päpstlichen Quote noch ein lohnender Rest für den Russenkrieg nachbleiben sollte. Wie bei alledem die Kurie sich vor Übervorteilung sicherte, ist ganz unerfindlich. Denn auch die ganze geldgeschäftliche Seite des Ablasses war Plettenberg und den beiden Oberkommissaren überlassen — also schliesslich doch dem Orden, wenn auch der Papst sie ernannt hatte. Niemals haben päpstliche oder etwa fuggersche Faktoren in päpstlichem Auftrage die Einsammler des Ordens begleitet, während z. B. Peraudis Ablasspredigt von 2 Gesandten des Reichsregiments kontrolliert worden war<sup>175</sup>), und bei dem späteren Ablass des Erzbischofs Albrecht Bevollmächtigte der Fugger die Kistenöffnungen vornahmen.

Die finanzielle Organisation der Ablässe war wohl althergebracht. In die des livländischen Jubiläums lässt sich ein Einblick gewinnen. Es war ein Geschäft, dass seine Betriebskosten selbst tragen musste. Die Druckkosten für Bullensummarien, Instruktionen, Ablassbriefe, Beschaffung der Ausrüstung mit Fahnen u. s. w., endlich die vielen Reisen des Ablasspersonals, obwohl bei der Gastfreundschaft der Klöster nicht allzu kostspielig — das alles musste aus dem Ablassgelde bestritten werden. Daher ging auch schon während der Predigt das Einsammeln der Erträge nebenher<sup>176</sup>). Etwas anders war es bei Peraudis

<sup>174</sup>) † Lon a. d. HM. Königsberg, Febr. 3. (Index 2527). Vgl. Instruktion f. d. Gesandten des HM a. d. ÖM., April 30. (Index 2530). Staats.-A. Königsberg.

<sup>175</sup>) Ulmann, II, S. 48 ff. J. Schneider, a. a. O., S. 65 f.

<sup>176</sup>) Vgl. LUB. II 2, S. 528: Bomhower erhält 1504, Okt. vom Rigischen Rat verwahrtes Ablassgeld zur Deckung der Unkosten, ca. 609 Mk. u. 689 verschiedene Gulden.

Türkenjubiläum gewesen: da hatte der Legat neben dem Briefgelde ein Drittel der Einnahmen für die Unkosten erhalten<sup>177)</sup>.

Das in den verschiedenen Orten eingekommene Geld wurde meist nach Möglichkeit konzentriert und gegen Quittung Rat oder Kapitel der grösseren Städte zur Aufbewahrung im Rathaus oder in der Kirche übergeben. Die spätere Auszahlung erfolgte dann gegen Sicherung vor wiederholter Nachfrage seitens des Meisters und des Oberkommissars<sup>178)</sup>.

Anders verhielt es sich mit dem Briefgelde, der Einnahme für die Beichtbriefe. Es wurde wohl überall von den Ablasshändlern mitgenommen, die davon ihre Unkosten bestritten. Eine spätere Instruktion Bomhows [1507] schrieb dies ausdrücklich vor. Damit das Briefgeld ausreiche, empfahl er hier zugleich den Kommissaren möglichste Sparsamkeit. Bei diesen Einnahmen war dem Oberkommissar eine Kontrolle möglich, da er ja die Anzahl der gedruckten Ablassbriefe kennen musste, und über die Käufer Register, über die Ausgaben aber Rechnung geführt werden sollten. Auch bei den Spenden in die Kisten, die mehrere Schlüssel zu haben pflegten, waren Unterschleife nicht gut möglich, solange die Beiträge vorschriftsmässig eigenhändig von den Gläubigen hineingetan wurden. Irgendwelche Klagen über Betrügereien und Unterschlagung sind beim livländischen Jubiläum nicht bekannt geworden. Unter Peraudi war es s. Z. schlimmer gewesen. Auch hat der Orden keine Schwierigkeiten gehabt, das Geld aus den verschiedenen Städten zusammenzubringen, was sonst manchmal vorkam. Die livländischen Städte (bei denen es natürlich war) und die Hansestädte lieferten ohne Weiterungen aus, was ihnen zu treuer Hand übergeben war. In Mitteldeutschland, wo es ausgebildete Territorialherrschaften gab, musste wohl hier und da die Erlaubnis des Landesherrn zum Wegschaffen des Ablassgeldes eingeholt werden. So musste z. B. der Unterkommissar Schmidt erst eine notariell beglaubigte Verfügung des sächsischen Kurfürsten vorweisen, ehe ihm der Rat von Zwickau die bei Tetzels Ablasspredigt eingelaufenen 480 Gulden aushändigte<sup>179)</sup>. In Leipzig mussten die Unterkommissare sogar einen Bürgen stellen, erst darauf durften sie den Ertrag ihrer Predigt, bloss 120 Gulden, zur Auslieferung an den Oberkommissar mit sich nehmen.

<sup>177)</sup> Ulmann, II, S. 49 ff., 57 f.; Paulus, Peraudi, S. 679.

<sup>178)</sup> LUB. II 2, S. 560: Quittung eines Kommissars [Schelles?] über 1068 Fl. Rh., die aus dem ganzen Stift in einer Kiste im Dom zu Bremen gesammelt waren. — S. 519: Quittung Lübecks für Schelle über 2128 Mk. 10 Sch. Ablassgeld, zur Aufbewahrung übergeben, „ohne das Briefgeld“.

<sup>179)</sup> Bewilligung Friedrichs und Johanns von Sachsen, Weimar 1505, Sept. 9. Quittung Schmidts, Zwickau 1505, Sept. 18, Rats.-A. Zwickau. Abgedr. Archiv für Reformationsgesch. III, S. 172 f.

Erst im Frühjahr 1507 begann Bomhower, der unterdessen in Rom gewesen war, die Finanzen des Jubiläums ins reine zu bringen. Er konzentrierte den Gesamtertrag nach Köln, wo er sich damals aufhielt; erst danach konnte die endliche Abrechnung erfolgen. Zwei seiner Unterkommissare, Johann von Schedingen und Johann Witte, Pfarrer zu Trikatzen und Burtneck<sup>180</sup>), besorgten das Einsammeln. Zuerst überbrachten sie dem Oberkommissar das in Lübeck von Schelle hinterlegte Ablassgeld nach Köln<sup>181</sup>).

Hier erhielten sie von ihm die Vollmacht, die von Schelle deponierten Ablassgelder und Kleinode in den Diözesen Bremen, Lübeck und Kammin zu erheben<sup>182</sup>). Nachrichten über ihre Tätigkeit hier haben sich nicht erhalten.

Wohl schon bald nahm Schedingen seinen Weg nach Livland. Von Plettenberg bevollmächtigt, der ausserdem den Rat zur Auszahlung brieflich aufforderte, erhob der Kommissar am 20. September in Reval die dort aufbewahrten Erträge. Es waren 5150 [Mk. Rig.], darunter auch das Ablassgeld aus dem Stift Ösel, 1042 Mark und 150 verschiedene Gulden<sup>183</sup>).

In Riga hatte Bomhower bereits im Jahre 1504 Ablassgeld erhoben. Unterdessen war durch Jasper Lindes Predigt in der Stadt und Umgegend neues eingelaufen, das sich Schedingen und der Hauskomtur Hermann von Vorden am 9. Dezember auszahlen liessen<sup>184</sup>). In Livland fungierten also Ordensbeamte als Spezialbeauftragte des Meisters bei der Einsammlung.

Man sieht leicht, dass eine solche Einsammlung unendlich viel Zeit beanspruchte. Leider haben sich keine Nachrichten erhalten, ob die Kollektoren die nach und nach erhobenen Gelder immer mit sich führten, oder sich zum Geldtransport, wenigstens zur Schlussablieferung nach Köln, des Wechsels bedienen.

Erst im folgenden Jahre erfolgte die Auszahlung des schuldigen Drittels an den einen der beiden Geschäftsteilhaber, den Papst. Bomhower begab sich dazu selbst nach Rom. Am 3. November 1508<sup>185</sup>) bezahlte hier das Bankhaus Wilhelm Petri und socii für

<sup>180</sup>) S. Arbusow, Livl. Geistl., S. 105, 228; 150, 189.

<sup>181</sup>) † Quittung Bomhowers, Köln 1507, Mai 6. (an der LUB. II 2, S. 519 verzeichneten Summe fehlen 10 Sch.); Formular einer Quittung Plettenbergs für den Rat zu Lübeck, aufgesetzt daselbst, d. d. „Wenden am Tage N.“ Stadt.-A. Lübeck.

<sup>182</sup>) † Notariatsinstrument, Köln 1507, Mai 12. Stadt.-A. Lübeck.

<sup>183</sup>) † OM. an Reval, 1507, Aug. 23., „recepta Sept. 16“. Quittung Schedingens und des revalschen Hauskomturs Jürgen v. Swalbach. Reval 1507, Sept. 20. Stadt.-A. Reval.

<sup>184</sup>) † Quittung, Riga 1507, Dez. 9. Die Summe nicht genannt. Sammlung der Gesellsch. f. Gesch. und Alt. in Riga. Verz. Index 3475.

<sup>185</sup>) Nach Schulte, I, S. 46 (auf Grund von Introitus et Exitus 1507/08; das Mandatum ad intr. hat bei Schulte versehentlich das Datum Dez. 5. erhalten) wären die Zahlungen am 30. Nov. erfolgt.

Rechnung Plettenbergs und des Ordens 3000 Dukaten „ad bonum computum et in deductionem quinque milium duc. debitorum ratione quote... primi anni indulgentiarum... ad triennium... per Julium II... concessarum“, Bombower entrichtete „pro complimento dictorum quinque milium“ — 2000 Dukaten. Den grössten Posten zahlten die Fugger ein, 5000 Dukaten, „ad bonum computum tertie partis proventuum... indulgentiarum... per Alexandrum VI concessarum“, während Bombower schliesslich „finali computo oblationum elemosinarum et confessionalium... ratione residui dicte tertie partis“ 105<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Dukaten der Kammer abliefern<sup>186</sup>). Der ganze Anteil des Papstes betrug also 10105<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Dukaten. Als Reingewinn aber hatte das livländische Jubiläum die Summe von 30316 Dukaten ergeben<sup>187</sup>! Plettenberg gewann daraus für den Russenkrieg 20210 (28300 Fl. Rh.), und dabei war die Predigt unterbrochen worden, in Preussen überhaupt nicht erfolgt. Dass der Appell an die rechtgläubige Christenheit so gute Früchte getragen, darf man für die deutschen Bistümer wohl auf die allgemeine Erregung setzen, die die ständig drohende Gefahr durch die Türken zeitigt hatte. Doch auch Bombower und sein Stab hatten sich glänzend bewährt.

Der Oberkommissar benutzte übrigens seinen Aufenthalt in Rom, um auf dem grossen Pfründen- und Gnadenmarkt auch etwas für sich zu gewinnen. Wer hätte sich damals eine solche Gelegenheit entgehen lassen? Für Bombower musste ausserdem in die Wagschale fallen, dass er nicht als Bittsteller, nein, als Zahler an der Kurie erschienen war. Auf seine Bitte ernannte ihn der Papst zum Lateranpfalzgrafen, wodurch er das Recht erhielt, Notare zu kreieren und vom Makel unehrlicher Geburt Belastete zu legitimieren<sup>188</sup>). Er hatte schon am 1. März 1506 die Provision mit einem lübischen Kanonikat, danach mit einem vazierenden Benefizium der Kirche Köln (als Exspektanz) erhalten. Um dieses — ein Kanonikat des weiland Johann Metthalbach — musste er aber einen Prozess führen, die erste Provision wieder war aussichtslos: so liess er sie sich vom Papst kassieren, der

<sup>186</sup>) Mandata ad introitum des Kammerars Raphael [ep. Sabin. Sti. Georgii Card.]. Rome in Camera apostolica 1508, Dez. 6., anno quinto (!). Ad exitum s. d. n. Staats-A. Rom. Mand. 1500—13 (= Div. Julii II) fol. 28a—29a. (Die hier angezogenen Quittungen des Papstes, 1508, Nov. 3, anno quinto, waren nicht zu finden). — Mitget. vom preuss. hist. Institut in Rom. Vgl. Mitteil. aus d. livl. Gesch. 14, S. 388, n. 10.

<sup>187</sup>) Den Kammerdukaten zu 1,4 Fl. Rh. und diesen zu 2 Talern gerechnet, waren es nach heutigem Gelde 254654 Mk. Metallwert.

<sup>188</sup>) Bulle Julius II. für Chr. Bombower „can. Tarb. utr. juris doct.“ u. s. w. „Ecclesia Romana“. Gratis de mandato s. d. n. Pape. Rom 1508, Dez. 18., anno sexto. Arch. Vat. Reg. 937, fol. 82v.—83v. Mitget. vom preuss. hist. Inst. in Rom. — Vgl. Schulte, I, S. 45, Anm. 6.

ihn zugleich vom Defekt des fehlenden rechten Auges dispensierte und ihn für seine Verdienste als päpstlicher Kommissar mit einem Kanonikat von St. Victor extra muros in Mainz providierte, unbeschadet des Prozesses um das kölnische Kanonikat. Dieses wurde der Verfügung des Kapitels von St. Gereon entzogen, zugunsten der päpstlichen Donation. Dasselbe geschah gegenüber dem Erzbischof von Mainz und dem Kapitel von St. Victor, in beiden Fällen, falls Bomhower in bestimmter Frist zur Annahme der Pfründen bereit sei; bei diesen Vakanzten sollte er die Vorzüge der päpstlichen familiares commensales genießen<sup>189)</sup>. Doch vorerst musste Bomhower seine Kräfte einem neuen Jubeljahr widmen.

### V. Der zweite Ablass für Livland. 1507—1510.

Die Hoffnung des Unterkommissars für Preussen auf eine Verlängerung des Ablasses durch den Papst war wirklich nicht ohne tatsächlichen Hintergrund gewesen. Es war damals, Anfang 1506, bereits etwas dafür geschehen. Der Hochmeister hatte Plettenberg ungefähr im Oktober 1504 vorgeschlagen, mit Maximilians Unterstützung einen neuen, und zwar unbegrenzten Ablass für den Orden vom Papst zu erwerben. Der Ordensmeister eignete sich aus diesem phantastischen Plan nur das Ausführbare an. Im September 1505 war es in Mecheln zwischen ihm und Max zu einer Vereinbarung gekommen, wonach der Meister innerhalb dreier Jahre vom König die Regalien empfangen und den Lehnseid leisten wollte. Dagegen hatte Max ihm neben einer freilich niemals ausgenutzten Zollbewilligung auch seine Verwendung bei Julius II. zugesagt, damit der Orden ein neues Jubeljahr in einigen Provinzen erlange<sup>190)</sup>. Plettenbergs offenbare Besorgnis, der Ertrag der gerade gepredigten Gnade würde nur gering sein, war bei dem Missgeschick, das den Betrieb getroffen, nicht grundlos. Der Meister kannte damals den Gesamtertrag noch nicht; noch im Sommer 1506 klagte er über den voraussichtlich nur geringen Erfolg des Ablasses, der in den bereits durch Peraudi erschöpften Provinzen gepredigt sei, grossen

<sup>189)</sup> Bulle Julius II. für Bomhower, „can. eccl. s. Victoris extra muros Mog., notario nostro“, vom selben Datum. „Grata devotionis obsequia“. Gratis u. s. w. Arch. Vat. Reg. 937, fol. 80a—82a. Mitget. vom preuss. hist. Inst. — Die Erklärung des verwickelten Inhalts verdanke ich Herrn Baron Bruiningk in Riga. — Konzipient beider Bullen war F. Castilioneus, ein Sekretär Julius II. (im Reg. der ersten Bulle steht sein Name allerdings rechts). Kanzleivermerk unter beiden: A. Draco, W. de Enkenvoirt. Coll. F. de Attavantis [Korrektor oder Registrator].

<sup>190)</sup> LUB. II 2, S. 628 f., 630.

Abbruch durch „Zehrung, Unkost, und päpstlicher Heiligkeit Quoten“ erlitten habe<sup>191)</sup>.

Andrerseits dauerte die Gefährdung Livlands durch den Grossfürsten unvermindert fort, was auch den Papst noch im Jahre 1505 bewog, alle Fürsten und Herren Deutschlands zur Gestattung zollfreier Ausfuhr von Kriegsbedarf zu Wasser und zu Lande nach Livland zu ermahnen<sup>192)</sup>. Freilich erging auch am 30. August abermals eine Jubiläumsbulle für den Türkenkrieg, über Polen, die 3 nordischen Reiche, Litauen und Livland<sup>193)</sup>: es galt also jetzt erst recht, solcher Steuer durch einen Ablass zum eignen Besten zuvorzukommen.

Bereits Anfang Februar 1506 wusste der Hochmeister, dass Bomhower sich in Plettenbergs Auftrag beim Papst um Erstreckung des ablaufenden Jubeljahrs bewerben sollte, im Mai konnte der Ordensmeister berichten, dass er zu diesem Zweck schon eine Gesandtschaft nach Rom geschickt habe<sup>194)</sup>. Bomhower war abermals der Unterhändler; der gewesene Ablasskommissar war natürlich der geeignetste für solche Geschäfte an der Kurie. Für seine Anwesenheit daselbst spricht, dass er am 1. März 1506 vom Papst *motu proprio* Exspektanzen auf ein Kanonikat der Kirche Lübeck und ein Benefizium in Köln erhielt. Freilich fällt auf, dass er schon so früh in Italien gewesen sein sollte, bevor noch das Jubiläum abgelaufen war<sup>195)</sup>. Offenbar hatte Plettenberg schon früh eingesehen, dass aus dem alten Ablass nicht mehr viel zu machen wäre, und sorgte zeitig für die Erlangung eines andren.

Wieder sind wir über die Verhandlungen nicht näher unterrichtet. Max hielt aber sein Versprechen; seine Briefe an den Papst, sowie solche seines Sohnes Philipp, andrer Fürsten und einiger Städte (wohl der Hanse) mit Schilderungen der Livland bedrohenden Gefahren unterstützten die neue Werbung<sup>196)</sup>. Nur

<sup>191)</sup> † Vgl. seine Anträge an d. HM. [1506 um Juni 24.], P. 6. Staats-A. Königsberg.

<sup>192)</sup> Breve Julius II. Rom 1505, Juni 27. Einblattdruck des Bezirks-A. Strassburg. Rechts unter dem Breve: Sigismundus [de 'Conti, Sekretär Julius II. ?]

<sup>193)</sup> Raynaldus ad a. 1505, Nr. 35, 36. LUB. II 2, S. 624. Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 205, 254.

<sup>194)</sup> † HM. a. d. OM., 1506, Febr. 6. (verz. Index 2528). Antwort des OM. a. d. Gesandten des HM. [Tuckum, Mai 12.]. Staats-A. Königsberg.

<sup>195)</sup> Anders Schirren (Archiv 8, S. 204 f.), der etwa für das Frühjahr 1506 eine Anwesenheit Bomhowers in Wilna wahrscheinlich macht. Er ist allerdings einmal (vor 1506) dort gewesen und dabei mit einem bayrischen Ritter Hans Senke zusammengetroffen, der (wann?) in Palästina gewesen war. „Schöne Historie“, Bl. 24b.

<sup>196)</sup> Vgl. Breve Julius II., Bologna 1506, Dez. 8.: Empfehlung Bomhowers und seiner Kommissare. Einblattdr. des Bezirks-A. Strassburg. (Auch Staatsbibl. München). Vgl. „Schöne Hist.“, Bl. 69b, auch 63b.

die Tätigkeit eines damaligen Kurialen lässt sich mit den Verhandlungen in Verbindung bringen: des Doktors Johann Potken aus Emmerich. Dieser spätere Äthiopologe lässt sich schon im September 1499 in Rom nachweisen, dann im Jahre 1503 (und wieder 1509?). Seit 1503 war er Protonotar und „in Romana curia causarum procurator.“<sup>197)</sup> — und nachmals erhielt er für seine Verdienste eine Verehrung aus livländischem Ablassgeld!

Die vielleicht von ihm unterstützten Verhandlungen gingen diesmal wohl hauptsächlich in Bologna vor sich, das der Papst damals einnahm. Aus bekannt gewordenen Quittungen ergibt sich, dass Julius II. für die neue Ablassbewilligung nicht eine Quote des zukünftigen Ertrages angeboten wurde, sondern eine bestimmte Summe, die zum mindesten 5000 Dukaten betrug. Sehr wahrscheinlich ist es, dass von der Kurie eine Forderung gestellt wurde, dass die Unterhändler mit der Datarie komponierten und die endgültige Gebühr das Resultat langen Handelns war. Sonst war damals freilich ein Drittel vom Ablassertrage das feststehende<sup>198)</sup>. Doch wurde die abgemachte Gebühr von den Livländern nicht sogleich erlegt; sie sollte erst aus einkommendem Ablassgelde bestritten werden, und jene Quittungen zeigen, dass der Orden Bürgen dafür stellte. Jetzt hatte er nicht die Mittel für die ganze Entschädigung: hatte Bomhower doch damals noch nicht einmal die Einsammlung aus dem abgelaufenen Jubiläum beendigt.

Vom Frühjahr bis in den Winter zogen sich die Verhandlungen<sup>199)</sup>. Endlich erliess Julius II. nach abgehaltenem Konsistorium — grosse Ablässe wurden immer hier verliehen — in Bologna die vom 22. November 1506 datierte neue Ablassbulle für Meister und Orden in Livland<sup>200)</sup>. Sie war nach dem Muster der eben abgelaufenen von Alexander VI. ausgefertigt, auf die sie sich auch an einer Stelle berief. Ein Vergleich mit den Summarien aus

<sup>197)</sup> Eintrag im Liber. Confrat. 1503, Okt. 28., S. 114 f. Vgl. Lang, Röm. Quartalschrift. Suppl. XII, 1899, S. 66, 72. Ennen, Gesch. der Stadt Köln IV, 1875, S. 84 ff. ist danach zu berichtigen.

<sup>198)</sup> Vgl. Schulte I, S. 257, 179, 84; Paulus, Tetzl, S. 28, Anm. 1.

<sup>199)</sup> † Ein am 8. Okt. in Königsberg eingetroffener, sofort an den OM. weitergesandter „Brief von Rom“ enthielt vielleicht Nachrichten darüber. Vgl. HM. an d. OM. 1506, Okt. 8. Staats-A. Königsberg.

<sup>200)</sup> „Orthodoxe fidei“. Einblattdr. im Bezirks- A. des Unterelsass in Strassburg G. 1404. 1 Bogen Grossfolio aus zwei aneinander geklebten Hälften. Enthält ausser der Bulle die Brevia von 1505, Juni 27., und 1506, Dez. 8. Aufgefunden von Dr. J. Gass, vgl. Strassb. Diözesanblatt 1899, S. 142, 200. Der Druck wurde mir von der Archivverwaltung zur Verfügung gestellt. Bisher waren Bullensummarien bekannt: „Transsumpt einer Bullen Pabst Julii“ u. s. w., Samml. der Gesellschaft u. s. w. Riga; „Dit ist die Summe“, Inland 1859, n. 27; „Summa und Usszug“, Hottinger, Wägweiser III; ein lateinisches (Staatsbibl. München).

1504/05 bestätigt es. Soweit man nach diesen urteilen kann, lehnte sich die neue Bulle weniger an die Jubiläumsbulle von 1500 an, als die erste von 1503. Die Stelle über den Ablass für Verstorbene (Zeile 62—65 des Drucks) hat fast Wort für Wort als älteste Vorlage die Ablassbulle für Saintes von 1476; die darauf folgenden Sätze über das Beichtprivileg (Z. 68—74) sind aus den Kanzleiformeln „Devotionis tuae“, „Benigno sunt vobis“, „Votis tuis“ und „Provenit“ zusammengestellt. Der Inhalt der Ablassbriefe ist ein Auszug aus diesem Teil der Bulle<sup>201</sup>).

Das neue Jubiläum war weit vorteilhafter, als das erste. Die Ordenslande verschonte es ganz, dagegen sollte es 3 Jahre lang in den Provinzen Mainz, Köln und Trier und in dem exemten Bistum Meissen gepredigt werden, die Dauer wurde diesmal von dem üblichen Termin der feierlichen Publikation der Bulle an gerechnet. Ein grosser Teil aller deutschen Bistümer sollte zum Russenkriege beisteuern<sup>202</sup>), alle andren Indulgenzen, auch alle an Fürsten und Klöster erteilten Beichtbriefe waren für die Zeit hier ungültig, während der Papst den livländischen Ablass mit den allerstärksten Versicherungen gegen jegliche Aufhebung durch sich oder seine Nachfolger schützte. Zum Oberkommissar ernannte der Papst Bomhower.

Da das Bistum Bamberg dem päpstlichen Stuhl direkt unterstellt war, jedoch („saltem localiter“) in der Provinz Mainz lag, bestätigte Julius II. durch einen besondern Erlass ausdrücklich die Gültigkeit der Ablassbulle auch für diese Diözese<sup>203</sup>). Man kann vermuten, dass diese Vorsichtsmassregel auf Bomhower zurückging, der sich wohl der Handel mit dem exemten Bischof von Meissen erinnerte. Wahrscheinlich gleichfalls seiner Rührigkeit war es zu verdanken, dass der Papst noch ein Breve mit einer Empfehlung Bomhowers und des Jubeljahrs an alle geistlichen und weltlichen Oberen der 3 Provinzen erliess<sup>204</sup>). Ein weiterer Erlass war an den Orden in Livland gerichtet. Er enthielt die Ermächtigung für die Ablasskommissare, die Ordens-

<sup>201</sup>) Die Bulle für Saintes in den Archives de la Saintonge et de l'Aunis 1882, X, S. 57—67 (z. T. bei Paulus, Peraudi, S. 649); die andren Formeln s. bei Tangl, Kanzleiordnungen, S. 307, 343. — Andre älteste Bestandteile kann ich nicht nachweisen.

<sup>202</sup>) Es waren: Augsburg, Bamberg, Chur, Konstanz, Eichstätt, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, Speyer, Strassburg, Verden, Worms und Würzburg; Lüttich, Minden, Münster, Osnabrück, Utrecht, Metz, Toul, Verdun; endlich Meissen.

<sup>203</sup>) † Breve Julius II. an alle Gläubigen in Stift und Diözese Bamberg. Bologna 1506, Dez. 8. Einblattdr. der Staatsbibl. München VI, 18.

<sup>204</sup>) Julius II. an Ebfe., Bfe., Hzge., Markgrafen, Grafen, Städte u. s. w. von Mainz, Köln, Trier und Bistum Meissen. Bologna 1506, Dez. 8. Einblattdr. des Bezirks-A., Strassburg, G. 1404.

ritter zum Russenkriege mit dem Kreuzeszeichen zu schmücken, ebenso durfte der Orden auch seine Söldner und Diener mit diesem Zeichen ausstatten<sup>205</sup>). Dadurch wurde auch dem Jubiläum erst recht der Charakter eines Kreuzablasses aufgedrückt. Das abgelaufene hatte sich, soviel bekannt, aller solcher Empfehlungen nicht zu erfreuen gehabt. Wie der Papst, so suchte auch der Meister in Livland soviel er konnte, dem neuen Ablass die Wege zu ebnen. Da er nur in Deutschland gepredigt werden sollte, waren Empfehlungen im voraus vonnöten; auch die Erfahrungen der letzten 3 Jahre mochten Plettenberg gelehrt haben, dass der Ablass nicht unvorbereitet unter die Gläubigen zu bringen sei. Bereits am 7. Dezember schrieb er an die Stadt Soest (Diözese Köln). Als „ein hochgeachtetes Glied der deutschen Nation und insonderheit der achtbaren Gesellschaft der Hanse“ bat er sie, den Orden durch Begünstigung des Ablasses zu unterstützen, den Berichten der Kommissare über die Not Livlands Glauben zu schenken<sup>206</sup>). Wahrscheinlich hatte er bei der letzten Bitte einen ganz bestimmten Bericht im Auge, auf den noch zurückzukommen sein wird. Da der Brief Kenntnis der päpstlichen Bewilligung vom 22. November voraussetzt, Nachrichten aus Italien nach Livland aber etwa 2 Monate brauchten, konnte diese Kenntnis nur aus einem früheren Bericht des Unterhändlers mit der Kurie an Plettenberg stammen<sup>207</sup>). Entsprechend der von nun an grösseren Abhängigkeit der Predigt von der Erlaubnis der Landesherren richtete Plettenberg weiter ein Empfehlungsschreiben an Herzog Wilhelm von Jülich<sup>208</sup>), wahrscheinlich auch an Herzog Johann II. von Kleve.

Er hatte also das Jubiläum zunächst in der Kirchenprovinz Köln angekündigt: wohl, weil Bomhower ihm geschrieben, dass er die Predigt hier beginnen würde. So geschah es auch. Neben der finanziellen Regelung des ersten Ablasses setzte der aus Rom zurückgekehrte Oberkommissar im Frühjahr 1507 in Köln auch den neuen ins Werk. Nachdem er Ablassbulle und -brevien (zur Prüfung) dem Erzbischof Hermann vorgezeigt, gestattete dieser nach Beratung mit seinem Kapitel am 31. März die Predigt in seiner Provinz, wies die Geistlichkeit, wie die Bulle es befahl, bei Strafe zur Empfehlung der Gnade von den Kanzeln an und fügte die üblichen 40 Tage Ablass für alle Beiwohner der Ablass-

<sup>205</sup>) Breve Julius II. Bologna 1507 (!), Dez. 4, anno quarto. Arch. Vat. Arm. XXXIX. 25, p. 479 b. Mitgeteilt v. kgl. preuss. hist. Inst. in Rom. Das Papstjahr (gerechnet von 1503, Okt. 31. od. Nov. 1., Pastor, III, S. 522) und der Aufenthalt Julius II. in Bologna führen auf 1506.

<sup>206</sup>) Plettenbergs Schreiben bei Schirren, Archiv 8, S. 211, Anm. 2. Vgl. Jahrb. f. Gen. Her. u. Sphrag. Mitau 1899, S. 4.

<sup>207</sup>) Vgl. Anm. 199. <sup>208</sup>) † 1507, Febr. 1. Staats-A. Düsseldorf.

predigten und -prozessionen hinzu<sup>209</sup>). Noch einige Zeit verging — vielleicht wurde noch an den Summarien und Ablassbriefen gedruckt — dann erfolgte am 11. Juli im Dom zu Köln durch den Weihbischof (Dietrich Wichwael von Castel ep. Cyrenensis?) die Promulgation der Bulle, „mit grossen Solemnitäten und Herrlichkeit... in Gegenwart der Domherrn, aller Kollegien und des Klerus von Köln“<sup>210</sup>). Das goldne Jahr konnte seinen Anfang nehmen. Wieder erliess Bomhower für die Unterkommissare, Prediger und Beichtiger eine diesmal sehr ausführliche Instruktion<sup>211</sup>). Zeit und Ort des Druckes ergeben sich aus der Erwähnung der „*bullā nunc publicatā*“. Die neue Instruktion war weit selbständiger, als die für das erste Jubeljahr. Aus den zahlreichen Anweisungen ist von Interesse das genau umschriebene Ablassritual, das jedenfalls auf die uralte öffentliche Bussleistung und den Brauch unter Peraudi zurückging, und die Vorschrift, dass die Prediger ihren Stoff aus der so reichhaltigen Ablassbulle zu nehmen hatten. Das konnte sich aber nur auf die dogmatische Seite beziehen. Hierbei wurde es bedeutsam, dass Bomhower in der neuen Instruktion (wie vielleicht schon in der früheren?) die Einteilung in 4 einzeln zu erwerbende Hauptablassgnaden klar durchführte, worin ihm Peraudi vorausgegangen war<sup>212</sup>). Nach seinem Vorgang wahrscheinlich versprach auch Bomhower den Bettelordenskonventen für Beteiligung an der Ablasspredigt Gratisablassbriefe. Ein erhaltener livländischer Ablassbrief in der Brüsseler kgl. Bibliothek mit der Aufschrift „*Frater Gregorius a Lovanio, minorita*“ auf der Rückseite ist sicher als solch ein Belohnungsbrief gespendet worden. Denn Käufer wurden

<sup>209</sup>) Staats-A. Düsseldorf, Urk. Kurköln 2657. Mitgeteilt von der Archivverwaltung.

<sup>210</sup>) Joh. Wassenbergs Chronik von Duisburg. Chron. der deutschen Städte XXIV, S. 211. Hier d. Datum Juli 4., d. nachweislich richtige (11.) in einem latein. Bullensummarium der Staatsbibl. München (Einblattdr. VI, 21), gedr. nach 1509, Juli 29.

<sup>211</sup>) „*Instructio et ordinatio*“ u. s. w. S. l. e. a., 8 Bl. 4<sup>o</sup>. Zwei gleiche Exemplare in der Samml. der Gesellschaft u. s. w. Riga (verz. Index 2, S. 329) u. d. Universitätsbibl. Göttingen. Weitere, im Druck hiervon verschiedene in der Bibl. der livl. Ritterschaft Riga, kgl. Bibl. Berlin (Winkelmann, Bibl. hist. Liv., 1. Aufl. 8484) u. kaiserl. öff. Bibl. St. Petersburg. — Vgl. Sitzungsbericht d. Gesellsch. Riga, 1876, S. 32. — Ein Exemplar in der Staatsbibl. München, stammt aus Hartmann Schedels Bibl., S. Stauber-Hartig, Die Schedelsche Bibliothek 1908, S. 165 (= Hain 3582); ein weiteres erwähnt in J. Ch. Mylius, *Memorabilia*, Bibl. acad. Jen. Jena 1746, Nr. 610, 3; ein andres im Eichstätter Pastoralblatt 1855, S. 182; noch eins im Kirchenhist. Archiv, 1825, S. 466.

<sup>212</sup>) Paulus, Peraudi, S. 652. Peraudis „*Summ. decl.*“ der Saintener Bulle mit den 4 *gratiae principales* z. T. gedruckt bei Lea III, S. 588—96; eine andre Ausgabe, handschriftl. im Cod. lat. Monac. 18933, bezieht sich auf den Türkenablass 1489—90.

in eine leergelassene Stelle des Brieftextes eingetragen. Von Gagen ist nichts bekannt geworden, natürlich aber bezog das Personal seinen Unterhalt aus dem Ablassertrag.

Die Taxen setzte Bomhower diesmal so fest, dass sie für die beiden ersten Gnaden, Plenarablass des Jubeljahrs und Ablass für Verstorbene, mit 50 Gulden für Erzbischöfe und Könige begannen und nach 6 Zwischenstufen mit einem Viertelgulden für Arme endigten — eine Abstufung teils nach Stand, teils nach Vermögen. Sie erinnert durchaus an Reichsanschläge: der Anschlag gegen die Hussiten z. B. (1427, Dez. 2.) sah Steuerstufen von 25 Fl. —  $\frac{1}{2}$  Fl., ebenfalls teils nach Stand, teils nach Einkommen gefordert. Stammen die Ansätze für deutsche Kriegsablasse aus solchen Reichsanschlägen oder umgekehrt?

Den für die Gnadengewinnung vorgeschriebenen ein- bis dreimaligen Besuch von 7 Kirchen konnte man sich durch Zahlung von  $\frac{1}{50}$  Fl. für jede einzelne erlassene Kirche erleichtern. Die beiden letzten Gnaden — Teilnahme an allen Heilsgütern der streitenden Kirche für Lebende und Tote und das Beichtprivileg — kosteten gleich viel, unter Berücksichtigung der Lebenslage der Erwerber. Gelübdekommution und Kompositionen für unrecht erworbenes Gut unterlagen gesonderter Abschätzung. Wegen sämtlicher Taxen konnte im Einzelfall mit den Kommissaren komponiert werden. Den Preis der Beichtbriefe bemass Bomhower so, dass 4 auf einen Gulden „oder ein wenig mehr“ kamen: offenbar, wenn man die umsonst erteilten einschloss, deren Zahl dann fixiert gewesen wäre.

Die Instruktion hob besonders die Billigkeit der Beichtbriefe hervor: in der apostolischen Pönitentiarie kosteten sie 2 Fl. Rh., aber die seien dabei „in forma communi“ ausgestellt und böten die übrigen grossen Fakultäten der livländischen Briefe nicht<sup>213)</sup>! Ähnlich hatte schon Joh. von Paltz in seinem „Supplementum Celifodinae“ (Erfurt 1504, Bogen C) nach Peraudis Vorgang die Billigkeit der Briefe des Türkenjubiläums gepriesen. Bomhowers Anweisung wurde wichtig für die Theorie des Ablasses, ausserdem lehnten sich an sie, wie sie selbst zuletzt auf Peraudis Vorbild zurückging, die späteren Instruktionen Arcimboldis (1515) und die Albrechts von Mainz (1517) an<sup>214)</sup>.

<sup>213)</sup> Instructio, Bl. 7a. — Nach der (unzuverlässigen) Taxe der Pönitentiarie bei Woker, S. 207, kostete ein „confessionale pro una persona“ 21 grossi, für jede weitere Person 2 mehr, u. s. f. Genaue Vergleiche werden sich wohl erst nach dem Erscheinen des II. Bandes von Göllers Pönitentiarie anstellen lassen.

<sup>214)</sup> Paulus, Tetzl, S. 29, 32; übrigens schon von Veesenmeyer, Kirchenhist. Archiv I, Halle 1825, S. 466, konstatiert. — S. den Exkurs.

Der Orden und sein Kommissar rechneten, wie schon der Anfangsort der Predigt zeigt, ganz besonders auf Erträge gerade aus der kölnischen Kirchenprovinz. Dafür lagen hier die Verhältnisse auch besonders günstig. Westfalen war Plettenbergs Heimat, von hier stammte ein grosser Teil der livländischen Ordensritter, die jetzt eben in schwerem Kampfe mit Moskau lagen. So gab es ganz bestimmte Beziehungen zwischen diesem Teil Deutschlands und dem Hilfe suchenden Livland<sup>215</sup>). Bald ergaben sich auch für Bomhower Verbindungen mit Köln, er wurde hier am 29. Januar 1508 zum Domherrn aufgenommen<sup>216</sup>). Im Jahre 1512 weilte Bomhower abermals in Köln, die Ursache ist bisher nicht bekannt.

Bomhowers Brüder und ihr Geschlecht haben sich später am Niederrhein niedergelassen. Im 17. Jahrhundert war der Sitz der Familie Holland<sup>217</sup>).

Die Wichtigkeit Niederdeutschlands für das Jubiläum zeigt sich aber vor allem in einer eigens verfassten und gedruckten Flugschrift, die, ihrer Sprache nach für Westfalen bestimmt, hier Herzen und Beutel zugunsten Livlands öffnen sollte. Es war die „Schonne hysthorie van vunderlyken gescheffthen der heren tho lyfflanth myth den Rüssen vnde tartaren“<sup>218</sup>). So gut wie sicher ist es, dass Bomhower ihr Verfasser war, und zwar im Auftrage Plettenbergs.

Die „Schöne Historie“ war eine „Bettelschrift“, die die Ablasspredigt unterstützen sollte. Daher die Aufzählung der Ketzereien der Moskowiter, die Schilderung ihrer Greuel in Livland, der ruhmvollen Kämpfe und Taten des Ordens. Ausserdem sucht sie zu wirken durch Ermunterung zu Spenden für den Russenkrieg, durch die Bekämpfung der Ablassmüdigkeit, die Widerlegung der Missgönner des Ablasses. Doch hält die Schrift sich in allem dem von Masslosigkeiten frei.

Ganz besondern Wert verleiht ihr aber die genaueste Bekanntschaft des Verfassers mit der zeitgenössischen Geschichte Liv-

<sup>215</sup>) Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 208 f.

<sup>216</sup>) Zeugnis des Domkapitels von Köln bei M. P. Baumhauer, Plaunmässige Geschichte der Dissidenten . . . nebst historischen Nachrichten von Christian Baumhauer. Frankfurt und Leipzig 1768, S. 16. Kanonikus in Reval und Dorpat war er schon seit Ende 1506 oder Anfang 1507. Arbusow, Livl. Geistlichkeit, S. 20.

<sup>217</sup>) Kurze Nachrichten darüber bei M. P. Baumhauer. Dasselbst S. 33 ff. der Wappenbrief Maximilians für Christian, Johann, Kaspar und Bartholomäus Bomhower, Augsburg 1513, Mai 16. — Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 200 f.

<sup>218</sup>) Nach einer von dem (verschollenen) Druck genommenen Abschrift d. 16. Jahrh. in Upsala, herausgegeben von Schirren, Archiv 8, S. 15 bis 180, mit trefflichen, hier oft benutzten Erläuterungen

lands. Ihre Zuverlässigkeit für die Geschichte der livländisch-russischen Beziehungen zwischen 1492 und 1508 stellt sich immer mehr heraus. Sieht man von den rein historischen Quellen der Sch. H. ab, die aus Livland stammten, so lässt sich immer noch fragen, ob dem Verfasser vielleicht andre Schriften der damaligen Kreuzzugs- oder Ablassliteratur zum Muster gedient haben.

Der bedeutendste auf diesem Gebiet war der kurz vorher (1505) in Rom gestorbene Peraudi gewesen. Bomhowers Bekanntschaft mit wenigstens einer seiner Instruktionen steht fest. Und die Sch. H. wiederum weiss um Peraudis Anwesenheit in Lübeck (1503, Mitte April bis Anfang Mai), sie erwähnt einen Bericht, den daselbst ein Bischof (Jens Andersen von Odensee) dem Legaten über die Kriegsmacht der Russen abgestattet, und kennt eine Benutzung desselben „yn eynem synen (Peraudis) brewen an den . . . palssgrauen am ryne, churfforsten etc geschreuen vnde gedrycket“ (Bl. 7a). Hierunter kann nur eine Schrift Peraudis aus der Zeit vom Mai 1503 bis April 1504, wo er aus Strassburg über Basel nach Rom abzog, zu verstehen sein, „etwa eine zum Türkenkriege anfeuernde Eingabe an den Reichstag“, <sup>219)</sup> vielleicht eine der von Paulus (Peraudi, S. 681, Anm. 1) aufgezählten Schriften, oder Peraudis „liber de actis suis Lubeci et in Dacia“ <sup>220)</sup>. Eine Nachahmung einer von diesen ist die Sch. H. aber jedenfalls nicht gewesen, und von einer weitergehenden Beeinflussung durch Peraudi kann keine Rede sein, wenn sich auch ein persönliches Zusammentreffen von Peraudi und Bomhower im Juni und Juli 1502 denken lässt, wo der eine in Horneck und Ulm, der andre in Nürnberg nachzuweisen ist.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist ferner eine Begegnung Bomhowers mit dem gewesenen Unterkommissar Peraudis, Johann von Paltz, anzunehmen. Der war nämlich nachweislich im Februar 1505 in Klostersachen in der Schweriner Diözese tätig <sup>221)</sup>, wo sich damals auch Bomhower aufgehalten haben kann. Auch Paltzens Schriften könnten immerhin bei der Abfassung der

<sup>219)</sup> Schirren, a. a. O., S. 215. — Es handelt sich nicht um Ps. „Ad . . . Imperij Principes Herbiopoli commorantes (1503, Ende Juni) Epistola cui nomen Classica“ (Kgl. Bibl. Berlin, Ry. 704; 6 Bl. fol.), da hier nichts über die Russen steht. Bl. 2a erwähnt P. seine vielen Briefe an Reichstag, Fürsten und Städte.

<sup>220)</sup> A. Gandolfus, „Dissertatio . . . de 200 Augustinianis scriptoribus“, Rom 1704, zählt p. 307 unter Peraudis Schriften auf (in Wirklichkeit ist P. niemals Augustiner gewesen): „De actis suis Lubeci in Dacia libelli varii, in Germania excusi“. (Vgl. Kapp, Kl. Nachlese III, 1730, S. 377.) Anscheinend verschollen, vgl. Paulus, Peraudi, S. 677, Anm. 6. S. auch Schneider, a. a. O., S. 90 ff., und J. Rosenthals Katalog XVII, Nr. 1525 – 1530.

<sup>221)</sup> Kolde, Augustinerkongregation 1879, S. 151.

Sch. H. Anregung gegeben haben, nachdem Bomhower einmal von Plettenberg den Auftrag erhalten. Zumal: das Stadtarchiv in Reval bewahrt noch heute ein Exemplar der ersten lateinischen Ausgabe der „Celifodina“ von 1502 — Bomhower war ein Sohn Revals, war als Ablasskommissar zuletzt im Jahre 1504 noch dort gewesen; nach seinem Ablassritual in der Instruktion und aus ähnlichen Gründen lässt sich auch die Kenntnis von Paltzens „Supplementum Celifodinae“ annehmen<sup>222</sup>). Da will sich die Kombination von selbst aufdrängen. Ausser einigen ganz flüchtigen Berührungen in dem Abschnitt der Sch. H. über die Gegner des Ablasses (Bl. 70b — 77a) mit ähnlichen Sätzen von Paltz<sup>223</sup>) deutet aber nichts auf einen inneren Zusammenhang hin. Nach weiterem gemeinsamem oder ähnlichem Gut darf man bei so grundverschiedenen Schriften nicht fragen. Kurz, als ganzes betrachtet steht die Sch. H. selbständig da.

Als (nicht historische) Quellen haben ihr aber sicher 2 lateinische Schriften über die Ketzereien der Moskowiter gedient. Die eine „Errores atrocissimorum Ruthenorum“, hat aller Wahrscheinlichkeit nach Bomhower selbst während seines langen Aufenthalts in Köln als kurzen Auszug eines Tractats verfasst und danach ihren Inhalt in die Sch. H. aufgenommen. Als Drucker der Flugschrift ist Johann von Landen in Köln anzusprechen<sup>224</sup>). Hier, bei Martin von Werden, hat Bomhower auch einen Teil seiner Ablassbriefe drucken lassen. Die Zeit des Druckes ist dadurch bestimmt, dass die Sch. H. Maximilian bereits als Kaiser kennt, das war er seit dem 4. Februar 1508. Die Abfassung mag schon früher begonnen haben, sicher erst nach dem Sommer 1506: Bl. 12b (und 35a) wird Alexander, Grossfürst von Litauen und danach König von Polen, als verstorben erwähnt († 1506, August), während die von Bl. 10a an durchscheinende Vorlage (aus 1500 bis 1501, Juni) ihn noch „princeps modernus“ nennt<sup>225</sup>). Als äusserster Termin, bis zu dem Bomhowers Arbeit an der Schrift noch angenommen werden kann, muss vorläufig der April 1508 gelten: hier lässt sich noch eine Spur seiner Anwesenheit in Deutschland festhalten<sup>226</sup>).

Noch waren nicht alle Vorbereitungen für die Jubelpredigt abgeschlossen, als Bomhower bereits am 25. Juli in Köln Unter-

222) S. den Exkurs.

223) Celif. (1504) fol. Cc. 2; Suppl. Celif. (1510, erschien zuerst 1504) fol. f. 1—f. 3.      224) S. den Exkurs.

225) Vgl. übrigens noch Schirren, a. a. O., S. 193.

226) Am 24. April 1508 beantwortete der HM. aus Sachsen einen (unbekannten) Brief Bomhowers vom 13. April. — Am 4. Febr. hatte Bomhower noch aus Köln an Reval um sein Geburtszeugnis (wegen seines Kanonikats) geschrieben. Vgl. Baron Toll, Brieflade II, 238.

kommissare für das Herzogtum Jülich und andre Gegenden auf derselben Seite des Rheins ernannte. Es waren Heinr. Greve, Dekan St. Patrocli zu Soest, Eberhard von Wesel, Dekan zu Quackenburg, und Frowin Berswort, Pfarrer zu Wickede<sup>227</sup>). Mehr als bisher war der Oberkommissar auf einheimische, nicht livländische Kräfte angewiesen, nur wenige Kommissare hatten schon beim ersten Jubeljahr mitgewirkt, so Tetzl und Ronneberg. Der war unterdessen (Sommersemester 1506) in Leipzig inskribiert und um 1507 zum Bakkalar und Doktor der Rechte promoviert worden<sup>228</sup>). In Köln selbst wirkten vorerst Tetzl, ein Dekan Eberhard Rodynek-Pail und ein sonst unbekannter Thomas Henrici. Seine Unterschrift — von der Instruktion gefordert — findet sich auf einem Ablassbrief<sup>229</sup>).

Auch aus der Umgegend kam man wegen des Ablasses nach Köln; so erwarb hier der gesamte Nonnenkonvent in Schillingskapellen (Rheinprovinz) einen Ablassbrief für sich<sup>230</sup>). Nach der Instruktion kamen nämlich Klosterkonvente in einen Brief. Über die Predigt im kölnischen Sprengel haben sich recht viel Nachrichten erhalten. In Welheim (Kr. Recklingshausen), damals Deutschordenskommande, war das Kreuz Mitte September aufgerichtet; hier holten sich auch die Bürger von Essen die Gnade<sup>231</sup>). Etwas später erschienen die Ablasskommissare in Soest, wo ihre Zulassung von Herzog Johann II. von Kleve anbefohlen war. Mit seinem Brief und Plettenbergs Empfehlungsschreiben erschienen sie am 27. November beim Rat<sup>232</sup>). Der teilte ihnen mit, dass die Stadt eigentlich keinen Ablass mehr zulassen wolle, da ihr vor kurzem eine römische Gnade verweigert worden sei. Doch weil es den Meister von Livland angehe, sollte das Kreuz trotz allem aufgerichtet werden dürfen. Der Rat verlangte aber einen Schlüssel zum Kasten und Aufsicht bei der Öffnung und Zählung. Die Kommissare antworteten ausweichend: sie hätten keine Instruktion dazu<sup>233</sup>). Sicher werden sie aber die bedingte Erlaubnis

<sup>227</sup>) Gudenus, Cod. dipl. anecd. res. Mog. illustr. IV, Francof. 1758, S. 561 ff. <sup>228</sup>) Erler, Matrikel der Univ. Leipzig II, S. 38, 41.

<sup>229</sup>) Für Jac. de Boel, presbyter ac art. lib. mag., d. d. Köln 1507, Sept. 27. Archief voor kerkelyke Gesch. I, Leyden 1829, S. 161, 215 ff. Sicher derselbe, den Schirren, Archiv 8, S. 203 nach Spanheim, Opp. I, 1906 ff. zitiert.

<sup>230</sup>) D. d. Köln [1507?], Staats-A. Düsseldorf. Vgl. Arbusow, Livl. Geistl. S. 214, s. v. Bomhower, vgl. auch Annalen des hist. Verein f. den Niederrhein 32, S. 142.

<sup>231</sup>) Chronik von Duisburg. A. a. O., S. 213.

<sup>232</sup>) Schirren, Archiv 8, S. 212. Der Brief des Herzogs von 1507, Aug. 6., Inland 1858, S. 466 f. Vgl. Schirren, S. 202.

<sup>233</sup>) E. Vogeler, nach einem Auszug aus dem Soester Ratsprotokoll 1507, Dez. 1., im Jahrbuch f. Gen., Her. u. Sphrag., Mitau 1899, S. 4.

ausgenutzt haben, denn die vom Rat verlangte Aufsicht war im Ablasshandel durchaus üblich, auch in der Instruktion angeordnet.

Auch Wesel sollte auf Befehl des Herzogs<sup>234)</sup> die Predigt bei sich zulassen.

Am 2. April des folgenden Jahres zog das Jubeljahr in Duisburg ein, feierlich eingeholt mit Prozession, Kreuzen und Fahnen und der gesamten Geistlichkeit, unter dem Gesang des „cum rex gloriae“. Bis zum 7. Mai blieb es in Duisburg, dann wurde eine Prozession „in den 7 Kirchen“ abgehalten und das Kreuz niedergelegt<sup>235)</sup>. Bis in das Jahr 1509 lässt sich die Predigt im Sprengel Köln belegen. Am 1. Oktober wurde noch in Nijmegen ein Beichtbrief ausgestellt<sup>236)</sup>. Unterdessen hatte sich schon längst die Predigt auch in die andren Bistümer der Provinz Köln gezogen. In der Diözese Lüttich predigten im Dezember 1507 Dr. Johann Pail, Propst zu Wassenberch, und Wiener (Wennemar) aus Erkelenz, wohl noch im Jahre 1509, u. a. in Lüttich und Aachen. Hier war ein C. Wendiscius Unterkommissar<sup>237)</sup>. Als Provinzialkommissar auf dem linken Rheinufer wirkte Eberhard Rodynck-Pail, der in Maastricht, Aachen, Wassenberg und Sittardt, auch im Kölnischen Sprengel, in Düren und Neuss predigte und 1700 Ablassbriefe verteilte. In Aachen und Lüttich vertrieb die Gnade auch der erprobte Tetzels<sup>238)</sup>.

Mindestens 2 Jahre lang wurde der Ablass auch im Bistum Utrecht gepredigt; er besuchte die Städte Leeuwarden (Beichtbrief v. 1507, Nov. 27.), Deventer (1508, April 22.) und Haarlem (1509, April 25.)<sup>239)</sup>. Für dieselbe Zeit ist die Jubiläumspredigt in der Diözese Paderborn zu belegen. Am 21. April 1508 wurde in Herford ein Ablassbrief für Wilh. Ledebur und seine Frau Nesa ausgestellt<sup>240)</sup> — denn nach der Instruktion brachte der

<sup>234)</sup> Sein Schreiben v. 1507, Aug. 6., bei Wolters, Konrad v. Heresbach, 1867, S. 245. <sup>235)</sup> Chronik von Duisburg. A. a. O., S. 217.

<sup>236)</sup> Für Henricus Hoelert, Bibl. roy. de La Haye. Liebenswürdige Mitteilung von Herrn Prof. P. Fredericq in Gent.

<sup>237)</sup> † Beichtbrief für Marie Kaldenbach, d. d. Erkelenz (b. Aachen) 1509, Mai 10., von Conradius (?) Wendiscius. Perg. Typen Mart. v. Werden in Köln. Verz. Lagerkatalog 556 v. Jos. Baer & Co., Frankf. a. M. 1908, S. 12.

<sup>238)</sup> Ennen IV, S. 166.

<sup>239)</sup> Beichtbrief f. d. Regularkanonikus Wilh. Rham (?), d. d. Utrecht 1507, Okt. 27. Archief III, Leyden 1831, S. 446. Auf die Menge der für die Predigt gedruckten Ablassbriefe lässt der erhaltene Rest schliessen. Ausser den genannten haben sich 6 ungebrauchte, alle in Text und Druck verschieden, erhalten, jetzt in der Bibl. roy. de Bruxelles. Ein 7., wieder mit andrem Text, abgedr. Nouveaux Mémoires de l'Acad. roy. de Belgique, t. VI, 1830. Liebenswürd. Mitteil. von Prof. P. Fredericq. Einen ähnl. Brief verz. Rosenthals Katalog 100, Nr. 1001.

<sup>240)</sup> Deutscher Herold, 1894, S. 145.

livländische Ablass die Vergünstigung, dass Eheleute (und ihre unmündigen Kinder) in einen Ablassbrief kamen. Schon 1508 waren die Ablasskommissare in der Herrschaft Lippe, und im Jahre 1509 wieder bei dem Junker Simon von der Lippe zu Gaste<sup>241</sup>). Aus dem Jahr 1510 ist bisher kein köln. Ablassbrief bekannt geworden. Wahrscheinlich hörte die Predigt in der Provinz Köln schon mit dem Jahr 1509 auf, da sie dann vielleicht genügend „abgeerntet“ war. Nach allem zu urteilen, muss der Erfolg der Predigt gut gewesen sein; die Bevölkerung am Niederrhein mochte den begründeten Ruf ihrer Frömmigkeit wieder einmal bewährt haben<sup>242</sup>). Nach einem späteren Urteil Tetzels stand Köln selbst mit seinen Spenden an erster Stelle.

Nicht lange nach der Eröffnung des Jubiläums hatte Bomhower schon Anstalten getroffen, es aus dem kölnischen Metropolitansprengel hinaustragen zu lassen. Im November 1507 war er beim Erzbischof Jakob von Mainz gewesen, der seiner Bitte um Zulassung der Predigt in seiner Provinz nach Zustimmung des Domkapitels auch willfahrte. Erhalten hat sich ferner eine umfangreiche Korrespondenz mit dem Erzbischof von Magdeburg. Selbstredend auf Bomhowers Betreiben hatte ihn Hermann von Köln schon am 1. Juli 1507 um die Genehmigung zur Predigt und Förderung der Ablasskommissare ersucht<sup>243</sup>). Denselben Zweck verfolgte ein Schreiben Plettenbergs. Nach rühmender Erinnerung an die Gunst, die Erzbischof Ernst nach Bomhowers Bericht während des ersten Jubiläums den Kommissaren erwiesen hätte (eigentlich war das Gegenteil richtig), teilte er ihm mit, dass das neue sich auf etliche seiner „Stifter, Lande und Herrlichkeiten, vormals ausgenommen“, erstrecke, und bat, die Ablassprediger zu begünstigen<sup>244</sup>). Auch der Erzbischof Jakob verwendete sich um Zulassung des Ablasses im Gebiet des Magdeburger Erzbischofs<sup>245</sup>), während etwas später Bomhower zwei seiner Bevollmächtigten an ihn empfahl. Endlich fehlte es auch nicht an einem Empfehlungsschreiben des Hochmeisters Friedrich<sup>246</sup>), der übrigens seit 1504 (vom Papst bestätigt 1507) Koadjutor des Erzbischofs Ernst war.

Nun war aber die Provinz Magdeburg dem neuen Jubeljahr gar nicht geöffnet. Es konnte sich also, von der umstrittenen Stellung Meissens abgesehen, um das Stift Halberstadt handeln,

<sup>241</sup>) Rechnung des Vogts Tünderhenrich über die Verwaltung des Amts Blomberg f. d. Junker Simon, 1507–12. Preuss u. Falekmann, Lippische Regesten IV, S. 235. <sup>242</sup>) Vgl. Schirren, Archiv 8, S. 208.

<sup>243</sup>) † D. d. Breuel (Brühl). Staats-A. Magdeburg.

<sup>244</sup>) † OM an d. Ebf. v. Magdeburg. 1507, Aug. 14. Staats-A. Magdeburg.

<sup>245</sup>) † 1507, Nov. 26. Staats-A. Magdeburg.

<sup>246</sup>) † 1508, Jan. 27. Verz. Index 2540, Anm.

das seit 1480 dem Erzbischof von Magdeburg als Administrator unterstellt war. Er muss die Predigerlaubnis auch erteilt haben; am 22. Juli 1509 wurde in Österwiek ein Ablassbrief ausgestellt<sup>247</sup>).

In umfassender Weise betätigte sich auf Bomhowers Bitte der Hochmeister bei der Vorbereitung zur Ablasspredigt. Er weilte seit 1507, um den lästigen Lehnseide an Polen zu entgehen, bis an seinen Tod (1510) im Lande seines Bruders, Georgs von Sachsen, meistens in Wechselburg, Rochlitz und Weissensee. Bomhower hatte Ronneberg an ihn gesandt, mit der Bitte, das seinige zur Förderung des Handels zu tun. Herzog Friedrich versprach es; hatte er doch vor kurzem Botschaft aus Livland erhalten: der Beifriede mit Moskau gehe in einem Jahr zu Ende, Geld sei nötig<sup>248</sup>). Und noch am selben Tage, an dem der Hochmeister Bomhower geantwortet, erging sein Mandat an den Deutschmeister und sämtliche Gebietiger und Geistliche der Balleien und Komtureien in den dem Ablass geöffneten Bistümern: die Kommissare bei ihrer Ankunft in feierlicher Prozession mit den gesamten Konventen einzuholen<sup>249</sup>). Eine lange Reihe von Bittschreiben, alle gleichlautend, ergingen wegen Zulassung des Jubiläums an den „hohen Rat“ und an Margarethe, Statthalterin der Niederlande, sowie viele Fürsten und Bischöfe (und an Nürnberg als die einzige Stadt), über deren Gebiete oder Stifter es sich erstreckte<sup>250</sup>), ausser an die, wo es schon zugelassen war. Der Hochmeister liess es nicht dabei allein bewenden. Er blieb mit den Ablasskommissaren, solange sie im mittleren Deutschland wirkten, in ständiger Verbindung, die dem Ablass zugute gekommen sein mag. Sie hatten übrigens, vor allem Bomhower (dessen Tätigkeit dadurch der des früheren Ablasskommissars und politischen Legaten Peraudi in Deutschland ähnelte) neben dem Ablass noch andre Geschäfte. Dabei handelte es sich meistens um die Regalien- und Zollverleihung an Plettenberg, wegen deren mit Max verhandelt wurde<sup>251</sup>).

<sup>247</sup>) Schirren, Archiv 8, S. 204 (vgl. S. 188, Anm. 1); nach Spanheim, Opp. I, 1908 ff.

<sup>248</sup>) † HM. an Bomhower. — HM. an d. DM. Hermann v. Stockhein [Rochlitz oder Wechselburg?]. 1508, Jan. 27. Staats-A Königsberg.

<sup>249</sup>) † Staats-A. Königsberg. Verz. Index 2540.

<sup>250</sup>) † Staats-A. Königsberg. Alle v. 1508, Jan. 27. — Die Adressaten auch Index 2540. Ausser den schon genannten: Joachim v. Brandenburg, Pfalzgraf b. Rh., Lothringen, Württemberg, Landgraf v. Hessen, Heinr. und Erich v. Braunschweig, Herzöge zu Bayern, Georg und Heinr. [v. Freiberg] v. Sachsen, Ebf. v. Magdeburg. Bfe. v. Augsburg, Strassburg, Verden, Worms, Speyer, Konstanz, Chur, Eichstätt, Meissen, Hildesheim, Würzburg, Bamberg, Lüttich. Hier wurde freilich schon gepredigt.

<sup>251</sup>) † Vgl. HM. a. d. OM. [Weissensee] 1508, Febr. 16.: hat an Bomhower u. Ronneberg wegen Regalien, Zoll- und Jubeljahren geschrieben, ver-

Vonseiten aller Beteiligten war ein grosser Apparat von Schriften aufgeboden worden, um dem Geschäft guten Fortgang und Ertrag zu geben. Wenn nicht die vielleicht verschieden reich erhaltene Überlieferung Vorsicht geböte, so wollte es scheinen, dass die Ablassherren für das zweite Jubeljahr weit mehr Anstrengungen machten, als während des ersten geschehen war, dass auch der Oberkommissar inzwischen gelernt hatte, und sowohl an der Kurie wie in Deutschland mehr Reklame für seinen Betrieb machen liess.

Anfang 1508 sollte endlich die Predigt ausserhalb der Provinz Köln beginnen, und zwar zuerst im Bistum Meissen. Es ist nicht unmöglich, dass jene vielen Bittschreiben an den Erzbischof Ernst auch seine Einwirkung auf Bischof Johann erreichen wollten, von dessen exemter Stellung Bomhower wie die andren vielleicht immer noch nicht überzeugt waren<sup>252</sup>). Wegen des einzigen Stiftes Halberstadt soviel Wesens zu machen, konnte allein doch nicht in Bomhowers und der Ordensobern Absichten liegen: dagegen können die vielen Bittschreiben begründet erscheinen, wenn Bomhower durch die Hilfe des Erzbischofs auch einen Druck auf den halsstarrigen meissnischen Bischof ausüben wollte. Das Nähere ist unbekannt, jedenfalls kam aber am 16. Februar 1508 zwischen ungenannten Ablasskommissaren und dem Bischof von Meissen ein Vertrag zustande<sup>253</sup>), derart, dass der Bischof die Predigt zuliess, wahrscheinlich für einen zugesagten Anteil aus dem Ertrage<sup>254</sup>).

Die Forderung einer Komposition war nicht ungewöhnlich und passte auch zu dem Charakter Johans — der übrigens sein Bistum mit einer Schuldenlast von 21 000 Fl. Rh. vorgefunden hatte! — Es scheint aber, dass Bomhower sich an der Kurie über die Geldgier des Bischofs beklagte, dass der Hochmeister ihn darin unterstützte. Wenigstens teilte er im August dem Oberkommissar mit, dass er den neuen Prokurator Dr. Kitzcher, der

---

spricht weitere Förderung. Will bei d. Kurie mit Hilfe des Kaisers den OM. von der durch Ronneberg mitgeteilten „Beschwerung“ (unbekannt) entledigen. — HM. an Bomhower. April 24. Antwort auf dessen (unbekannten) Brief vom April 13.: über Regalien und Zoll. — HM. a. d. OM. 1509, März 28., verspricht, die Ablasskommissare wie bisher zu fördern. — OM. a. d. HM.: 1509, April 10.: bittet u. a. um Förderung der Ablasskommissare. (Verz. Index 2548). — Staats-A. Königsberg.

<sup>252</sup>) Wie schon erwähnt, braucht die Schutzbulle von 1507, Juli 18., sich nicht darauf zu beziehen.

<sup>253</sup>) Den Vertrag erwähnt ein Breve Julius II. v. 1509, Jan. 17.

<sup>254</sup>) Vgl. Paulus, Tetzels, S. 14. Der Vertragschliessende (das Breve spricht von mehreren Kommissaren) braucht nicht Tetzels gewesen zu sein, der jedenfalls am 13., 14. und 20. Febr. in Leipzig Predigten hielt. Paulus, Zur Biographie Tetzels. Katholik 1901, I, S. 456.

sich nach Rom begeben, zur Förderung Plettenbergs und des Ordens anweisen werde, und später schrieb er dem Ordensmeister, er habe den Kommissar Schirp, der in seinem Auftrage bei ihm gewesen, in Sachen des Ablassgeldes gefördert und die Angelegenheit dem Dr. Kitzscher übertragen<sup>255</sup>). Irgendwelche Klagen über Kompositionsforderung sind jedenfalls nach Rom gedrungen. Denn am 17. Januar 1509 hob Julius II. durch ein Motu proprio jegliche Zurückhaltung von Ablassgeldern („arresta et sequestra super elemosinis et collectis“) auf und erklärte insbesondere jenen Vertrag mit dem Bischof von Meissen für null und nichtig<sup>256</sup>).

Aber im Jahr 1508 bestand der Pakt noch, Herzog Georg liess die Ablasshändler auf ihre Bitte in seinem Gebiet zu, und Tetzl, den der nach Rom ziehende Bomhower zum „gemeinen Vizekommissar durch das Bistum zu Meissen“<sup>257</sup>) ernannt hatte, erzielte in dem reichen Lande reiche Ernten. Hauptsächlich an seinen Namen hat die Tradition sich geknüpft, seine Genossen im meissnischen Ablasshandel sind meist vergessen. Aber die Ausdehnung der Predigt zeigt, dass ihre Zahl nicht gering gewesen ist.

In Freiberg, wo Tetzl am 9. März 1508 mit der Gnade einzog, soll sie in 2 Tagen 2000 Gulden (!) eingebracht haben<sup>258</sup>), in dem aufblühenden Annaberg, wo er am 15. März erschien, vom 26. März bis zum 21. April 3527 (meissnische?) Gulden. Hier hatte der Rat den Ablassprediger mit einem Ehrengeschenk von 25 Groschen aufgenommen. Bis zum 23. April des folgenden Jahres soll die Gnade in Annaberg gestanden haben<sup>259</sup>).

Zwei erhaltene Ablassbriefe belegen die Predigt in Krennitz und Stolberg, der erste für Jodokus Wildecke und seine Familie vom 16. April 1508, der zweite vom 20. Juni<sup>260</sup>). Im Jahre 1508 mag der Ablass auch Stolpe aufgesucht haben. Hier war Voit

<sup>255</sup>) † HM. an Bomhower. Antwort auf dessen (unbekannten) Brief. Eschwege 1508, Aug. 12. — HM. a. d. OM. [Rochlitz] Nov. 6. Verz. Index 2546. Staats-A. Königsberg.

<sup>256</sup>) † Einblattdr. der Staatsbibl. München VI, 21.

<sup>257</sup>) „Mit der Befugnis, andre Subkommissare zu ernennen“. Paulus, Tetzl, S. 9. Die folgenden Seiten enthalten reiche Literaturangaben, die von nun an benutzt werden.

<sup>258</sup>) A. Moller, *Theatrum Freibergense. Chronicum*. Freiberg 1653, II, S. 153. D. J. 1507 ist Irrtum des Chronisten.

<sup>259</sup>) P. Jenisius *Annabergae Historiae*. Dresdae 1665, I, 58a. O. Michael, Tetzl in Annaberg. Beilage z. Münchner Allg. Zeitung. 1901, Nr. 87. F. Dibelius, Tetzl. Beiträge z. sächs. Kirchengesch. 17, 1903, S. 10. — Dass Bomhower mit Tetzl zusammen eingezogen sei, ist ein Missverständnis J. Vogels, *Leben Tetzels*. Leipzig 1727, S. 127.

<sup>260</sup>) Abgedr. *Neue Beyträge v. alten u. neuen theol. Sachen*. Leipz. 1753, S. 23 ff. — *Fortgesetzte Samml. v. alten u. neuen theol. Sachen*. 1730, S. 1052 ff.

Rentzsch, ein „armer Mann“, wegen einer Sache beschwert worden, für die er während der Ablasspredigt mit Rat seines Beichtvaters — also kraft eines Ablassbriefes — genugs getan. Herzog Georg befahl auf seine Klage, ihn in Ruhe zu lassen<sup>261</sup>): ein kleines Beispiel dafür, dass Ablassgnade und die Ordnungen des bürgerlichen Lebens kollidieren konnten. Wie oft mag das sonst noch geschehen sein; boten doch die Fakultäten des Jubiläums — z. B. die Möglichkeit, wegen unrecht erworbenen Gutes zu komponieren — genug Anlass dazu. — Über eine Geschichte, die im Jahre 1508 oder 1509 Tetzeln in Stolpe passiert war, wusste man bei Luther noch in späteren Tagen zu erzählen<sup>262</sup>).

Über die Predigt in Pirna erzählt der Dominikaner Joh. Lindner: „Und a. 1508 war abermals zu Pirn päpstliche Gnade im ersten Jubeljahr [des Trienniums?], da waren 316 Büsser“<sup>263</sup>). War er vielleicht selbst Unterkommissar?

Nach dem vielleicht fehlerhaft überlieferten Bericht des Mönchs mag der Ablass vom 18. März 1508 an ein Jahr lang in der Stadt Meissen gestanden haben<sup>264</sup>). Die Predigt hat hier jedenfalls stattgefunden.

In Chemnitz soll im Jahr 1509 Tetzeln gepredigt und an einem Tage 300 Gulden eingenommen haben<sup>265</sup>).

Längere Zeit, jedenfalls im Juni 1508 und wieder im Mai 1509, war das Kreuz in der Residenz des Herzogs Georg aufgerichtet; 3 Weinspenden des Dresdner Rats wurden Tetzeln gereicht<sup>266</sup>). Der Herzog selbst, gut kirchlich gesinnt, förderte die Ablasspredigt auf alle Weise. Schon seine Verwandtschaft mit dem Hochmeister des bedrängten Ordens musste ihn dazu bewegen. Wertvoll wurde sein Interesse für das Jubiläum, als es in die Lausitz einziehen sollte, die in kirchlicher Beziehung zum Bistum Meissen, politisch zum Königreich Böhmen gehörte. Bomhower hatte von Wladislaus II. die schriftliche Erlaubnis zur Ablasspredigt erhalten, der König hatte die Gnade auch den Lausitzer Sechsstädten empfohlen<sup>267</sup>). Herzog Georg hatte sich

<sup>261</sup>) Hzg. Georg an d. „Offizium zum Stolpen“. Dresden 1509, Okt. 12. Hauptstaats-A. Dresden. Kopia 110, fol. 235.

<sup>262</sup>) Vgl. Luthers Tischreden. Erl. A. 60, S. 230. Cordatus Tagebuch, hrsg. von Wrampelmeyer, S. 197 f., n. 792.

<sup>263</sup>) Schöttgen u. Kreysig, a. a. O., S. 247.

<sup>264</sup>) Vgl. Mencke II, 1581. <sup>265</sup>) Vogel, S. 136.

<sup>266</sup>) Ablassbrief, d. d. Dresden 1508, Juni 6. Walch, Luthers Werke XV, 271. — Für „Georgius v. d. Kere Herbipolensis dyoc.“, d. d. Dresden 1509, Mai 17. Städtisches Museum Dresden. — Dibelius, a. a. O., S. 6, nach Dresdner Ratsrechnungen von 1508, ohne Monatsangabe.

<sup>267</sup>) Kg. Wladislaus an Görlitz, Buda 1508, Juli 22. Körner, Tetzeln, 1880, S. 136.

bei ihm für die Zulassung des Jubiläums verwandt und den Kommissaren auf ihre Bitte überdies noch Empfehlungsschreiben an die königlichen Landvögte der Ober- und Niederlausitz und an die Sechsstädte mitgegeben<sup>268</sup>), und der Oberlausitzer Vogt Sigmund von Wartenberg forderte darauf die Städte auf, mit den Kommissaren wegen des Ablasses zu verhandeln<sup>269</sup>). Er wurde also durchaus als erwünschtes Gut betrachtet.

Als aber Tetzels und seine Gefährten sich im Winter 1508 zur Ablasspredigt in der Lausitz anschickten, stiessen sie auf die unerwartete Konkurrenz der böhmischen Franziskaner, die im Auftrag Julius II. den Ablass für den Neubau von St. Peter vertrieben. Er erstreckte sich zwar vorläufig nicht über Deutschland<sup>270</sup>), aber in Böhmen, soweit es zur Meissner Diözese gehörte, kollidierten die beiden Jubiläen. Tetzels sollte sich infolgedessen mit den Minoriten über die gleichzeitige Einführung beider Gnaden in der Stadt Görlitz einigen, was ohne Abbruch und Schaden nicht abgehen konnte. Der eifrige Tetzels machte sich an die Sache, erhielt günstigen Bescheid vom Bischof und einigte sich am 11. Dezember in Bautzen mit dem Vizekommissar für Böhmen: der Petersablass sollte in der Lausitz bis Michaelis (Sept. 29) 1509 aufgeschoben werden. Der Rat von Görlitz versprach auf Tetzels Bitte, dem livländischen Ablass den Vorzug zu geben<sup>271</sup>). Der Dominikaner hatte also in der Konkurrenz den Sieg davongetragen. Bei dem Bischof war vielleicht die Erinnerung an jenen Vertrag vom Februar von Einfluss gewesen, der ihm wahrscheinlich finanzielle Vorteile sicherte, während er von dem Petersablass natürlich nichts hatte.

Aber die livländischen Kommissare begnügten sich nicht einmal mit dem Zugeständnis der Franziskaner: als Tetzels es dem Görlitzer Rat mitteilte, versicherte er schon, dass die Minoriten, die ihn jetzt unbillig drängten und jagten, die Stadt mit ihrer Gnade überhaupt nicht mehr besuchen würden. Es sollte also etwas gegen sie unternommen werden. Wirklich, die Ordenskommissare — auch Ronneberg war damals in der Gegend anwesend — klagten beim Herzog über die Konkurrenz. Georg aber verbot nicht nur die Zulassung der Minoriten in seinem Gebiete Sorau und liess sie nötigenfalls an sich verweisen,

<sup>268</sup>) Leipzig 1508, Okt. 27. Hauptstaats-A. Dresden. Loc. 10336. Saganisch Kopial, fol. 2. Von den meisten hier benutzten Stücken auch Auszüge bei F. Gess, a. a. O., S. LXXVI. Ich konnte sie an Ort und Stelle abschreiben.

<sup>269</sup>) 1508, Nov. 29. Körner, S. 12.

<sup>270</sup>) Vgl. Paulus, Tetzels, S. 24 ff.; Schulte, I, S. 55 ff.

<sup>271</sup>) Bf. Johann an Tetzels, 1508, Dez. 9. Tetzels an Görlitz, Dez. 16. Görlitz an Tetzels, Dez. 16. Körner, S. 137 f.

sondern bat auch den böhmischen König und den Kanzler von Böhmen, den Petersablass in der Lausitz für die ganze Dauer des livländischen Jubiläums zu verbieten! Denn den Gläubigen sei an diesem gerade gelegen; zwei so grosse Gnaden an einer Stelle seien unerhört, beim Volke würde mehr Ärgernis denn Gutes daraus fließen<sup>272</sup>).

Damit noch nicht genug: selbst der Papst griff zugunsten des livländischen Ablasses ein. Am 22. Mai 1509 verbot er *motu proprio* für seine ganze Dauer in den ihm geöffneten Provinzen die Predigt aller andren Ablässe, selbst den Petersablass nicht ausgenommen<sup>273</sup>). Ob die Nachricht von der ärgerlichen Kollision mit Zutun des Ordens nach Rom gelangt war, ist nicht bekannt, aber eben nicht unwahrscheinlich. Die Entscheidung des Papstes war freilich das einzig mögliche, da die livländische Indulgenz die ältere war. Doch schädigte sie die römische Kirchenfabrik, während sie dem livländischen Jubiläum Luft schaffte.

Bald darauf wurden die Franziskanerprediger noch an einer andren Stelle vom Orden abgewiesen. Julius II. hatte durch einen besondern Erlass (1507, Nov. 4.) den Petersablass für Polen, Litauen, Russland und Preussen angeordnet, und (1508, Sept. 26.) zwei Drittel des Ertrages aus Polen und Ungarn für die Könige „zum Türkenkriege“, ein Drittel für den Petersdom bestimmt<sup>274</sup>). Im Juli 1509 suchten nun 3 Barfüsser und ein Notar (dieser wohl im Auftrage Sigismunds) um die Predigterlaubnis beim Bischof Günther von Samland nach. Er wies sie aber ab; der Hochmeister dankte ihm dafür und meinte, er werde fortan nicht mehr belästigt werden, da die Ablassbulle für den Bau von St. Peter sich nicht auf Ordensland erstrecke: der Orden habe eben schon seinen eignen Ablass. Falls nötig, solle er sich auf den Papst selbst und auf ihn berufen, wie auch Job von Dobeneck in seinem Stift Pomesanien angeordnet habe; der Prokurator werde übrigens in Rom auf diese Sache achtgeben<sup>275</sup>).

Eigentlich befreite das Jubiläum, das in Ordenslanden gar nicht gepredigt wurde, die preussischen Bistümer nicht von dem Petersablass. Früher hatte der Hochmeister sich alle möglichen fremden Indulgenzen gefallen lassen: man muss wohl annehmen, dass die päpstliche Verfügung vom 22. Mai ihm jetzt Mut zu der Abwehr der römischen Konkurrenz gegeben hatte.

<sup>272</sup>) Hzg. Georg a. d. Verweser zu Sagan [Georg v. Schlieben] Dresden 1509, Jan. 11. Hauptstaats-A. Dresden. Sag. Kop. fol. 6 f. An d. Kanzler von Böhmen, Jan. 12. Ebenda, Kop. 112, fol. 244 b f.

<sup>273</sup>) † Einblattdr. der Staatsbibl. München VI, 21.

<sup>274</sup>) Schulte, I, S. 47 f., 58 f.

<sup>275</sup>) † HM. an d. Bf. v. Samland. [Rochlitz] 1509. Aug. 3. Staats-A. Königsberg.

Der livländische Ablass wurde aber noch die Ursache einer Entscheidung Julius II. von grösserer Tragweite. Anscheinend waren Angriffe gegen Bomhowers Aufstellung von 4 Hauptgnaden des Jubeljahrs in seiner Instruktion (Bl. 4a) erfolgt. Den Kernpunkt der Beanstandung bildete wahrscheinlich die Ankündigung des Ablasses für Verstorbene, wegen dessen schon Peraudi s. Z. angegriffen worden<sup>276</sup>). Julius II. aber bekräftigte aus apostolischer Autorität Bomhowers Aufstellung, die er kurz rekapitulierte, als unumstösslich richtig anerkannte und den Gläubigen zur Nachachtung einschärfte<sup>277</sup>). Abermals war in der stets strittigen Lehre vom Ablass, in der sich eigentlich meist nur Schulmeinungen tummelten, eine autoritative Entscheidung ergangen.

Unterdessen hatte Tetzeln, wohl seit dem 17. Dezember 1508, den Ablass in Bautzen gepredigt. Gleichsam als Entschädigung für die Zulassung durch Rat und Kapitel hatte er (aus Ablassgeld) in Gebhardsdorf eine von den Hussiten zerstörte Kapelle herstellen lassen; etwa am 21. Dezember war er in Görlitz eingezogen. Hier blieb die Gnade bis um den 26. September des folgenden Jahres<sup>278</sup>). Tetzeln rühmte nachher selbst die „grosse löbliche Wohltat und Gutwilligkeit“ von Görlitz, das nach Köln das beste für den Ablass getan habe. Überhaupt kam die Frömmigkeit des Volkes im Sächsischen dem Ablass entgegen, auch Herzog Georg blieb ihm fortdauernd günstig. Der Rat von Hayne, wo die Predigt bereits einmal gewesen war, bat den Fürsten sogar, sie zu Ostern 1509 nochmals wiederholen lassen zu dürfen — so vollständig hing im Herzogtum die Ablasspredigt von der Einwilligung des Herrn ab. Er gestattete auch wegen der Stadt „Andacht und Innigkeit“, den Kommissarius — welchen, bleibt unbekannt — zum Wiederkommen aufzufordern. Ebenso bat ihn auch der Rat von Annaberg, durch seine Vermittlung zum neuengerichteten Annenmarkt (26. Juli) den Ablass abermals bei sich haben zu können. Wegen der Heiltümer pflegte auch sonst viel Volks dort zusammenzuströmen; der Ablass sollte wohl einen Anziehungspunkt mehr abgeben. Der Herzog begünstigte den Ort sowieso, nun bat er Bomhower, der inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt war, Tetzeln 8 Tage vor dem Jahrmarkt nach Annaberg abzufertigen, weil die Gnade „dem Volke zu Andacht und dem Orden zu Nutz gereiche“. Den Unterkom-

<sup>276</sup>) Vgl. Paulus, Peraudi, S. 655 f., 668 f.

<sup>277</sup>) † Rom 1509, Juli 29. Einblattdr. der Staatsbibl. München VI, 21.

<sup>278</sup>) Machatscheck, S. 594. Paulus, Tetzeln, S. 15 f. — Ablassbr. für 3 genannte Magdalenerinnen aus Lauban, d. d. Görlitz 1509, April 24. Märk. Provinzialmuseum Berlin; Faks. b. Henne am Rhyn, Kulturgesch. d. deutschen Volks II, z. S. 10.

missar munterte er selbst noch zum Kommen auf, für den Fall, dass seine Oberen einwilligten<sup>279</sup>). Er konnte den Wunsch der Annaberger umso eher erfüllen, als die Annenkirche noch keine eignen Ablässe besass. Doch schon seit 1508 unterhandelte er durch Doktor Potken deswegen mit dem Papst<sup>280</sup>). Die Stadt erhielt den livländischen Ablass zur gewünschten Zeit; er blieb wohl noch länger da, da Tetzels vielleicht schon seit dem 2. Juli, noch am 25. August und wohl noch am 6. September in Annaberg war<sup>281</sup>).

Danach verliess Tetzels Sachsen für einige Zeit. Im nächsten Jahr begann die Kollekte hier wieder; in einigen Orten mag sie auch noch in der Zwischenzeit fortgedauert haben. Mit Bonhowers Einwilligung — er hatte ihn in Konstanz aufgesucht — bot Tetzels dem Rat von Görlitz die Wiederaufrichtung der Gnade auf 3 Wochen bis zum 7. April 1510 an. Er kam wohl den Wünschen des Rats entgegen: die Pfarrkirche sollte mit Kupfer gedeckt werden, und Tetzels wollte die Hälfte des Ertrages ausser dem Briefgelde der Kirche zuwenden, „dergleichen im Reich nicht sei“. Die andre Hälfte sollte dem Orden bleiben. Eine ähnliche Vergünstigung bot Tetzels, auf Anweisung Bonhowers aus Freiburg, dem Kapitel in Bautzen zugunsten seiner Kirche an, wo die Predigt ebenfalls bis zum 7. April erneuert werden sollte. Tetzels stellte seine Anwesenheit zu Ostern in Aussicht; in Görlitz sollte dann wohl einer vom Pfarrklerus predigen, wie dieselbe Tätigkeit für den Bautzner Dekan Küchler anzunehmen ist<sup>282</sup>).

Die zugestandene Komposition sollte in beiden Städten noch eine Nachernte ermöglichen. Bot man, wie hier, eine Wiederholung des Ablasses geradezu an, so mussten die Instanzen schon dafür gewonnen werden. Über den Erfolg ist nichts bekannt geworden. Wohl aber verlangten die Einwohner von Annaberg zum drittenmal die Wiederaufrichtung des Kreuzes. Von Anfang März 1510 bis in den Juli — also wohl bis zum Ablauf der Indulgenz — predigte Tetzels hier, nachdem er noch am 7. März

<sup>279</sup>) Hzg. Georg a. d. Rat v. Hayne. Dresden 1509, Febr. 22.; an den „obersten kommissarien des Jubeljahrs“; an Joh. Tetzels „vicekommissarien“. Dresden 1509, Juni 10. Hauptstaats-A. Dresden. Kop. 110, fol. 73; 112, fol. 276 b.

<sup>280</sup>) Vgl. Schulte, I, S. 75 ff.; II, S. 170 ff. Gess, S. LXXX, A. 1. Die Bewilligung erfolgte erst 1517.

<sup>281</sup>) Körner, S. 21.

<sup>282</sup>) Tetzels an Görlitz, Strassburg 1510, Jan. 8. Körner, S. 139 f.; an Dekan, Senior und Kapitel zu Bautzen. Strassburg [Ende 1509 oder Anfang 1510]. Kolde, Analecta Lutherana, S. 3. — Die Annahme von Paulus, dass die Hälfte des Geldes der Kurie zufiel (Tetzels, S. 25, Anm. 1), ist nicht richtig.

in Leipzig gewesen war. Im Juli wurde das Kreuz niedergelegt<sup>283</sup>). Von da an verschwindet Tetzels für 6 Jahre spurlos aus der Geschichte.

Die Ablasspredigt in der Kirchenprovinz Mainz fand für die süddeutschen Bistümer erst in den Jahren 1509/10 statt. Vielleicht war die abermalige Reise Bomhowers nach Rom daran schuld, dass sie hier erst spät begann. Im Thüringischen wurde der Ablass schon im Frühjahr 1509 gepredigt, wovon ein im Mai in Jena ausgestellter Brief für den Nonnenkonvent in Kapellendorf Zeugnis ablegt (Mencke, I, 758f.). Nach seiner Rückkehr, erst im September 1509, erlangte der Oberkommissar von Bischof Philipp von Speyer die Zulassung des Jubiläums, nachdem er zur Beglaubigung die Ablassbulle und das Breve vom 8. Dezember 1506 vorgewiesen. Der Bischof erteilte darauf seine Genehmigung in der üblichen Form<sup>284</sup>).

Noch vor dem Ende des Jahres war Bomhower in Freiburg, dann in Konstanz. Hierher liess er Tetzeln kommen, dem er die Predigt im Bistum Strassburg und wohl auch anderswo auftrug. Der Unermüdliche predigte darauf „den Rheinstrom auf bis an die Schweiz und durch Schwaben“<sup>285</sup>). Aus Konstanz begab er sich wohl zunächst nach Strassburg. Nachdem der Herr Bischof die Bullen „examiniert“ hatte, wurde das Jubiläum am 21. November 1509 aufgerichtet. Es ging wie üblich recht feierlich her. „Auf Sonntag vor Unser Frauen Tag, als sie in den Tempel ward geopfert“ (Nov. 18.), berichtet der Strassburger Franziskaner Martin Stauffenberger<sup>286</sup>), „ward verkündet in allen Kirchen, dass man auf Unser Frauen Tag vorgenannt, so die Glock 12 schläge, würde empfangen eine römische Gnad und Ablass im Münster mit allen Stiftsherren und Ordensleuten . . . Item, als das Kreuz aufgerichtet ward im Münster mit der ehrlichen Prozession auf Unser Frauen Tag . . ., und da die Kiste bei dem Kreuz stund, auf den Tag ward angefangen das Almosen und Steuer um Gottes willen [zu] geben wider die Türken(!) . . .“

<sup>283</sup>) Paulus, Katholik 1901, I, S. 460. Jenisius, I, S. 58 a. — Damals erfolgte in Annaberg auch das bekannte Zusammentreffen von Fr. Myconius und Tetzels. Zu der Beanstandung von Paulus (Tetzels, S. 20 ff.) sei bemerkt, dass Tetzels damals vielleicht wirklich keinen Gratisbrief mehr erteilen konnte, da ihre Anzahl wahrscheinlich im voraus begrenzt war.

<sup>284</sup>) † Bf. Philipp an alle Geistlichen seiner Diözese. Schloss Kirwylers 1509, Sept. 26. DOZentral-A. Wien.

<sup>285</sup>) Vgl. Tetzels Schreiben an das Bautzner Kapitel und an den Rat zu Görlitz.

<sup>286</sup>) In seinen gleichzeitigen Aufzeichnungen, her. von Reuss, Bulletin de la société pour la conserv. des mon. hist. II. Serie 1897, XVIII, S. 312. Vgl. Paulus, Ablasspredigten in Strassburg, Strassb. Diözesanblatt 1899, S. 142.

Kein geringerer als der berühmte Prediger Dr. Geiler von Kaisersberg empfahl den Ablass von der Kanzel herab, in dem Sermon von den 3 C (contritio, confessio, contributio)<sup>287</sup>). Am Stephans-tage (26. Dez.) öffnete man zum erstenmal die Kiste im Münster, in der sich 454 Fl. 1 Pf. vorfanden. Am Ostertage (31. März) verkündete man wieder in allen Kirchen: zu Misericordia sollte der Ablass niedergelegt werden, „und auf Montag vor Jubilate (15. April) tat man Kreuz und Kiste aus dem Münster, und war die Römerfahrt gar aus“. Fast ein halbes Jahr hatte der Ablass in der reichen Stadt gestanden. Wie oft, bemächtigte sich auch hier die Phantasie nachmals des Ereignisses, der Chronist Daniel Specklin fabelte: „Anno 1510 gab der Papst den Teutschen Herrn grossen Ablass . . . doch sollte man ihm den dritten Pfennig davon geben, dieweyl er ihnen aber einen über alle Massen grossen Ablass gab, der sich in die 40 tausend etlich und 80 Jahr und etliche tonen erstreckte . . . Solcher Ablass war im Teutschen Haus und zum Jungen St. Peter ausgeteilt durchs ganze Jahr alle Monat drey Tag“<sup>288</sup>).

Unterdessen hatte wahrscheinlich Bomhower den Ablass im Bistum Konstanz aufgerichtet. In Zürich und Konstanz predigte ihn seit dem 26. März 1510 Heinr. Ultinger, Kustos am Züricher Münster; ein Ablassbrief aus Zürich vom 21. April mit seiner Unterschrift bezeugt seine Tätigkeit<sup>289</sup>). Ein Summarium in der Mundart des Landes, das wegen der Sprache kaum von Bomhower herrühren kann, „Summa vnd Usszug uss der bullen“ wurde 1510 in Zürich gedruckt<sup>290</sup>), und der handschriftliche Vermerk „Mathey Weydner 1510“ (wohl Name eines Ablasspredigers) auf einem Exemplar von Bomhowers Instruktion deutet auf ihren Gebrauch in dieser Gegend hin<sup>291</sup>). Im Frühjahr 1510 stand das Kreuz auch in Ysni<sup>292</sup>), und in Ulm suchten im März ungenannte Kommissare die Predigerlaubnis nach. Der Rat liess am 11. März antworten: er wolle, obwohl es ihm beschwer-

<sup>287</sup>) Paulus, S. 143, nach Geilers „Brosämlin“, Strassb. 1517, II, 43 f.

<sup>288</sup>) M. Stauffenberg, a. a. O., S. 313; Specklin, Bulletin XIV, S. 304. Einen Ablassbr. f. d. Strassburger Bürger Nik. Hammer und Familie von 1509, Dez. 18. erwähnt Paulus, Diözesanbl., S. 142.

<sup>289</sup>) Hottinger, Hist. eccl. novi Test. VII, III, Zürich 1665, S. 34 ff. Ein Ablassbr. für Abt Barnabas von Engelberg, Zürich 1510, April 27., im Geschichtsfreund XXX, 1875, S. 53–55.

<sup>290</sup>) Staats-A. Zürich. Abgedr. Hottinger, Christenlicher Wägweiser. Zürich 1649, III, S. 382 ff.

<sup>291</sup>) Vgl. Veesenmeyer im Kirchenhist. Archiv. Halle 1825, S. 466 (S. I. e. a. 2 Bogen, 1 Bl. 4<sup>o</sup>).

<sup>292</sup>) Ablassbr. für Conr. Bufler und Kinder, Ysni 1510, März 30. Vermischte Beyträge . . . zu der schwäbischen Kirchen- u. Gelehrten-gesch. I, Frankfurt und Leipzig 1765, S. 28 ff.

lich sei, den Ablass, wie andre Stände, am 1. April angehen lassen<sup>293</sup>). So geschah es denn auch. Der Pfarrer, Dr. Ulrich Kraft, der 1501 schon unter Peraudi tätig gewesen war, verkündete auch den livländischen Ablass<sup>294</sup>).

Tetzel hatte in Strassburg geplant, wie er dem Bautzener Kapitel schrieb, noch vor Ostern 1510 in Nürnberg, Bamberg und Würzburg die Zulassung des Ablasses zu erwirken, natürlich im Auftrage Bomhowers. Anscheinend hat er seine Absicht ausgeführt. Der Bischof von Bamberg wie auch der Nürnberger Rat gestatteten den Ablass; er wurde in Nürnberg vielleicht vom April an wohl bis zum Ende des Termins gepredigt<sup>295</sup>).

In Würzburg wollte Mitte Februar ein Kommissar die Gnade einführen. Vielleicht war es Tetzel. Er verlangte dabei die üblichen Solemnitäten, das Domkapitel aber hielt sich streng an die Vorschriften der Ablassbulle und gestattete bloss, dass der Domprediger Dr. Joh. Reiss am 17. Februar in seiner Sonntagspredigt den Ablass ohne eigne Zusätze verkündige, dass aber die gewünschte Versammlung des ganzen Klerus, die Abhaltung einer Prozession und die Absingung der (in der Instruktion vorgesehen) Antiphone nach der täglichen Vesper zu unterbleiben hätten<sup>296</sup>). All dieses war z. B. in Duisburg anstandslos ausgeführt worden, während das Kapitel in Würzburg vielleicht unter dem Einfluss des Dr. Reiss handelte, den die „*Epistolae obscurorum virorum*“ später als Gegner des Ablasses und der Mönche dargestellt haben<sup>297</sup>).

Etwa einen Monat blieb das Jubeljahr in Würzburg, was ein Ablassbrief vom 12. März 1510, ausgestellt „ad beatam Vir-

<sup>293</sup>) Handschr. Sammelband von Schmid, „Ulmer Kirchengesch. und Ratsprotokolle“, 1805, Stadtbibl. Ulm 6645, VII 13, S. 5. Dieselbe Nachricht ebenda auch zum J. 1509! — Vgl. Keidel, Württemb. Vierteljahrshefte, IV, 1895, S. 135.

<sup>294</sup>) Ablassbrief Krafts, Veeseu Meyer, a. a. O., S. 476 f. — Vgl. Fr. Häberlin, Catalogus Bibl. Raymundi Krafftii. Ulmae 1739, B. 6, Anm. 1. — Schmid, a. a. O., S. 1.

<sup>295</sup>) Ablassbrief für Math. Neumülner u. Frau, Nürnberg 1510, April 2. G. E. Waldau. Neue Beyträge zur Gesch. d. Stadt Nürnberg. Nürnberg I, 1790, S. 360—64. Der Brief erwähnt nicht einmal Bomhowers Vollmacht für Bamberg! In einem andren für Leonh. und Anton Tucher, Nürnberg 1510, Juli 7., wird Bamberg (ebenso wie in dem Ablassbrief aus Ysni) mitaufgezählt. Riederer, Nachrichten zur . . . Büchergeschichte III, Altdorf 1766, S. 412 ff.

<sup>296</sup>) K. G. Scharold, Dr. M. Luthers Reformation in nächster Beziehung auf d. damalige Bistum Würzburg. Würzburg 1824, S. 53. Vgl. Paulus, Zur Biographie Tetzels. Katholik 1901, I, S. 459 f. Hier die weitere Literatur zum livl. Ablass in Süddeutschland.

<sup>297</sup>) Vgl. Scharold, Beilage V.

ginem<sup>298</sup>), beweist. Der Erwerber, Bruder Deutschen Ordens Philipp von Hohenstein, war nämlich Komtur zu Würzburg<sup>299</sup>).

Im Jahre 1510 zog der Ablass auch in das Bistum Eichstätt ein, wovon eine handschriftlich erhaltene Predigt des Kanonikers Balthasar Böhm von Rebdorf Zeugnis ablegt<sup>300</sup>). Es ist wahrscheinlich, dass in Ingolstadt Johann Lindner, der Heimats- und Ordensgenosse Tetzels, das Jubiläum gepredigt hat; so würde sich auch seine genaue Kenntnis von dem livländischen Ablass erklären. Er berichtet: „Und 1512 ward allda (in Ingolstadt) das Jubilee gehalten durch Johannem Tilianum, dieser Chroniken Sammler“<sup>301</sup>). Für 1512 wird aber 1510 zu lesen sein, da der Druck bei Mencke oft fehlerhaft ist, und aus Ingolstadt kein Jubiläum von 1512 bekannt ist. Das nächste stammt erst aus den Jahren 1520/21 und wurde wohl überhaupt nicht aufgerichtet<sup>302</sup>).

Nur dürftige Spuren weisen auf die Aufrichtung des Kreuzes in den Bistümern Worms und Augsburg. In Wimpfen im Tal wurde am 12. März 1510 ein Ablassbrief für den Deutschordensbruder Ludwig Koen ausgestellt<sup>303</sup>), am 10. Juli — dem letzten Tage des Trienniums — erwarb „dominus Werinber(?) Conventualis in Peyrn“ (Benediktbeuren) in Weilheim einen Ablassbrief<sup>304</sup>).

<sup>298</sup>) † Exzerpt von unbekannter Hand ohne Angabe des Fundorts.

<sup>299</sup>) S. seinen Eintrag v. 1514, Juni 22. im Bruderschaftsbuch der Anima, S. 125.

<sup>300</sup>) Erwähnt im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, II, 1855, S. 182. Auch die Ablassinstruktion Bomhowers war 1855 noch in Eichstätt vorhanden.

<sup>301</sup>) Mencke, II, 1621. Vgl. Paulus, Katholik 1901, I, S. 460.

<sup>302</sup>) Schulte, I, S. 90, 186. Vgl. schon das Eichstätter Pastoralblatt, S. 183.

<sup>303</sup>) Pettenegg, Die Urkunden des Deutschordenszentral-A. zu Wien, 1887, n. 2270.

<sup>304</sup>) † Einblattdr. d. Staatsbibl. München II, 21. — Im ganzen ist von 33 livländischen Ablassbriefen, davon 7 ungebrauchten, Nachricht auf uns genommen. Aus Albrechts von Mainz (missglücktem) Ablass sind bislang 3 bekannt geworden. — Vorläufig zerfallen Bomhowers Ablassbriefe (Perg. u. l'ap., d. Sigel in 6 Fällen erh.) in 15 verschiedene Typen in 3 Klassen.

I) Gedr. vor seiner Aufnahme zum Kölner Domherren (1508, Jan. 29.). Intitulation: *decr. doctor, rector parroch. eccl. in Rujen Tarbat. d. . . . Julii II. . . . accol. cap. u. s. w.* 7 Typen nach 10 gebrauchten Ex. d. J. 1507—09, 1 v. 1510 (!), 2 ungebrauchten.

II) Nach der Ernennung zum Protonotar (wann? 1508, Dez. 18. heisst Bomh. so): *„decr. doctor. sce. sedis apl. prothonotarius ac metropol. Col. et Tarb. et Reval. eccl. can. ac rector parr. . . . accol. cap.“* u. s. w. Vertreten nur durch 1 ungebr. Ex. (viell. noch durch den Ablassbr. v. 1509, April 25.?).

III) Nach der Ernennung zum Comes apl. (1508, Dez. 18.): *„Utriusque jur. doct. Prothonot. et comes apl. necnon metropol. Col. ac Tarb. et Reval. eccl. can. . . .“* 7 Typen nach 4 gebr. Ex. d. J. 1509—10, und 5 ungebr. — Die versch. Typen sprechen für den Druck in vielen Städten.

Während in Meissen und der Provinz Mainz die Indulgenz bis zum letzten Augenblick ausgenutzt wurde, liegen für die Provinz Trier überhaupt keine Nachrichten über die Predigt vor. Geplant war sie natürlich, und, da der Hochmeister s. Z. die Kommissare wohl an den Herzog von Lothringen, nicht aber auch an den trierschen Erzbischof empfahl, wahrscheinlich bereits damals zugelassen. Auch war ja Bomhower im Januar 1508 in Koblenz gewesen. Es wird aber den Predigern mit dem Jubiläum in Trier ebenso gegangen sein, wie im Jahre 1506 in Preussen: der Ablauf des Trienniums wird ihre Tätigkeit abgeschnitten haben. Doch die Wirkungen des livländischen Jubeljahres erloschen dadurch nicht sogleich: die Ablassbriefe gewährten die Möglichkeit, auch nach dem Ablauf des Trienniums eines Teiles seiner Gnaden teilhaftig zu werden, was die Ablassbulle und auch z. T. die Beichtbriefe ausdrücklich betonten. Eigentlich verstand es sich z. B. für den Todesfall von selbst. Dennoch wurden nach einiger Zeit die gekauften Briefe wertlose Zettel.

Als Julius II. im Jahre 1512 dem Konstanzer Domkapitel zum Wiederaufbau des Münsters einen Ablass über Konstanz, Chur, Augsburg und Strassburg verlieh, suspendierte er für seine Dauer, nämlich die Fastenzeiten der 3 nächsten Jahre, u. a. auch den Plenarablass des Deutschordens. Diesen Widerruf wiederholte Leo X., als er im Jahre 1514 der Augsburger Dominikanerkirche einen Ablass für die Fastenzeit und 15 Tage danach über die Provinzen Mainz und Köln erteilte, der 1515 verlängert und 1517 auf 2 Jahre u. a. auf die Provinz Bremen ausgedehnt wurde<sup>305</sup>). Die Suspendierung betraf folglich fast nur Einwohner der Bistümer, wo bis 1510 livländischer Ablass vertrieben worden war. Natürlich konnte sie nur den Beichtbriefen gelten — aber sie erfolgte trotz der ausdrücklichsten Versicherungen Julius II., wonach seine Ablassbulle auch dem Inhalt nach weder von ihm noch von seinen Nachfolgern jemals widerrufen werden sollte.

Besitzer von livländischen Beichtbriefen konnten sie zu den angegebenen Zeiten nicht verwenden. Das Geld aber war schon lange in den Händen der Kurie und des Ordens.

## VI. Die geldgeschäftliche Seite des 2. livländischen Jubiläums.

Auch während des zweiten livländischen Jubiläums begann das Einsammeln der zerstreuten Spenden schon während der Predigt. Plettenberg, der Besitzer des zu erwartenden Ertrages, rechnete schon Anfang 1508 auf seine Benutzung. Zwar etwas skeptisch. Auf dem Ordenstage zu Rujen (1508, Jan. 25.) nahm

<sup>305</sup>) Schulte, I, S. 79—86; II, S. 40, 78, 85.

er für den Sommer die Anwerbung von 3—400 Knechten in Aussicht, „so wenig Trost auch auf das erübrigte Ablassgeld und auf das, das noch zu erhoffen, zu setzen sein werde“. Auch auf dem Landtage zu Wolmar war (Juni 19.) die Rede von dem Ertrag, den das Jubiläum vielleicht erwarten liesse<sup>306</sup>). Stets handelte es sich um Kriegsvorbereitungen, die die russische Gefahr nötig machte.

Wie schon früher, lagen die Geldgeschäfte in den Händen des Ordens und des Oberkommissars. Die Ablassbulle von 1506 bestimmte (wie wahrscheinlich schon die von 1503), dass sämtliche Ablasskisten 2 Schlüssel, und einen davon Plettenberg oder seine Delegierten, den andren der Oberkommissar oder seine Gehilfen haben sollten. Die zweite Instruktion schrieb dazu vor, dass die Kollektoren diese Kisten vor Notar und Zeugen öffnen, die vorgefundenen Münzen „ad unguem“ prüfen und ihre Summe nach dem „Goldgulden der rheinischen Kurfürsten“ (d. h. der rheinischen Münzeinung) umrechnen sollten; die zu beobachtende Praxis zeigt meist nur das Einhalten der ersten Vorschrift.

Die Ablassgelder wurden anfangs wahrscheinlich wieder in Köln konzentriert, wo sich im Dominikanerkloster die Kiste zur Aufbewahrung befand<sup>307</sup>); die Kollektion begann im kölnischen Metropolitansprengel. Am 19. Dezember 1507 nahmen in der vorgeschriebenen Weise die Unterkommissare Paill, Wennemar, Tetzels und Rodyneck in St. Phoilan zu Aachen die Kistenöffnung vor: es fanden sich etwa 308 $\frac{1}{2}$  verschiedene Fl. und 191 Fl. Rh. 12 Albus vor<sup>308</sup>). Hier waren also die Ablasskommissare zugleich Einsammler, die Ordenskollektoren waren wohl noch nicht zur Stelle. Bald darauf traf Bomhower für die Geldgeschäfte eine besondere Anordnung. Anscheinend für die Zeit seiner Romreise übertrug er die Oberaufsicht über die Finanzen dem Dr. Henning Jode aus Havelberg († 1521 als Dompropst zu Wittenberg), unter ihm standen dann die Kollektoren des Ordens: Paul v. Stein, Kumpan in Riga, Ph. Schirp, Hauskomtur zu Wenden, und Ronneberg<sup>309</sup>). Mit der Predigt hatten diese nichts zu schaffen; tätig waren sie vor allem in Meissen, und eine Empfehlung, die Bomhower seinen „Prokuratoren“ Jode und Ronneberg an Ernst von Magdeburg mitgab<sup>310</sup>), sollte wahrscheinlich die Erhebung von Ablassgeldern in Meissen unterstützen.

<sup>306</sup>) Arbusow, Akten und Rezesse III, S. 145 P. 14; S. 150 P. 9 f.

<sup>307</sup>) Ennen, IV, S. 166 f. — War sie vielleicht nur für Spenden aus der Stadt bestimmt?

<sup>308</sup>) † Notariatsinstrument des Joh. Snoeck von Venloo. Stadt-A. Köln.

<sup>309</sup>) Die beiden letzten kennt auch der Mönch von Pirna als „Einsammler gemeldeten Ordens“. Mencke, II, 1615.

<sup>310</sup>) † Bomhower an den Ebf. v. Magdeburg. Koblenz 1508, Jan. 14. Staats-A. Magdeburg.

Naturgemäss hing das Einsammeln und Wegschaffen der deponierten Ablassspenden von der Erlaubnis der verschiedenen Landesherren ab, in deren Territorien der Ablass gestanden hatte. Erst mit „gnädiger Zulassung“ der beiden Grafen Heinrich und Bodo zu Stolberg Wernigerode und in Gegenwart ihres Rentmeisters nahmen Ronneberg und Petrus Eisenberg die Öffnung der Ablasskiste in St. Martin zu Stolberg vor. Sie legitimierten sich durch Auftrag Plettenbergs und Dr. Jodes. Den Inhalt, 104 Gulden 16 Groschen, nahmen sie mit sich<sup>311)</sup>.

Mannigfaltig waren die Geschäfte der Einsammler im Bistum Meissen, wo sich viele Herren für das Ablassgeld interessierten. Zwar war Herzog Georg uneigennütziger, als Bischof Johann VI.; doch beanspruchte er die Aufsicht über die kirchliche Steuer — ein Zeichen davon, wie weit bereits die fürstliche Landeshoheit auf das kirchliche Gebiet hinübergriff. Als das Jubeljahr in sein Territorium einzog, befahl er den Räten von Dresden und Meissen, die Spenden den Kommissaren ohne sein Wissen nicht auszuliefern<sup>312)</sup>. Bald darauf ordnete er in Naumburg im Einverständnis mit Dr. Jode an, dass die Einsammler Ronneberg und Stein die Erträge aus den verschiedenen Städten abholen, zählen, mit dem Stadtsiegel verwahren und in Begleitung eines Ratsmitgliedes dem Rat von Meissen zur Aufbewahrung überbringen sollten. Der Meissner Rat hatte die einzelnen Transporte zu zählen und aufzuzeichnen, und, wenn alles eingebracht, den Einsammlern vorläufig 2000 Fl. auszuzahlen, die Plettenberg schon bald haben wollte. Der Rest war bis auf weiteres zu verwahren, alle Quittungen und ähnliches aufzubewahren — für die Schlussabrechnung<sup>313)</sup>. So konnte Hzg. Georg eine genaue Kontrolle über das an einem Orte konzentrierte Ablassgeld aus seinem Lande haben. Auch Plettenberg kam das zugute; durch seinen Kanzler Heinrich Schuppe wurde er davon unterrichtet.

Nach kurzer Zeit wollte er die 2000 Gulden haben, vielleicht für die geplante Söldneranwerbung. Aber als Ronneberg sie in Meissen abholen wollte, verweigerte sie ihm der Rat, weil die Erträge aus den andren Städten noch nicht eingelaufen waren. Dr. Jode sandte darauf Ronneberg und Stein zum Herzog. Er gab ihnen seine Vollmacht zum Quittieren und ein Bittschreiben mit, ihnen die 2000 Fl. verabfolgen zu lassen, damit sie dem Ordensmeister „in diesen Wettertagen und ehe die Winde anfallen“

<sup>311)</sup> Quittung von 1508, Mai 10. Zeitschrift des Harzvereins, 1869, S. 202. Eisenberg aus Halle, mag. lib. art. et bacc. theol., später Pfarrer in Dresden. Vgl. Mencke, II, 1530, 1497; Gess, S. LVII.

<sup>312)</sup> Leipzig 1508, März 27. Hauptstaats-A. Dresden, Abt. 14, 135, Meissen.

<sup>313)</sup> Hzg. Georg a. d. Rat v. Meissen. Naumburg 1508, Juni 2. Ebenda.

bald übersandt werden könnten. Ausserdem sollte der Meissner Rat 189 Fl. auszahlen, die Ronneberg (von Jode) für Betriebskosten erhalten und ausgegeben hatte. Hzg. Georg wies darauf den Rat zur Auszahlung ohne Abzug der 189 Fl. an, und die Einsammler erhielten das Geld für den Ordensmeister, aber nicht den Betrag für die Unkosten<sup>314</sup>).

Die reiche Ernte in Sachsen erregte wohl auch die Aufmerksamkeit des Hochmeisters. Unter dem Vorgeben, seinen Unterhalt nur schwer und mit Unkosten aus Preussen und aus Livland beziehen zu können, liess er 1508 bei Plettenberg eine Anleihe vorschlagen: er wüsste, dass der Ordensmeister noch einiges Ablassgeld angesammelt in Deutschland liegen habe, aus diesem möge er seinen pflichtigen jährlichen Beitrag an die Regenten in Preussen einzahlen, von wo es an ihn übersandt werden würde. Die nötige Summe (die Leistungen aus Preussen und Livland zusammengenommen) sei jährlich 5 oder 6000 Fl. Rh.<sup>315</sup>). Plettenberg antwortete ausweichend, wies auf die schwere merkliche Summe hin, die nach Rom geschickt sei (es war das päpstliche Drittel aus dem ersten Ablass), auf die Ausgaben zu Kriegsbedarf für Livland: er wisse nicht sicher, ob er in Deutschland noch so viel Geld übrig habe<sup>316</sup>). Aber die Regenten in Preussen übersandten ihm 1000 Horngulden: ein durchsichtiges Mittel, ihn zum Vorstrecken des grossen, an den 5000 Fl. noch fehlenden Restes zu bewegen. Nun konnte Plettenberg nicht gut anders. Er wies die Einsammler Ronneberg und Stein an, dem Hochmeister 500 Goldgulden von dem in Meissen verwahrten Ablassgelde auszuzahlen, vorausgesetzt, dass Herzog Georg es gnädig verstatte. Gegen eine jährlich wiederholte Zahlung verwahrte er sich aber. Der Grosskomtur Simon von Drahe bedankte sich denn auch bei ihm, dass er dem Hochmeister auch nur 500 Gulden „leihen“ wolle<sup>317</sup>). Aber Plettenberg rechnete offenbar gar nicht auf eine Wiedergabe des „Geliehenen“, da er statt mit der erbetenen nur mit einer verhältnismässig kleinen Summe herausgerückt war. Im Zusammenhang damit wies Herzog Georg (doch auf Plettenbergs Bitte) den Meissner Rat zur Auszahlung des Restes vom Ablassgelde an. Philipp Schirp und Ronneberg

<sup>314</sup>) Dr. Jode „Ausrichter und Kommissar“ an Hzg. Georg. Erfurt 1508, Juli 29. Hzg. Georg a. d. Meissner Rat. Dresden, Aug. 2. Quittung Ronnebergs und Steins über 2000 Fl. für d. Meissner Rat. Meissen, Aug. 3. Ebenda.

<sup>315</sup>) † Instruktion der preuss. Regenten für den Gesandten an d. OM. Königsberg [1508], Juni 16. Staats-A. Königsberg.

<sup>316</sup>) † OM. a. d. preuss. Regenten, Juni 29. Staats-A. Königsberg.

<sup>317</sup>) † OM. a. d. preuss. Regenten, Juli 13. Schreiben des Grosskomturs. Juli 24. Staats-A. Königsberg. — Vgl. Index 2535, Anm.

erhoben ihn darauf; er betrug 838 Fl. 17 Groschen<sup>318</sup>). Was nach dem Abzug der 500 Fl. davon übrigblieb, mag für die aufgelaufenen Unkosten aufgegangen oder nach Köln geschickt worden sein.

Herzog Georg versuchte seinerseits wenigstens, das Geld aus der Predigt in der Stadt Meissen, das unter Aufsicht des Domkapitels in der dortigen Kirche deponiert war, für einen frommen Zweck nutzbar zu machen. Als die Kommissare es erheben wollten, verlangte er von ihnen einen Beitrag daraus für die Kanonisation des Bischofs Benno von Meissen († 1106), die damals vorbereitet wurde und ihm sehr am Herzen lag. Der Prozess in Rom war natürlich kostspielig. Die Kollektoren waren auch bereit, „etwas redliches“ der meissnischen Kirche dafür zu stiften. Auf Verlangen des Herzogs sollte das Kapitel ihnen also alles auskehren, was es verwahrte; gäben die Kommissare ihm mehr, sollte es „desto grössere Danksagung tun“<sup>319</sup>). Wahrscheinlich wurde aber die Auslieferung des Geldes vom Bischof hintertrieben, der trotz allem Vorausgegangen auf seinen Anteil nicht verzichten wollte.

Ähnlichem Misstrauen, wie in Sachsen, begegneten die Ordenskollektoren auch bei den brandenburgischen Markgrafen, zu deren Territorien Teile der Diözesen Verden, Halberstadt, Meissen und Bamberg gehörten. Ronneberg, Schirp und Stein wurde im Jahre 1509 das Erheben von Ablassgeldern nicht gestattet, weil ihre Vollmachten ungenügend seien. Plettenberg sorgte für neue, worauf die Markgrafen ihr Verbot zurücknahmen und die Auszahlung gegen Quittung anbefahlen<sup>320</sup>). In der Lausitz wurde noch im folgenden Jahre gesammelt. Dem Kollektor Schirp sollte der Rat von Görlitz auf Tetzels Bitte die Hälfte des gefallenen Ablassgeldes für den Orden auszahlen. Der Ratschreiber Hass berichtet, dass die Predigt bis zum September 1509 im ganzen 2408 Mark 3 Sch., ohne Briefgeld, eingebracht hatte<sup>321</sup>). Eine Auszahlung ist also zum mindestens in Görlitz erfolgt, da Hass den Betrag nur nach der Kistenöffnung kennen konnte.

Über das Ablassgeld aus Süddeutschland liegt (ausser aus Strassburg) bisher keine einzige Nachricht vor. In Konstanz mag Bomhower persönlich das Einsammeln überwacht haben.

<sup>318</sup>) Hzg. Georg a. d. Rat von Meissen. Leipzig 1508, Okt. 27.; Quittung der beiden Einsammler. Meissen, Okt. 31. Hauptstaats-A. Dresden, Kopial 110. fol. 11 f. und Abt. 14, 135, Meissen.

<sup>319</sup>) Hzg. Georg a. d. Kapitel zu Meissen. 1508, Nov. 29. Gess, I, S. LXXVII. — Die Kanonisation kam erst 1524 zustande.

<sup>320</sup>) Joachim und Albrecht an alle geistlichen und weltlichen Behörden ihres Landes. Tangermünde 1509, Sept. 5. Riedel, Codex dipl. Brand., II, 6, 1858, S. 231.

<sup>321</sup>) Paulus, Tetzels, S. 16.

Schon im zweiten Jahr des Jubiläums war die vom Papst geforderte Gebühr für die Bewilligung abgezahlt. Ihre Höhe lässt sich bisher nicht mit Sicherheit angeben. Die Einzahlung in 2 Raten geschah durch Wilhelm von Enckenvoirt und Joh. Ingenwinkel. Beide stammten vom Niederrhein, waren bekannte Kurialen; Enckenvoirt wurde nachmals Kardinal, Ingenwinkel starb als Datar Klemens VII.<sup>322</sup>). Für Plettenbergs und Bomhowers Rechnung zahlten sie am 18. Juli in Rom 3000, am 29. September 1509 in Viterbo 2000 Dukaten (aus Ablassgeld). Die ganze Summe von 5000 Dukaten wurde erlegt „ad bonum computum, solutionem et defalcationem quinque milium duc. pro quibus . . . Plettenberg . . . et nonnulli alii ejus fideiussores ratione ultime quote . . . ex pecuniis indulgentiarum . . . extabant efficaciter obligati“<sup>323</sup>). „Pro ultima quota“, und zwar ausdrücklich aus dem zweiten Ablass, wurden auch die 5000 Dukaten am 24. November im Introitus et Exitus eingetragen<sup>324</sup>): folglich bleibt die Höhe der ganzen Komposition unbekannt. Wenn auch vorhergegangene grössere Zahlungen an die Kammer nicht eben wahrscheinlich sind — die Quittungen erwähnen auch keine — so müssen andererseits 5000 Dukaten als Gesamtentschädigung Bedenken erwecken: aus dem ersten Ablass hatte die päpstliche Kasse doch einen doppelt so grossen Gewinn gezogen.

In jedem Fall aber müssen die Bedingungen der Indulgenz für den Orden günstig gewesen sein: einige Jahre später fand der Hochmeister Albrecht bei einem Ablassversuch für Preussen die dabei ausbedungene Taxe, nämlich die Hälfte vom Ertrage, schon zu hoch. Und als der Erzbischof Albrecht im Jahre 1514 mit Leo X. wegen des angebotenen Riesenablasses verhandelte, wünschte er diesen „nach Art (ad instar) des vormals von Julius II. für Livland erteilten“<sup>325</sup>): ein Zeugnis, das für den Wert der Fakultäten des Ordensjubiläums genug besagt.

Über seinen Gesamtertrag lassen sich nur Vermutungen anstellen. Da bis Mitte 1509 schon 5250 Duk. (7352 Fl.) aus Ablassgeld bezahlt werden konnten, nachdem bereits im Jahr vor-

<sup>322</sup>) Vgl. Schulte, I, S. 289—309 und passim.

<sup>323</sup>) Quittung Julius II. über 3000 Duk. Rome in palatio apostolico, 1509, Juli 18., anno sexto. -- Julius II. quittiert über weitere 2000 Duk. und weist seinen Kammerer Raphael von Porto, den Thesaurar und die Kammerkleriker zur Eintragung beider Summen „ad ordinarium introitum et exitum“ an. Viterbii 1509, Sept. 29. Arch. Vat. Div. Camerae (Arm. 29), Nr. 58, pag. 55a—56a. Mitgeteilt vom preuss. hist. Inst. in Rom. -- (Schulte, I, S. 46, Anm. zitiert ausserdem: Div. Cam. 60, fol. 55 v.). — Beide Quittungen mit Registraturvermerk: Coll[ationavit] F. de Att[avantis].

<sup>324</sup>) Schulte, I, S. 46.

<sup>325</sup>) Supplik Albrechts [1514, Sommer]. Schulte, II, S. 108. (Der Ertrag sollte allerdings zwischen Papst und Erzbischof geteilt werden).

her Plettenberg und der Hochmeister 2500 Fl. abgenommen hatten, und in Meissen noch ein Rest von ca. 340 Fl. blieb, in Görlitz aber 2408 Mark eingekommen waren, so würde nach diesen sicheren Anhaltspunkten die unterste Grenze des Ertrages aus der dreijährigen Predigt mit mindestens 13,170 Duk. = 18,440 Fl. anzunehmen sein. Merkwürdigerweise stimmt dies Resultat ungefähr zu dem Minimum des päpstlichen Anteils von 5000 Duk., wenn man dieses als Drittel vom Gesamtertrage ansehen will. Der Gewinn für den Orden wird aber sicher noch grösser gewesen sein, als der des Trienniums von 1503–1506: stellte er doch die Ernte aus so reichen Provinzen, wie Köln, Mainz und dem silberreichen Sachsen dar.

Über die Betriebs- und sonstigen Unkosten des Jubiläums lässt sich wenig sagen. Dr. Potken in Rom, der seit 1509 Rotarotar war, erhielt am 7. August 1509 aus dem Ablassgelde 250 Dukaten, im Februar 1510 noch 50: vielleicht für seine Mühewaltung bei der Auswirkung der Indulgenz, vielleicht dafür, dass er einer der Bürgen für die Entrichtung der Komposition gewesen war. Potken betrieb wohl allerlei Geldgeschäfte; im Jahre 1514 erschwindelte der livländische Kleriker J. Wetberg auch von ihm eine Summe, wegen der Dr. Potken an den Ordensmeister schrieb und ihn dabei an seinen treuen Dienst erinnerte, den er vormals, wie Plettenberg wisse, „in der römischen Gnaden in deutschen Landen [verliehen], getan“<sup>326</sup>). Solcher Verehrungen an Personen, die die Sache des Ablasses in Rom auf die eine oder andre Art förderten, hat es nach andren Beispielen sicher noch viele gegeben.

Abbruch taten dem Gewinn natürlich auch solche Entschädigungen, wie sie für die Predigterlaubnis angeboten oder, wie z. B. wahrscheinlich von dem Bischof von Meissen, gefördert wurden. Namentlich gegen die Habgier und Hartnäckigkeit Johanns von Salhausen hatte die ausdrückliche Verfügung Julius II. nichts gefruchtet. Er hatte Ablassgeld, wahrscheinlich das in der Kirche zu Meissen deponierte, zurückbehalten<sup>327</sup>), und daher hatte sein Zwist mit Bomhower aus der Zeit des ersten Jubiläums noch im Jahre 1514 ein Nachspiel. Der ehemalige Ablasskommissar hatte schon 1512 Abgesandte Plettenbergs nach Meissen und Sachsen in Leipzig angekündigt<sup>328</sup>), die möglicherweise den Streit

<sup>326</sup>) † Potken a. d. OM. Rom 1514, Juli 4. Staats-A. Königsberg. Vgl. Index 2630 (mit falschem Datum).

<sup>327</sup>) Dasselbe hat der Bischof im J. 1516 wohl auch mit Ablassgeldern aus Arciboldis Predigt im Bistum Meissen versucht: damals musste ihm ein kaiserliches Mandat die Ausfolgung des Jubelgeldes an den Kommissar ernstlich anbefehlen. Paulus, Katholik 1901, I, S. 461.

<sup>328</sup>) † Bomhower an (Adresse z. T. vermodert) . . . Konyneck civi . . . consu . . . Lypczeni . . . czum Leipz in der burg. Köln 1512, Febr. 15. Reichs-A. Stockholm. Über diesen König habe ich nichts feststellen können.

zum Austrag bringen sollten. Aber erst 2 Jahre später wurden Ronneberg, der als Kanzler von Livland zum V. Laterankonzil reiste, und Henning Jode damit betraut. Als ehemalige Ablasskommissare mussten sie am besten Bescheid wissen. Der Hochmeister Herzog Albrecht stellte für beide eine Vollmacht aus und gab dem Kanzler auf Plettenbergs Ansuchen ein Empfehlungsschreiben an Friedrich und Johann von Sachsen mit, die sich mit Herzog Georg in die Schutzgerechtigkeit über das Bistum Meissen teilten. Eine Intervention Herzog Georgs empfahl sich wohl nicht, er hatte noch im Jahre 1509 mit Johann von Salhausen im Streite gelegen, wobei der Hochmeister Friedrich vermitteln gewollt hatte<sup>329</sup>).

Jetzt bat der Hochmeister die ernestinischen Fürsten, Ronneberg bei der Schlichtung der Irrungen und Gebrechen zwischen Bomhower und dem Bischof zu unterstützen, die sich vormals erhoben, weil Johann von Salhausen das livländische Jubeljahr nicht in sein Stift gelassen hätte. Nach erfolgtem Austrag sollte das dem Orden zuständige Ablassgeld, soweit noch vorhanden, unverhindert ausgefolgt werden<sup>330</sup>). Hier also lag der eigentliche Grund, weshalb Plettenberg die Sache wieder aufnahm. An der Wiederherstellung des Einvernehmens zwischen Bomhower und dem Bischof konnte ihm wahrhaftig nicht viel liegen.

Ronneberg ist schon am 22. Juni 1514 in Rom nachzuweisen<sup>331</sup>); der Ausgang des Handels mit dem Bischof von Meissen bleibt aber dunkel.

## VII. Letzte Ausläufer des Ablasshandels in den Ordenslanden.

Seit dem Ausgang des zweiten Jubiläums hat der Orden in Livland keine nachweisbaren Beziehungen mehr zum Ablasshandel gehabt<sup>332</sup>); einige Ausläufer des Gnadenhandels in den Ordenslanden sind aber noch zu erwähnen.

Einen Kreuzablass im kleinen für das Stift Dorpat gewährte 1514 Leo X. auf Fürsprache des Datars Lorenzo Pucci dem ehemaligen Oberkommissar Bomhower, der in diesem Jahr das Bis-

329) † Vgl. seine Schreiben an seine Mutter Sidonie, Hgz. Georg und Bischof Johann von Meissen. 1509, Aug. 17. u. Okt. 8. Staats-A. Königsberg.

330) † HM. an Friedrich und Johann von Sachsen. 1514, Febr. 3. Suppl. ad hist. Russiae monum. Petrop. 1848, S. 360. — Vollmacht für Ronneberg vom gleichen Datum. Staats-A. Königsberg. Verz. Index 2615a. — Das Nachspiel von 1514 erwähnt nicht unmissverständlich auch Schirren, Archiv 8, S. 195.

331) Eintrag im Liber Confrat. der Anima, S. 125.

332) Die Notiz bei Raynaldus ad a. 1510, Nr. 38 beruht sicher auf einem Irrtum.

tum erhielt. Alle Beiwohner seiner ersten bischöflichen Messe sollten einen vollkommenen Ablass durch Bomhowers Beichtväter erhalten, ausserdem alle, die — wenn auch abwesend — Gaben zum Bau der von den Russen zerstörten Kirchen im Bistum Dorpat spendeten. Dieselbe Gnade empfing am Tage der Feier, wer durch Spenden von Kriegsbedarf u. s. w. zum Kriege gegen die Russen, zur Verteidigung des Stifts beitrug<sup>333</sup>). Aber erst im Jahre 1515 konnte Bomhower seinen Bischofsitz einnehmen; zum 2. März des folgenden Jahres lud er den Rat seiner Vaterstadt Reval zu seiner ersten bischöflichen Messe ein, übersandte ihm wohl auch eine gedruckte Ankündigung seiner Indulgenz (vom 21. Jan. 1516): „Groet Roem'sche Aflaet vnde gnade“ u. s. w.<sup>334</sup>). Bomhowers Gnade unterschied sich von ähnlichen Devotionsablässen, die vom Papst Bischöfen zu ihrer ersten Messe verliehen wurden<sup>335</sup>), durch die Forderung einer Spende für den Russenkrieg.

Die Jubeljahre für Livland waren die letzten grossen Ablässe, die sich noch finanziell lohnten. Die bald nach ihnen folgenden, so der für St. Peter, den Arcimboldi predigte, und der Albrechts von Mainz, liefen bekanntlich kläglich aus. Überhaupt schien es nun mit der Blütezeit des Ablasshandels vorbei zu sein. „Um 1514—18 zeigt sich bereits die geringe Rentabilität der römischen Gnaden. . . . Die Spesen waren jetzt so enorm, der Reinertrag so gering, dass die Gnadengelder nicht viel mehr bedeuteten“<sup>336</sup>). Die durch dies alles verursachte Zurückhaltung und Unlust zu römischen Ablassbewilligungen trat auch zutage, als der Hochmeister Albrecht auf Geldbeschaffung für den bevorstehenden Krieg gegen Polen sann und dabei auf den Plan eines Ablasses verfiel. Der zum Laterankonzil reisende Georg von Eltz erhielt im Jahre 1513 Aufträge wegen einer Kruziade über Deutschland zum Besten Preussens für den Krieg gegen die — Ungläubigen. Kommissar sollte auf jeden Fall ein Mitglied des Ordens werden, und mit der Werbung den Ablassbestrebungen Polens zuvorgekommen werden<sup>337</sup>), wo man natürlich ebensowenig

<sup>333</sup>) † Breve Leos X. von 1514, Mai 30. Arch. Vat. Brevia Leonis X. Tom. 2, ep. 561. — Theiner II, Nr. 376 (nach Brev. Tom. XXX) hat Mai 10. — Bomhower liess sich am 10. März 1514 in das Bruderschaftsbuch der Anima eintragen, S. 43.

<sup>334</sup>) Vgl. H. Baron Toll, Est- und Livländische Brieflade III, S. 369.

<sup>335</sup>) † Vgl. z. B. den, zu dem 1515, Mai 17., Bf. Kyvel von Ösel den Rat von Reval einlud. Stadt-A. Reval. — Eine ähnliche Bewilligung Leos X. für Joh. Blankenfeld, Bf. von Reval und Dorpat (und einen Ablass zur letzten Messe eines Bfs.) erwähnt Schulte, I, S. 92.

<sup>336</sup>) Schulte, I, S. 186.

<sup>337</sup>) Aus der Instruktion des DM. für G. v. Eltz. Schulte, II, S. 68 f. Der hier erwähnte „Kardinal“, der für Polen arbeite, war sicher Lorenzo Pucci.

an Kreuzzüge dachte. Der neue Ordensprokurator in Rom nahm die Sache in die Hand. Es war Dr. Joh. Blankenfeld<sup>338)</sup>. Bald konnte er wegen der Ablassbewilligung bestimmte Anträge machen, auf die aus Königsberg ein unglaublich skrupelloses Gutachten erfolgte. Es riet, dem Papst einen Zug gegen die Ungläubigen vorzuschützen, und ihm den Vorteil vorzustellen, den ein Ablass für den Orden auch dem Bau von St. Peter bringen würde: was die Kurie so oft als Lockmittel benutzt hatte, sollte jetzt also den umgekehrten Dienst leisten! Wenn man dem heiligen Vater, fuhr das Gutachten fort, dies nur recht vorstellte, so würde er schon eine Indulgenz umfassendster Art (sie sollte sich über alle „deutsche und undeutsche Nation“ erstrecken) für das „ehrliebe Vorhaben“ des Ordens gewähren<sup>339)</sup>. Es war ein Krieg gegen das christliche Polen. In jener Zeit ergingen gerade besonders viele Ablässe über alle christlichen Länder<sup>340)</sup>, ausserdem wurde an dem Zustandekommen des Ablasses für Albrecht von Mainz gearbeitet, wobei Blankenfeld beteiligt war. Dem gewandten Kurialen fiel es nicht schwer, im Zusammenhang damit für eine Kleinigkeit (33 Duk.) am 16. April 1515 für den Orden in Preussen eine ähnliche Ablassbulle auf 3 Jahre zu erlangen. Er selbst sollte Oberkommissar sein, die Predigt in Dänemark, Schweden, Norwegen, Preussen, Livland, Litauen und den Hansestädten stattfinden, der Ertrag zwischen dem Hochmeister und der Kirchenfabrik St. Peter geteilt werden<sup>341)</sup>. Trotz der Spannung mit Polen hatte der Prokurator das Recht zur Geldsammlung selbst in Feindesland (Litauen) erlangt! Da aber im Jahre 1515 die Vollmachten Arcimboldis, der den Petersablass in Deutschland predigte, für 2 Jahre auch auf Dänemark und Norwegen ausgedehnt wurden, waren diese Länder jetzt mit einer doppelten Ablasssteuer belegt<sup>342)</sup>.

Blankenfeld, zum Bischof von Reval ernannt, zog zuerst mit Aufträgen des Papstes als legatus de latere durch Deutschland. Leo X. hatte ihn mit reichen Fakultäten begabt, aus deren Verkauf die Päpste ihre Gesandten die Reisekosten decken liessen. Natürlich zogen die Besitzer auch reichen Vorteil daraus für sich.

338) Gest. 1527 in Spanien als Ebf. von Riga und Bf. von Dorpat. Mit dem bedeutenden Mann beschäftigen sich: Arbusow, Livl. Geistl., S. 17, 212; Berendts, Balt. Monatsschr. 1902, Bd. 53, 54; Schulte, I, S. 93 ff., 106 ff., 278 ff.; Schnöring, Schriften des Vereins f. Reformationsgesch. 86, Halle 1905.

339) † Gutachten des Grosskomturs [G. v. Truchsess] und des Lizentiaten [G. v. Polenz] auf Blankenfelds nicht erhaltene Anträge. [1514, Ende Dez.]. Staats-A. Königsberg.

340) Ein Bild gibt Schulte, s. vor allem I, S. 53 ff. Vgl. auch schon Schirren, Archiv 8, S. 190.

341) Schulte, I, S. 63, 127 ff.; Schnöring, S. 35.

342) Schulte, I, S. 64.

Blankenfeld liess von den seinigen im Juli 300 Exemplare in Frankfurt a. O. drucken<sup>343</sup>), die er dann wohl verteilte.

Nebenbei sorgte der Legat auch für die Unterbringung seiner Ablassbulle. Auf dem Wege zu Christian von Dänemark, zu dessen Hochzeit er den Papst vertreten sollte, machte er in Rostock dem Sekretär des Hochmeisters einige für seinen Herrn bestimmte Mitteilungen über die Gnade. U. a. wollte er vom Hochmeister aus dem Ablassgelde „für die gehaltne Reise und Unkost eine Ergötzung“ haben<sup>344</sup>). Danach wird Blankenfeld auch mit König Christian wegen der Ablasspredigt verhandelt haben<sup>345</sup>).

Im Oktober traf er endlich in Tapiau mit dem Hochmeister zusammen, der zwar um seinen Rat wegen des Betriebes bat, aber doch eine noch vorher nötige Beratung mit seinen Gebietigern und Prälaten vorschützte<sup>346</sup>). Er hatte offenbar an der Indulgenz mancherlei auszusetzen. Als Blankenfeld (nach Reval) weitergezogen war, wandte sich der Hochmeister an Erzbischof Albrecht von Mainz, wahrscheinlich, um dessen Ablassbulle mit der für den Orden erworbenen vergleichen zu können. Wenigstens antwortete der Erzbischof am 4. Dezember dem Herzog aus Halle, er könne ihm den von Blankenfeld überbrachten „Gnadenbrief“ nicht mitteilen, da er z. Z. in Mainz aufbewahrt werde, demnächst werde er ihm aber ein Transsumpt davon zugehen lassen<sup>347</sup>). Seine Ablassbulle war nämlich — vielleicht durch Leo X. selbst — in die Hände Maximilians gekommen, der dadurch (1515, Okt. 28.) von dem Erzbischof die Zusage auf 3000 Fl. für eine dreijährige Predigerlaubnis erpresst hatte<sup>348</sup>). Aus Albrechts Brief an den Hochmeister ergibt sich aber, dass die Bulle im Dezember bereits in seinem Besitz war.

Als aber der Hochmeister sich im März 1516 in Memel mit Plettenberg besprach, der in Ablasssachen genug Erfahrung besass, riet ihm der Meister, Blankenfelds Bulle abzulehnen. Der Titel des Ablasses (pro fabrica St. Petri) sei dem Volk nicht angenehm, Papst und Kommissar wollten ihren Anteil; vor allem sei in der Nachbarschaft, im Gebiet des Ordensablasses, schon

<sup>343</sup>) † Ein Exemplar im Staats-A. Königsberg. (Vgl. Index 2701). — Vgl. Arbusow, Abrechnung der Witwe . . . . Blankenfeld (in) Berlin mit ihrem Sohne, Bf. Johann von Reval. Separatabdr., Mitau 1902, S. 14 (1515), Juli 13.

<sup>344</sup>) † Stephan Gerdt an den HM., Lübeck 1515, Juni 29. Staats-A. Königsberg.

<sup>345</sup>) Schulte, I, S. 129. Schnöring, S. 32.

<sup>346</sup>) Schnöring, S. 33. <sup>347</sup>) † Staats-A. Königsberg.

<sup>348</sup>) Schulte, I, S. 130, II, S. 147. Vgl. Kalkoff im Archiv für Reformationsgesch. IV, 1904, S. 388.

Arciboldis Predigt im Gang. So erhielt denn Blankenfeld im Mai durch den Sekretär Gerdt vom Hochmeister ablehnenden Bescheid. Nur dann sollte die Sache noch erwogen werden, wenn der Bischof eine Erhöhung der Fakultäten (!) oder einen andren Titel erreichen könnte, wenn namentlich der Anteil des Papstes „auf eine mässige Tax“ gesetzt würde. Albrechts Ablehnung lässt sich begreifen: dank Arciboldis Konkurrenz wären durch den Ablass fast nur Preussen und Livland besteuert worden. Nicht weiter in Erstaunen setzt es, dass man es für unnötig hielt, die Gnaden dem Volk zu bieten, wenn sie einmal keinen grossen Profit erwarten liessen: die ganze Betrachtungsweise war eben rein geschäftsmässig.

Auch erneutes Drängen Blankenfelds auf den Beginn der Predigt zu den Fasten 1517 hatte keinen Erfolg. Im Ablasshandel zu wirken, blieb dem rührigen Manne versagt. Leos X. Wohlwollen hätte ihn auch da begleitet: eine Bulle vom 6. September 1516 untersagte, wenn auch etwas spät und jetzt überflüssigerweise, Arciboldis Ablasspredigt überall im Wirkungsbereich Blankenfelds<sup>349)</sup>.

Das Verbot sollte ein übles Versehen reparieren. Die doppelte Besteuerung derselben Länder mit ganz demselben vollkommenen Ablass zeugt von einer gewissen Verwirrung im Indulgenzwesen, die da an der Kurie eingerissen war: auch vom rein verwaltungstechnischen Gesichtspunkt betrachtet, zeigte es sich als Misswirtschaft. Der Handel war auf die Spitze getrieben, der Überblick verloren gegangen.

Die Jubiläen für Livland und der nicht aufgerichtete Ablass für Preussen gehörten zu denen, die bei der Kurie beantragt wurden, nicht von ihr ausgingen. Ein Rückblick auf die Beziehungen des Ordensstaates zum Ablasshandel in dem halben Jahrhundert vor der Reformation zeigt, dass bis zur Jahrhundertwende etwa ihre Ursache in Rom lag, danach im Orden selbst: die Erklärung liegt im Überhandnehmen der Russengefahr.

Vorteil und Nachteil, gegeneinander abgewogen, ergeben aber, dass der Deutsche Orden durch Ablassbewilligungen der Päpste für seine Zwecke weit mehr Gewinn gehabt hat, als die von Rom ausgegangenen Ablässe ihm Abbruch getan haben. Das bleibt richtig, trotzdem Zahlen fehlen, genaue Berechnungen niemals möglich sein werden, trotzdem die Ordenslande auch mit fremden Jubel- und Türkenablässen und Zehnten bedacht, beim ersten Jubiläum mitbelastet worden sind: denn dafür wurden im Laufe von 6 Jahren zu ihrem Besten zwei Drittel sämtlicher deutschen Bistümer besteuert.

349) Zum Vorhergehenden vgl. Schnöring, S. 34 f.

Ähnlich war es mit Polen und Ungarn. Ein Blick auf die Reihe ihrer Ablässe bei Schulte zeigt, dass der Ablasshandel auch für sie weit mehr eine Quelle reicher Einnahmen war, als für die römische Kurie. Es wäre doch interessant, zu erfahren, wie sich dieses Verhältnis für andre, deutsche Territorien darstellt.

Wenn der Schluss von den überwiegenden Vorteilen des Ablasshandels für die genannten Staaten auf andre Länder glattweg erlaubt wäre, so müsste sich als Resultat einer Bearbeitung von Territorialablässen<sup>350)</sup> ergeben, dass das Ablasswesen um die Jahrhundertwende in Deutschland den Fürsten und Herren vielmehr Gewinn gebracht hat, als dass es Geld nach Rom entzog.

Allein, so lag es denn doch nicht überall; der Deutsche Orden befand sich damals (wie Polen und Ungarn) in ganz besonders gefährdeter Lage, und daher erlangten sie es, dass der Schatz der Kirche für sie zur Goldquelle wurde. Allenfalls können noch andre Ablässe gerade zu Kriegszwecken ähnliche Resultate ergeben haben; für den deutschen Osten, für Österreich z. B., lässt sich wahrscheinlich der Schluss auf jenes Gewinnverhältnis zwischen römischen und Territorialablässen ziehen.

<sup>350)</sup> Der Gegenstand ist erst wenig behandelt. Doch können in so später Zeit Berechnungen für manche Territorien nicht unausführbar sein. -- Schon die von Schulte angeregte Frage nach dem Anteil von Ablässen bei Kirchenbauten müsste viel neues Material zutage fördern. Ablässe zu Kriegszwecken kämen noch hinzu.

## Exkurs zu S. 30 und S. 49.

### Die livländischen Ablassinstruktionen, ihre Vorlagen und ihre Benutzer.

Die Oberkommissare des ersten livl. Ablasses übernahmen in ihre Instruktion eine Anweisung Peraudis, „Avisamenta seu Statuta“<sup>1)</sup>, die dieser für die Predigt des Türkenjubiläums 1489 bis 1490 erlassen hatte. Vielleicht fanden sie sie in Livland vor und benutzten sie hier. Denn die Ablassbulle „Domini et Salvatoris“ vom 11. Dez. 1488 erstreckte sich auch über Livland, und das für ihre Exekution bestimmte deutsche Summarium Peraudis (LUB. II 2, S. 653—55) kann mit den zum gleichen Zweck erlassenen „Avisamenta“ zusammen von jener Predigt her in Livland geblieben sein. — Von den 16 Abschnitten in der nur fragmentarisch erhaltenen I. livl. Instruktion (LUB. II 2, S. 663—66, Bezeichnung: R.) finden sich, in derselben Reihenfolge, 12 mehr oder weniger wörtlich, und 3 wenigstens zum Teil, schon in Peraudis „Avisamenta“, nämlich R. 2—6, 8—14; 1, 15, 16. Die Benutzung der „Avisamenta“ durch Schelle und Bomhower steht also fest. Dass sie nicht auf Peraudis kurzen „Modus promerendi indulgentias“<sup>2)</sup>, den er 1501 neu herausgab, zurückgriffen, trotzdem er zeitlich weit näher lag, ist erklärlich: für eine allgemeine Ablassinstruktion<sup>3)</sup> war er nicht eingehend genug. Andererseits wurde die I. livl. Instruktion in den „Avisamenta seu Statuta“<sup>4)</sup>

1) 2 Bl. Folio, S. l. e. a. (Mainz, P. Schöffler), verz. Hain 2225. Eine gleichzeitige Abschrift in der Staatsbibl. München, Cod. lat. 18933 (Teg. 933), fol. 113—117. Bez. M. Nur diese konnte ich benutzen. Die Kenntnis verdanke ich Paulus, Peraudi, S. 664. Eine hiervon verschiedene Ausgabe verz. Rosenthals Katalog 100, Nr. 121, die aber nach den Proben nicht die Vorlage für R. war.

2) 1 Bl. Folio; Hain 11505, Copinger, I, 1, 11505; diese Ausgabe (von 1489) auch in dem Münchner Kodex, fol. 119—21. Zur 2. Ausg. vgl. Paulus, S. 665.

3) Eine solche enthielten aber wahrscheinlich Peraudis „Resolutiones certorum dubiorum . . . cum . . . avisamentis et statutis pro ampliori informatione commissariorum, predicatorum etc.“, ca. 1501 (3 Bl. Folio, verz. Rosenthal XVII, 1531, vgl. Paulus, S. 675) — mir nicht zugänglich.

4) Abgedr. (ohne den Schluss) im Archief voor kerkel. Geschiedenis v. Nederland III, 1831, S. 463—69, aus dem Archiv des ehemal. Domkapitels zu Utrecht. Bez.: U. — Ausserdem erliess Arcimbaldi noch weit ausführlichere „Avisamenta, Instructiones et Statuta“, 8 Bl. in Quart, abgedr. Kapp, Kleine Nachlese III, Leipzig 1730, S. 176—213. Albrechts von Mainz „Instructio summaria pro subcommissariis“, abgedr. Kapp, Sammlung einiger zum päpstl. Ablass gehörigen Schriften, Leipzig 1721, S. 117—184 (nach dem

Arcimbolds benutzt, die er für die Predigt des Petersablasses vom 2. Dez. 1514 erliess. Hier kehren von den in M. und R. gemeinsamen 12 (15) Abschnitten 5 in der gleichen Reihenfolge fast wörtlich wieder, nämlich R. 3, 4, 6, 9, 15, und zwar 2 von ihnen (R. 6, 9) mit denselben Zusätzen, die R. 6 und R. 9 im Vergleich zu den betreffenden Abschnitten von M. aufweisen. Daraus geht hervor, dass Arcimbold nicht von Peraudis, sondern von Schelles und Bomhowers Instruktion abhängig war. Freilich fehlt hier der Anfang, der Titel und die ersten Abschnitte. Dafür lässt sich durchgehende Übereinstimmung zwischen M. und U. konstatieren, wonach also auch der Anfang von R. ähnlich gelautet haben muss, den U. ja auch nur aus R. herübergenommen haben wird. Der Rest von U., etwa ein Drittel, und einige Änderungen gehen auf Arcimbold selbst zurück.

Genug, sowohl die Quelle M. der I. livl. Instruktion, wie ihre Ableitung U. ermöglichen es, das verstümmelte Stück z. T. herzustellen. Vollends dort, wo M. und U. übereinstimmen, können die Ergänzungen in der zwischen beiden stehenden livl. Instruktion Anspruch auf Sicherheit erheben. Das gilt namentlich für den Anfang. Hier folgt nur dieser vollständig; für die erhaltenen Abschnitte werden bloss die Ergänzungen der Lücken gegeben. Ergänzungen nach M. stehen in [ ], die nach U. in ( ), anderweitig ergänztes steht in | |.

[Sequantur avisamenta seu statuta, facta per] ||venerabiles ac preclaros dominos Everhardum Szelle decretorum doctorem ac Christianum Bomhowerum sanctissimi domini nostri pape accolitos, capellanos ac sedis sancte apostolice legatos, nuncios et commissarios<sup>1)</sup> [que tenebuntur sub penis in bullis apostolicis contentis confessores deputandi pro confessionibus audiendis in negocio sacrarum indulgentiarum pro tuicione fidei] |contra Ruthenos hereticos et scismaticos ac Tartaros infideles eis inherentes<sup>1)</sup> [concessarum observare].

1 [Primo statuerunt dicti domini commissarii, quod dicti confessores seu penitenciarum honorem dei omnipotentis sancte sedis apostolice et cunctorum christifidelium illis confiteri volencium animarum salutem procurabunt populumque ad dictas indulgencias gracias et facultates promerendas incitabunt, et hoc jurare et promittere tenebuntur dicti confessores seu penitenciarum<sup>2)</sup>].

Exemplar der Leipziger Ratsbibl., Bez. L.), und danach Gerdesius, Hist. Evangelii renovati I. Monum. IX., lehnt sich sehr eng an diesen 2. Erlass Arcimbolds an.

1) Vgl. LUB. II 2, S. 657, 660. – Der Titel von U. stimmt im wesentlichen mit dem von M. überein.

2) U. 1 hat: „Primo statuit . . . quod dicti confessores seu penitenciarum per commissarios ab ipso domino preposito subdelegatos aut subdelegandos constituendi et deputandi sint timorate consciencie, viri bone vite et ad minus

2 [Item declarabunt dicti confessores seu penitenciarum populo, quod in ista indulgentia sunt quatuor principales facultates, scilicet jubileus, confessionale, participatio in omnibus suffragiis ecclesie universalis nunc et imperpetuum, facultas pro animabus in purgatorio. Et declarabunt dicti confessores, quare unaqueque facultas potest obtineri sine alia]<sup>1)</sup>.

3 [Item pro confessionali, pro participatione suffragiorum ecclesie et pro indulgentia plenissima pro animabus in purgatorio existentibus obtinendis non est necesse confiteri, sed dumtaxat sufficit] (quartam partem floreni solvere pro confessionali redimendo)<sup>2)</sup>.

4=R. 1. [Item nullus confessor sine licencia speciali se intromittat de commutatione quatuor magnorum votorum exceptorum]<sup>3)</sup> (aut occasione bonorum ad ecclesias) | in quibus succedere deberet ecclesia Ro | mana<sup>4)</sup>, et ad beneficia aut incertas personas spectantium), [de] dispensatio[ne] super irregularitate

mediocris doctrine, scientes discernere inter bonum et malum, et quod honorem dei“ u. s. w. im folgenden wesentlich gleichlautend mit M. Da die geforderten Qualitäten der Pönitentiare in R., genau wie in M., erst später an anderer Stelle folgen, so ist der obige Abschnitt nach M. und nicht nach U. zu ergänzen.

1) U. 2 fast wörtlich ebenso.

2) In U. der ganze Abschnitt wörtlich ebenso. Zur Taxe vergl. R. 16. Oben nach U. ergänzt, da M. anders bestimmt: „sed dumtaxat sufficit facere illud, quod declaratur in modo promouendi(!) indulgentias“. Gemeint ist Peraudis „Modus promerendi indulgentias sancte cruciate pro tuicione fidei contra Thurcum concessas quoad quatuor facultates“ von 1489. Hier heisst es (Cod. lat. Monac. 18933, fol. 119a): „secunda facultas confessionalis, et 3a est facultas participacionis omnium suffragiorum universalis ecclesie . . . pro suis parentibus et amicis defunctis, que taxatur ad 3. partem unius floreni aurei ad minus“. Fol. 120a: „Item quoad taxam pro animabus in purgatorio relinquitor pariter voluntati volencium promereri dictam indulgentiam pro amicis . . . attenta tamen semper quantitate bonorum“. Fol. 121a: „Pro remissione . . . pro animabus in purgatorio . . . obtinenda non sunt visitande ecclesie vel altaria . . . sed sufficit ponere taxam in capsula sicut pro vivis. Item pro confessionali et pro associatione omnium suffragiorum ecclesie eciam non sunt visitanda altaria vel ecclesie, sed solum oportet dare, prout dicitur, taxam distributori confessionalium“. Ganz ähnlich sind diese Bestimmungen in der Ausgabe des Mod. prom. von 1501, wie sie in Paltzens Celif. (1504, Dd. 5a) erhalten sind.

3) U. 5: „Item nullus confessor commutat vota nec a censuris ecclesiasticis absolvit, nisi consulto ipso dno. commissario aut ab eodem subdelegatis saltem duobus“. Vgl. die folgende Anm.

4) Hier setzt der Text von R. mit „nana“ oder „mana“ ein; von „dispensatio[ne] — deputatus“ gleicht er mit einer Ausnahme wörtlich dem Text von M., während die entsprechenden Sätze in U. 6 mit M. und R. nur wenig gemein haben. So ist der Anfang von Abschn. 4 nach M. ergänzt. Allerdings weist das in R. noch lesbare „et ad beneficia“, was in M. gar nicht vorkommt, auf Bestimmungen hin, wie sie U. an der Stelle hat: „Item nullus confessorum de male ablatiis, aut occasione bonorum ad ecclesias vel monasteria aut beneficia aut incertas personas spectantium, aut de usurariis et symoniaca labe polutis in ordinibus vel beneficiis et con-

qualitercumque contracta, de compositione fructuum beneficiorum per sim[oniam obtentorum, de collacione] eorundem beneficiorum per simoniam obtentorum ac composicione fructuum seu bonorum male ablato[rum], ||de absolucionibus in foro||<sup>1)</sup> consciencie in tercio et quarto gradibus prohi|bitis||, sed cristifideles istis facultatibus indigentes remitti de<sup>2)</sup>||ben|t [p]er su[os confesso- res ad con]missarios seu eorum alterum u. s. w.

5=R. 2. ... volun[tarios, conspirantes in] statum ... et [raptores seu deperda]tores viarum ... confessores [simplices]... suum pontificem<sup>3)</sup>).

6=R. 3=U. 7. Item [predicti penitentes ca]sus papales ... femoralibus [et cammisia retentis] ... reducente[s ad memoriam, quod Chris]tus .. ad mortem s[ustinere pro nobis etc.]<sup>4)</sup>).

7=R. 4=U. 8. ... habeant et [in dedecus] vel ... [secrete revela]bunt ...<sup>5)</sup>).

8=R. 5. ... penitenciam [pecuniariam imponere] habeant ... penis et [censuris, cum causa pro] qua ... [cedat]... et prece[s imponere et eciam leves] cum ... memoriam [cristifidelium, quod prop]ter ... princ[ipaliter] | [jubileus et] remissio plenaria<sup>6)</sup>).

tracta irregularitate beneficia ecclesiastica occupantibus“ u. s. w., das Verbum folgt aber ganz spät, hat in R. aber am Anfang gestanden, wie in M., das daher für den Anfang vorzuziehen war. Vgl. auch die entsprechenden Vorschriften in der 2. livl. Instr., fol. 3b, Ende! Was sich auf „beneficia“ bezog, ist aber nach U. ergänzt und trifft jedenfalls den Sinn des zerstörten. Zur Ergänzung des folgenden tragen M. und U. nichts bei. Der obige Versuch kann höchstens beanspruchen, in den Zusammenhang zu passen. Zur Sache vgl. Arcimbolds ausführl. Avisamenta, Nachlese, S. 194 „... componendi super male ablati, incertis vel eciam certis ... vel si private ecclesie deberetur, in quibus tamen Romana ecclesia succedere deberet aut posset de jure“, und danach in L., Sammlung, S. 159.

1) Frei ergänzt, fehlt in M. und U. Zur Sache vgl. Nachlese, S. 198 f. (und danach L., Sammlung, S. 163 f.): „In 3. et 4. (gradibus) in utroque foro tam contencioso quam consciencioso dispensatur, ... in istis duobus inhibetur omnino penitenciaris, ... in quibus per subcommissarios ita procedendum est“, es folgen die Kompositionen. Vgl. Peraudis „Mandatum in favorem pauperum“, Erfurt 1502, Nov. 8., Nachlese, S. 395: „Et ... qui se contrahendo matrimonium in (3. et 4.) gradibus prohibitis in foro consciencie dumtaxat absolvi ... obtinuerunt ... et ... literas super dispensacionibus in foro exteriori hactenus obtinere non potuerunt“, denen will Peraudi sie auf eigne Kosten schaffen. Danach wird das Verbot in R. verständlich.

2) Vgl. LUB. II 2, S. 663, Anm. 1.

3) M. hat noch: „vel ad dictum ... dnm. commissarium, qui de speciali mandato summi pontificis potest absolvere post condignam satisfactionem“. — Die Sätze von „sustinentes — papales“ finden sich ebenso auch in U. 6.

4) U. 7: „pro nobis sustinendo. Tamen leviter non imponatur publica penitencia“. Beachte das etc. in M.

5) „ad declarandum — cristifidelium“ fehlt in M. Der Schluss von Abschnitt 7 in U. 8 etwas anders.

6) Abschnitt 8 fehlt in U.

9=R. 6=U. 9. . . . ex indulg[encia jubilei quam ex]<sup>1)</sup> . . .  
 eciam e(x confessionalibus aut)<sup>2)</sup> alias . . . applican[de recipere  
 habeant]<sup>3)</sup> sed . . . [manibus in capsam] reponi habeant<sup>4)</sup> . . .  
 racion(e sacramenti confessio)nis . . .

10 (R. 7)<sup>5)</sup>. . . . nam ||possunt jubileum re||cipere . . .

11=R. 8. . . . de tantis graciis gr[aciarum actiones referendo  
 et po]pulum . . . evenir|e confessoribus audientibus confessiones |  
 cristifidelium<sup>6)</sup>.

12=R. 9=U. 11. . . . sacerdotis [dicti confessores depu]  
 tandi . . . eciam aud[iendo confessiones cum] maxima . . . al[iqui  
 fuerunt reperti si]miles Jude . . . [inebrietate] . . . possint acqu[  
 irere de pecuniis pro] confessionibus . . . circumstanciarum [aggra-  
 vancium pecca]ta . . . conscienciis [timendum est, ut pro]merentur  
 . . . postmodum [recordantur] se . . . confessorum in part(e non  
 debite interrogan)cium<sup>7)</sup> . . . cristifidelium [illis confiteri volen-  
 cium] secundum . . . lepram, [et lepram, id est pecca]tum . . .  
 penitenciariorum pr[edicatorum] in istis . . .<sup>8)</sup>.

13=R. 10<sup>9)</sup>. . . . n[e illos absolvant nisi] duobus . . . et si  
 uoti<sup>10)</sup> ||cia illorum, quibus de||beret . . . ad usuram [alias absolutio  
 est] nulla . . . sine jactura gra[vi illos, a quibus per] usurariam . . .

1) U. 9: „ex indulgentia hujusmodi quam ex . . .“.

2) So U. 9; die 3 Worte fehlen in M.!

3) U. 9: „in usum dicte fabrice applicande habeant aut recipiant, sed . . .“

4) Schluss des Abschnittes in M.: „habeant, alioquin cristifidelibus indulgentia minime suffragabitur“. Nicht so in R. und U. 9. Der Satz von R. „Neque inducant — recipiant“ fehlt in M., steht aber wörtlich so auch in U. Ein Beweis, dass U. von R. abhängt, und nicht von M.

5) Der Abschnitt in M. anders: „Pro confessionali vero pecuniam taxatam distributori eorumdem, qui de eisdem rationem habet reddere, habeant dare, et sub illa taxa comprehenditur taxa participacionis suffragiorum ecclesie“. Wieder anders U. 10: „Item vota non excepta possunt commutari ad erogandum ad opus fabrice, prout eis una cum subdelegatis, ut profertur, (nämlich in U. 24) videbitur“. Die Vorschriften in 10 (R. 7) fehlen in M., finden sich aber ähnlich in Peraudis Türkenplakat v. 1489 (LUB. II 2, S. 655). Also kannten Schelle und Bomhower auch dieses?

6) Abschnitt 11 fehlt in U.; der Schluss davon fehlt auch in M.

7) Diese 3 Worte fehlen in M., stehen aber in U. 11.

8) Der Schluss von Abschn. 12 „Et quod — jubilei“ fehlt in M., steht aber von Wort zu Wort wie in R. so in U. 11: U. hängt also von R. ab, nicht von M.

9) Diese Abschnitte fehlen in U.; U. 12—14 ganz anders: „Item de rebus male ablatiis advertant confessores diligenter articulum in bulla contentum. Similiter de usuris commissis videant bene continentiam ejusdem articuli in bulla. Item de legatis retentis et bonis beneficiorum“.

10) So wird statt „noci“ in R. zu lesen sein. Der Satz von „et si — suorum heredum“ fehlt in M. Die obige Ergänzung trifft jedenfalls den Sinn des ursprünglichen. Zum Ausdruck vgl. Arcimbolds Avisamenta, Nachlese, S. 201 f.: „pro male ablatorum restitutione in . . . incertis ecclesiis . . .“

14=R. 11<sup>1)</sup>. . . quocumque mo[do sive rapiendo per] vim . . . [furtive] . . . t[unc commissarius principalis, si] sit presens . . . qui pr[omerebuntur indul]gencias.

15=R. 12<sup>1)</sup>. . . pro confession[ibus audiendis, nisi] sit cognitus . . . secundum [statum suum, cum tales] penitenciarum . . .<sup>2)</sup>.

16=R. 13<sup>1)</sup>. . . ut in [ecclesiis indulgenci]arum . . . sacrosanct[e Romane ecclesie et] expresse . . . diocesan[i et pro pace inter] omnes . . .

17=R. 14<sup>1)</sup>. . . aliter non [volunt commissarii, quod] aliquis . . .<sup>3)</sup>.

18=R. 15=U. 15. . . foro ext[eriori et contencioso] pre-  
sertim . . . forum con[sciencie et salutem anima]rum eisdem con-  
fiteri volencium<sup>4)</sup>, quia . . . cognos[cere].

19=R. 16<sup>5)</sup>. [Sequitur<sup>6)</sup>] modus distribuendi confessionalia . . .  
erunt indu[lgencie et arma pape posita in lo]co patenti<sup>7)</sup> . . .  
Si su[nt uxorati volentes] promereri . . . parentum existant<sup>8)</sup>, . . .

Forma absolutionis.

Misereatur tui u. s. w. Dominus noster Jesus Christus u. s. w.  
majoris vel min[oris, si quam incurristi, a jure vel ab homine  
lata] [dispenso tecum super quacunq[ue] irregu]laritate qualiter

et personis similiter et incertis vel absentibus, de quibus noticia haberi non possit“; S. 20: „quoniam hi, quibus restitucio fieri deberet, non habent instrumenta“, und dasselbe in L, Sammlung, S. 167, 165.

1) Diese Abschnitte fehlen in U.; U. 12–14 ganz anders: „Item de rebus male ablatis advertant confessores diligenter articulum in bulla contentum. Similiter de usuris commissis videant bene continentiam ejusdem articuli in bulla. Item de legatis retentis et bonis beneficiorum.“

2) Vgl. die Anm. zu Abschn. 1.

3) M.: „aliter non vult prothonotarius, quod sit deputatus“.

4) Bis hierher R. = U. 15, während in M. die 3 letzten Worte fehlen! Der folgende Satz steht aber weder in M. noch in U.

5) Von diesem Abschn. an haben U. 16–24 nur noch sehr wenig mit M. und R. gemein.

6) Mit „Sequitur“ beginnt ein neuer Abschnitt, in R. nicht zu erkennen, da dies Wort und das Chrismon davor verstümmelt sind. Vgl. auch LUB. II 2, S. 666, Anm. h.

7) Zweifelhafte Ergänzung, da M. den Satz von „per ecclesiasticos — expedire“ nicht mehr enthält. Vgl. aber U. 21: „Quod dent . . . ad capsam . . . ac visitent 7 ecclesias . . . ubi posita sunt arma pape“.

8) Von hier an in M. andre Bestimmungen: „existant, inbibet commissarius . . . ne ponantur liberi in eodem confessionali cum patre et matre. Est tamen contentus . . . quod omnes liberi quotquot sunt ponantur in una litera et sub una taxa integra . . . Si autem essent liberi uxorati . . . capiant ad partem solverdo taxam integram“. Danach folgt, wie in R., die Absolutionsformel.

cunq̄ue contracta, te restituendo unioni et participa|cioni fidelium et sacramentis ecclesie, deinde absolvo| ab omnibus peccatis tuis confessis contritis ||et oblitis, quantumcunq̄ue gravibus et enormibus, | [dando tibi plenissimam omnium peccat]orum tuorum remissione||m et| gratiam [et jubileum in] forma ecclesie [con-  
suet̄a. In nomine u. s. w.]

20<sup>1)</sup>. [Sint avisati omnes confessores de attendo clausulam, que spectat ad commutationem omnium votorum secundum illorum exigenciam, exemptis quatuor magnis votis. De quibus dns. commissarius aut ab eo specialiter deputati solum habeant facere commutationem].

21<sup>1)</sup>. Et potest variari forma absolucionis, impartiri secundum variaciones casuum, quod totum relinquitur discrecioni confessorum]<sup>2)</sup>.

Der Schluss der I. livl. Instruktion ist nicht mit Sicherheit zu ergänzen, vor allem nicht die Absolutionsformel. Die Formel von U. ist im Archief III, S. 469 nicht mehr abgedruckt, Arcimbolds Ablassbriefe (Archief I 1829, S. 223; Tafel 176, 179), auf die im Archief III, S. 463 verwiesen wird, stimmen nur in den Worten „ac beatorum Petri et Pauli“, sonst aber nicht mit der Formel von R. überein. M. hat wieder eine andre, äusserst ausführliche Formel, aus der sich nur einiges zur Ergänzung von R. eignete. Überhaupt herrscht in den Absolutionsformeln eine überaus grosse Mannigfaltigkeit, da jeder Ablasskommissar sie aus formelhaften Elementen anders zusammenstellen konnte, je nach den casus und nach den Fakultäten der Bulle. In den Instruktionen dient die Formel gleichsam nur als allgemeines Beispiel, das nach Bedürfnis abgewandelt werden konnte. (Vgl. Abschnitt 21, dazu die II. livl. Instruktion, Albrechts von Mainz Anweisung, Paltzens Celifodina, fol. Aa 2). Die letzten, ganz unzusammenhängend erhaltenen Worte von R. liessen sich nirgends unterbringen. Wie die Form „offendisti“ zeigt, gehörten sie wenigstens z. T. noch zu einer Absolutionsformel. Auf die Formeln der

1) Dass Abschn. 20, 21 auch in R. gestanden haben, ist nicht zu beweisen, aber wahrscheinlich. Zu 20 vgl. U. 24 (das ja wohl von R. abhängt): „Item subscripta vota sunt in bulla indulg. excepta, videlicet castitatis et religionis et ultramarina. Omnia alia vota possunt commutari in opus basilice, ut supra“. Für 21 lässt sich anführen, dass die Instruktionen meistens mit ähnlichen Bestimmungen schlossen, so Peraudis „Modus promerendi“, Arcimbolds ausführl. Avisamenta, Nachlese, S. 213, auch L., Sammlung, S. 184. Der nach 20 in M. folgende Abschnitt hat nicht in R. gestanden, da die Dispensation von Irregularität schon in der Absolutionsformel von R. berücksichtigt ist.

2) Die in dem Kodex noch folgenden 2 Absolutionsformeln (Cod. Monac., fol. 117a, dieselben Formeln nochmals fol. 135a) haben nicht mehr zu Peraudis Avisamenta gehört.

Ablassbriefe selbst lässt sich nicht immer zurückgreifen: sie waren gewöhnlich anders, als die in den Instruktionen. Denn diese wurden nur von den Beichtvätern des Jubiläums selbst gebraucht, die mehr Fakultäten besaßen, als die nach dem Abschluss des Jubeljahrs auf Grund der Beichtbriefe gewählten Konfessoren.

(Zu S. 415). Weit selbständiger, als die I. livl. Instruktion, ist Bomhowers „*Instructio et Ordinatio*“ für die Predigt des zweiten Jubiläums. Der Oberkommissar hatte wohl 1507—08 in Köln genügend Zeit für die Vorbereitungen, so dass er nicht einfach eine fremde Vorlage herüberzunehmen brauchte, zudem hatten anscheinend jene kurzen „*Avisamenta*“ nicht genügt, während Peraudis umständliche Deklarationen ausser den vollständigen Ablassbullen viel Dogmatik enthielten und wohl darum zur direkten Nachahmung nicht geeignet schienen. Jedenfalls enthielt Bomhowers neue Instruktion nur wirkliche Anweisungen für die Ablasspraxis, mit Hinweisen auf die Bulle und die Summarien (Vgl. fol. 2a, 2b, 4a)<sup>1)</sup>, in dieser Ausführlichkeit die erste Anweisung in solcher Art. Eine Vorlage für das ganze ist nicht nachzuweisen. Es ist also als selbständige Gestaltung anzusehen, womit sich natürlich verträgt, dass Bomhower schon vorgeformte Elemente mitaufnahm. Erst ihre Aussonderung zeigt Bomhowers eigne Arbeit, bei der ihm ausser der Ablassbulle vielleicht ein Erlass Peraudis, sicher nur die nach Peraudi gefertigte I. livl. Instruktion vorlag. Aus dieser stammen, aber mit Änderungen im einzelnen: fol. 2a einzelne Wendungen über die Qualitäten der Prediger u. a. (vgl. R. 9, 12); 3b über die Beschränkung ihrer Fakultäten (R. 1); 4a die Aufzählung der päpstlichen Fälle (R. 2); 5a — Register und Briefe für Eheleute — erinnert an R. 7 und 16; in 6a lehnen sich die Vorschriften für öffentliche Busse z. T. an R. 3 an; 6b stammt das Verbot schwerer Busswerke z. T. aus R. 5; 8b — Anzeigen über Schädigung des Ablasses — erinnert an R. 4. — Nicht so sicher lässt sich die Benutzung von Peraudis „*Modus promerendi*“ erweisen. Ein diesem ähnlicher Abschnitt, „*De modis promerendi presentes gratias et facultates*“, beginnt bei Bomhower in fol. 4a. Hier werden zuerst die Gnaden in 4 Teile geteilt, wie bei Peraudi, aber in anderer Anordnung. Doch die Zahl und Ausschmückung der Ablasskirchen und -altäre (4b) ist in Peraudis *Modus* (Cod. Monac., fol. 121a) ebenso angeordnet, die Erwerbung des Ablasses für Verstorbene und die Kommutationstaxe (5a) desgleichen (119b).

1) An der ersten Stelle heisst es: „*Nec forme aut modo sibi tam per . . . ipsum commissarium (Bomhower) in his et aliis informatoribus de singulis peragendis descriptis temere contravenient*“. Gab es ausser dieser noch eine andre Instruktion Bomhowers für den 2. Ablass?

Das Argument, dass die Erben der Verstorbenen dabei für deren Seelenheil je nach der Höhe des Ererbten zu sorgen hätten, verwendet schon der *Modus Peraudis* (121a), ebenso als Reklame für die eignen Briefe den Hinweis auf den hohen Preis der Ablassbriefe in Rom (7a), vgl. 120a: „Videant ergo christifideles, quod pro confessionali in forma penitentiariae in urbe exponuntur 2 floreni Rhenen. aurei, neque datur in tam ampla forma“<sup>1)</sup>. Aber an keiner dieser Stellen findet sich wörtliche Übereinstimmung. Bomhower kann also die erwähnten Einzelheiten in diesem Abschnitt, der übrigens viel mehr enthält als *Peraudis Modus*, sehr wohl nicht aus diesem, sondern aus der allgemeinen Ablass-tradition seit *Peraudi* geschöpft haben, zu deren eisernem Bestande jene Vorschriften und Argumente gehörten, nachdem der Legat sie eingeführt oder erneuert hatte. — Noch anders in Bomhowers Instruktion geht sicher auf *Peraudi* zurück, ohne dass sich eine bestimmte Entscheidung über die schriftliche Quelle davon fällen lässt, die Bomhower etwa benutzt haben könnte. Das gilt zuerst für Bomhowers Ablassfeiern. In Paltzens *Suppl. Celif.* ist fol. f3 das Ritual enthalten, das nach seiner Versicherung „sub. rev. domino Raymundo legato duobus temporibus quibus missus fuerat“, nämlich 1489—90, 1501—03, beobachtet wurde. Hier findet sich neben einem „modus intronisandi indulgentias“ und einem „modus depositionis crucis in jubileo“<sup>2)</sup> noch ein „modus observandus omni die in laudibus crucis post vespas circa horam tertiam“. Nach diesem muss Bomhower seine „laudes crucis . . . post finitum officium vespas“ (3a) zusammengestellt haben, doch weicht er in vielem davon ab. Sicher von *Peraudi* eingeführt war auch der *Usus*, die Ablassprediger aus den Bettelorden durch *Gratisbriefe* zu belohnen. Paltz berichtet darüber *Celif.* 1504, fol. Dd. 5a: „... tales enim, qui fideliter se exercent in predicationibus faciendis et in confessionibus, consequuntur jubileum et plenissimam omnium peccatorum remissionem, si fuerint de ordinibus mendicantium et observantia, sicut dicit“<sup>3)</sup> reverendissimus dns. (*Peraudi*). De aliis vero pre-

1) Vgl. dasselbe in *Peraudis Türkenplakat* v. 1489, LUB. II 2, S. 554, und, sicher nach *Peraudis Muster*, Paltz im *Suppl. Celif.* c3b: „Rome coguntur dare duos florenos pro uno confessionali, non tamen in tam uberi forma sicut illa sunt que hic redimuntur, quorum unum taxatum fuit ad quartam partem unius floreni“.

2) Hier heisst es am Schluss: „Item publicetis etiam populo aliquot dies ante quos (quod?): tali die debeat crux deponi, quod convenient tunc“. Das Ritual stammt also aus einem schriftlichen Erlass *Peraudis*, aber die 4 mir bekannten enthalten nichts darüber.

3) Auch hier handelt es sich um eine schriftliche Anweisung, da Paltz mit diesem Wort *Peraudis Modus* zu zitieren pflegt.

dicantibus et confessoribus non dubito, si fideliter ea egerint, quin idem dns. ad eandem gratiam consequendam eos admittet, sicut prius facere consuevit in promulgatione alterius jubilei (d. h. 1501—03), ubi cuilibet impartitus fuerat unum confessionale“. Auch Bomhower nahm diese Verfügung auf (5b). Es steht zur Frage, ob direkt aus einer Anweisung Peraudis? Es ist nämlich möglich, dass er sich das Ritual wie den Belohnungsbrief (und auch das Zweiguldenargument) aus Paltzens beiden Schriften geholt hat, wobei er dann freilich jeden wörtlichen Anklang sorgfältig verwischt haben müsste. Oder war vielleicht Paltz selber die Quelle? Bomhower kann ja, wie gesagt, im Jahre 1505 mit ihm zusammengetroffen sein.

Für den ganzen übrigen Inhalt von Bomhowers Instruktion war keinerlei Anlehnung an Vorgänger zu finden. Dagegen wurde sie in 2 späteren Anweisungen benutzt.

Arcibold hat, wie gezeigt, seinen kürzeren Erlass (U.) z. T. nach der I. livl. Instruktion angefertigt. Für seine ausführlichen „Avisamenta“ benutzte er im ersten Abschnitt (Nachlese, S. 177 f.) wörtlich U. 1, und in dem Abschnitt „Concernentia specialiter confessores“ (S. 206—8) U. 1, 7, 8, 9, 11. Ausserdem sind aber aus Bomhowers Instruktion etwa 20 direkte Entlehnungen durch hier und da wörtlich herübergenommene Wendungen nachzuweisen. Die wichtigsten sind: die 7 Ablasskirchen, Nachl., S. 176, die Ablassfeier (S. 178 f., nur allgemeine Anordnung), die abgestuften Taxen vor allem (S. 184 f., beginnen aber bei Arcibold erst mit 25 Fl.), Ablass und Briefe für Mönche, S. 188, über die Pflichten reicher Erben, S. 190, über die 2 letzten Hauptgnaden, Ablassbriefe, Registerführung, S. 186 ff., 209, Kistenöffnung, S. 210. Bei vielen andren Bestimmungen ist wenigstens leichte Anlehnung an Bomhower zu spüren. Den grössten Teil seiner Anweisung hat Arcibold aber (nach Massgabe der Bulle) selbst verfasst. Es sind hauptsächlich bis ins einzelste gehende Vorschriften für Absolutionen, Dispense, Kommutationen, Ausnahmen aller Art, Unterscheidungen verschiedenster Art (einmal sogar durch ein Beispiel von 2 Schwestern Klara und Bertha illustriert, S. 197 f.). Erzbischof Albrechts „Instructio summaria“ ist dagegen ein ganz unselbständiges Machwerk, nur aus Bomhower und Arcibold zusammengeschrieben, mit einigen Auslassungen und wenigen eignen Zusätzen. Der grösste Teil stammt aus Arcimbolds ausführlichen „Avisamenta“, so gut wie alles übrige (z. B. die Taxen, die Absolutionsformeln) von Bomhower, aus dessen Instruktion sich etwa ein Viertel wörtlich in der mainzischen Anweisung wiederfindet. In dem Gemeinsamen sind die

Abweichungen meist nur redaktioneller Art. Die mainzische Instruktion hat kein eigentümliches Gepräge<sup>1)</sup>.

Denn, so vieles auch in Erlassen dieser Art feststehend formelhaftes war, so viel auch die späteren von Vorgängern, vor allem Peraudi, abhängig waren: die Anweisungen der 3 bedeutendsten Ablasskommissare im 16. Jahrhundert tragen doch jede ihren individuellen Charakter. Peraudis grosse summarische Deklarationen sind am stärksten theologisch gefärbt (sie enthalten eine lange scholastische Beweisführung über den Totenablass), Bomhowers Instruktion ist vor allem auf sachliche Anweisung für die Praxis bedacht, Arcimbolds Avisamenta zeigen am ausgeprägtesten kanonisches Interesse.

1) Wenn man nicht Fürsorge für Bequemlichkeit als solches nehmen will. An Albrechts Instruktion ist nämlich ein „Remissorium alphabeticum“ angehängt, wo die einzelnen Punkte der Bulle und der Instruktion mit ihren Sigeln angeführt sind, „fastidiosis tedium ac alias occupatis lectoribus laborem tempus perdentem sustollens, . . . necnon (ad) confessorum aliorumque subdeputandorum commoditatem non vulgarem“ (Sammlung, S. 185).

## Exkurs zu S. 52.

### Über zwei gedruckte Quellen der „Schönen Historie“.

Die „Schöne Historie“ zitiert Bl. 11 a „eyn bock“ des Krakauer Kanonikus yohannes sagramys, aus dem in den folgenden Blättern über der Moskowiter religiöse Irrtümer „de meysten artykele . . . yn latyno gedruket hyrna vordutschet vnde ethlyker maten vthgelecht werden“ (Bl. 13b). Schirren gab in seinen Erläuterungen zur Sch. H. auch Hinweise auf diese Quelle und hob hervor, dass es „für die Kritik des Sch. H. wichtig wäre, die Art dieser „Auslegung“ durch Vergleichung mit dem Urtext zu konstatieren“<sup>1)</sup>. Es sei gleich vorweggenommen, dass es sich um zwei Schriften handelt, deren Benutzung sich dazu nicht nur auf die Herübernahme jener Irrtümer beschränkt. Beides musste Schirren s. Z. unbekannt bleiben, da ihm im J. 1861 die seltenen Drucke nicht zugänglich waren.

Der erste heisst „Errores Atrocissimorum Ruthenorum“<sup>2)</sup>. Die Berührung mit der Sch. H. beginnt gleich mit der ersten Seite. Hier stellt ein Holzschnitt (über diesem der Titel) den sitzenden Papst mit der dreifachen Krone dar, zu seiner halb erhobenen Rechten mit 2 ausgestreckten Fingern kniet ein Ritter mit schwarzem Kreuz auf dem Mantel, neben ihm stehen ein Kardinal, 3 Bischöfe, nur z. T. sichtbar, ebenso wie die dahinterstehenden 2 andren Geistlichen. Zur Linken gehen 3—4 Russen nach rechts ab, in spitzen Mützen und Kaftans. Der Vergleich mit der farbigen Zeichnung auf dem Vorblatt der Upsalaer HS. der Sch. H. (Beschreibung Schirrens a. a. O., S. 114) zeigt, dass auch der verschollene Druck der Sch. H. mit ganz demselben Titelblatt begann, wie die Err.! Das Zitat in der Sch. H. weist aber auf eine andre Schrift hin, die denn auch Bl. 11 a zunächst benutzt wird, und als deren blossen Auszug sich die Err. selbst geben:

<sup>1)</sup> Archiv 8, S. 216.

<sup>2)</sup> 4 Blätter in Quart, unfoliiert, die letzte Seite leer. S. l. e. a. Gedruckt in Köln bei Johann von Landen [1507?], vgl. R. Proctor, Index to the early printed books in the Brit. Mus. I, 1 Bd. 2. 1903, S. 61, n. 10489. Verz. Hain 6677; Catalogue de la Section des Russica der kais. öff. Bibl., St. Petersburg I 1873, S. 361; Copinger, II, 2346. Ich benutze das Exemplar der kgl. Bibl. Berlin Sign. Cl 11,120. -- Ein Exemplar besass auch der Nürnberger Gelehrte Hartmann Schedel. Jetzt in d. Staatsbibl. München. Vgl. Stauber-Hartig, Die Schedelsche Bibl. 1908, S. 210 (mit der Angabe 1508).

Err., fol. I b. (Überschrift).

„Ex Tractatu domini Johannis Sacrami sacre Theologie Magistri et Cracoviensis ecclesie quondam Canonici, quem intitulavit Elucidarium errorum ritus Ruthenici et inscripsit Reverendo in christo patri domino Alberto Episcopo Vilnensi.

Capitulum secundum“ (scil. des Elucid! Nämlich die 40 Irrtümer der Russen).

Diese zweite umfangreichere Schrift, „Elucidarius errorum ritus Ruthenici“<sup>1)</sup>, hat auf dem Vorblatt ein Titelbild (darüber steht der Titel), das sich von dem der Err. und der Sch. H. unterscheidet: neben dem sitzenden Papst sieht man links einen Kardinal, einen Mönch u. a., der Ritter fehlt; 5 Russen gehen nach rechts ab (eine Wiedergabe des Bildes bei Schiemann, Russland, Polen, Livland I, S. 303). Fol. IIa steht die im Titel der Err. und in der Sch. H. angezogene Widmung: „Celebri ac Reverendo in Christo patri et domino Alberto dei gratia Episcopo Vilnensi, Patri summa veneratione digne colendo Joannes Sacranus indignus sacre Theologie magister Cracoviensis Ecclesie Canonicus . . .“ Man sieht, dass die Sch. H. nach der Überschrift der Err. zitiert, obwohl sie an jener Stelle den Elucid. benutzt.

Des Elucidarius Abfassungszeit ist genau zu bestimmen. Fol. III nennt er das J. 1500, andererseits wird der 1501. Juni 17. gestorbene König Joh. Albrecht von Polen noch als lebend erwähnt; und sein Bruder Alexander, König von Polen seit 1501, Dez., heisst erst bloss zitiert Grossfürst von Litauen.

Über den Verfasser Sacranus (Sch. H. und Err. Sacramus) habe ich wenig mehr gefunden<sup>2)</sup>, als er selbst von sich sagt, auch sein

Sch. H., Bl. 11a.

... so ock eyn loffwerdych dochtor der hyllygen schryfft, geheten yohannes sacramys etwan Canonyck vnde domhere der karcken tho krakow yn polen Den erwerdyghen yn goth vader heren albortho bysschop thor vylle yn lett-howen eyn bock hyrvan thogeschreuen . . . (es folgen Stellen aus dem Elucid., nicht aus den Err.).

1) 36 Blätter in Quart, foliiert, „Folio II“ bis „Folio XXXIV“, die letzten 4 unfoliierten Seiten enthalten Register und Druckfehler; die 2. Seite des Vorblattes und die letzte sind leer. Druck in 2 Kolumnen. S. l. e. a. Verz. Catalogue II, S. 241. Ich benutze das Exemplar der Hof- und Staatsbibl. München. Sign. 4 Theol. 1312. Ein Teil des Elucid. (Tractatus I, Kap. 1 u. 2, Tract. II, Kap. 3) auch abgedruckt bei J. Lasicus, De Russorum . . . religione u. s. w. Spirae 1582, p. 184–219. (Vollst. Titel bei Schirren, a. a. O., S. 217, Anm.)

2) Vgl. H. Zeissberg, D. ält. Matrikelbuch d. Univ. Krakau. 1872, S. 53: „Johannes Bartholomei de Osswanzim 3 gr.; — custos ecclesie s. Floriani sacriarius dictus; postea canonicus Cracoviensis 1459 a“. S. 34 (im Rektorenverzeichnis) 1493 b: „M. Johannes de Ossvanzinn s. theol. professor custos ecclesie collegiate s. Floriani in Cleparz.“ 1494 a: Derselbe hier bezeichnet „Joh. Sacranus de Osswanzinn.“ b: Derselbe. — Danach kann er, um 1440 geboren, um 1508 schon gestorben sein.

Todesjahr nicht ausmachen können, nach welchem erst die Err. abgefasst wurden (vgl. das „quondam“ in der Überschrift). Copingers Angabe [Cracow 1490] ist jedenfalls falsch, die Err. entstanden erst nach dem Elucid. (der Copinger aber nicht vorlag), das J. 1508 des Petersburger Katalogs mag schon richtig sein: aber woher stammt dieser Ansatz?

Das also sind die beiden Quellen für die Einleitung der Sch. H., von denen sie zunächst (abgesehen von dem Titelbilde) in Bl. 10a — also vor dem Zitat — die Widmung aus dem Elucid. benutzt. Hier berichtet Sacranus, Bischof Albert habe ihn zur Abfassung seiner Schrift ermuntert<sup>1)</sup>, „quorundam audacia provocatus, qui . . . liberali voce . . . concionantes in urbe et loco sedis tue Catholicarum et Ruthenici ritus plebium astante corona, ritum et sacramenta eorum esse vera . . . asseverare ausi essent, in . . . detestationem ritus sancte Ro. ecclesie scandalum denique jacturamque communem fidei orthodoxe . . .“ Wenn die Sch. H., Bl. 10a, sagt, es sei den Gesetzen der heil. röm. Kirche entgegen, „vnde suss vnsem gemeynen warafftygen gelouen vorergerynge, hon vnde Schaden . . .“ wenn „dumkone lude“ die Moskowiter wegen ihres Ritus für ganz gute Christen hielten, so schimmert hier die Vorlage ganz deutlich durch.

Bl. 10b enthält eignes Gut des Verfassers; Bl. 11a schreibt aus dem Schluss der Err.<sup>2)</sup> aus: den Moskowitern wird der Vorwurf gemacht, dass sie sich den Griechenglauben beimessen.

Err., fol. IV a.

„ . . . Et quod idem Rutheni Grecorum ritum in plurimis abutentes non minus ab ipsis veris Grecis quam ab ecclesia Romana seu latina semper et usque modo pro hereticis et excommunicatis reputentur habeantur et teneantur<sup>3)</sup>. Item ostendit“ u. s. w.

Sch. H., Bl. 11a.

. . . der se doch na syner mannyeren yn mysbruckynghe veler ertyculen nycht en holden, worvomme se nycht myn van den rechten greken als van vnser moder der hyll. latynschen edder Romeschen karcken vorvorbanede kettters geschulden warden u. s. w. (folgt das Zitat nach der Überschrift der Err., fol. Ib, mit erläuternden Zusätzen für deutsche Leser).

<sup>1)</sup> „Hortatus es me tum precipue, cum orator uomine . . . Jo. Alberti Polonie regis missus has tuas in oras me conferrem, ut in scripturis canonicis et sacre Theologie magistrorum determinationibus requirem, quid de abusu ritus Ruthenorum et eorum erroribus jure foret sciendum, quorundam audacia provocatus . . .“ (Deutet auch auf die Quellen des Sacranus hin). — Alexander VI. hatte dem Bf. Albert Tabor das saeculare jus gladii gegen die Ketzler verliehen. Schirren, a. a. O., S. 219.

<sup>2)</sup> Im Elucid. lautet die Stelle, in einem ganz andren Zusammenhang, fol. 111a: „Qui (Rutheni) tamen et grecamino ritu in plurimis abutentes ab eis

Nach dem Zitat kehrt die Sch. H. wieder zu ihrer ersten Quelle dem Elucid., zurück.

Elucid., fol. III a, b.

Tractatus primi capitulum primum de pertinaci contumacia Ruthenorum. — Ex omni gente christianum gerente titulum, precisa tamen ab unione ecclesie in defensione sui erroris scismatici nulla pertinacior invenitur gente Ruthena<sup>1)</sup>. (*Sie verweigern ihre Zustimmung zu Wahrheiten der Schrift, Aussprüchen kathol. Gelehrter und Sentenzen der Konzilien*)<sup>2)</sup>, „quin potius vise et agnite veritati, proch dolor, pertinaciter contradicit, et doctos catholicos, etiam sui ritus viros, refugit sanamque doctrinam eorum odit semper ac disciplinam salutarem exhorret.“ (*Nach Art der Waldenser, deren Gift zur Zeit Innocenz II. in die Kirche gedrungen, noch jetzt in Böhmen nicht ausgeilgt*) „se dumtaxat veros apostolorum et ecclesie primitive sectatores audent astruere, et in eo quod abscisi ab ecclesia ultro dissident, eius excommunicationem contra se tanquam scismaticos eternam reputant benedictionem.“ (*Viele ihrer Lästereien sollen im folgenden Kapitel vermerkt werden.*) „Qui tamen et grecamino ritu in plurimis abutenti . . . reputati. Hii christianum sanguinem non minus hostibus crucis Christi sitiunt assidue, toto nisu

Sch. H., Bl. 11a, Ende.

Sacranus gibt in seinem Buch zu verstehen: „dat manck allen wolcke des chrystenens namens doch van der vorennynge der hyllygen karcken besunderth geyn wolck“ u. s. w. in ziemlich wörtlicher Übersetzung.

(In der Sch. H. weggelassen.)

(In der Sch. H. weggelassen.)

(Der Hinweis in der Sch. H. übergangen, desgl. der folgende Satz, da sie ihn am Anfang von Bl. 11a bereits aus den Err., fol. IV a, übersetzt hat.)

semper et usque modo pro hereticis eorum habiti sunt tenti et reputati. Hii christianum sanguinem . . .“ Man sieht, dass nicht dies die Vorlage für Bl. 11a der Sch. H. ist.

<sup>1)</sup> Die Stelle „Ex omni — Ruthena“ haben auch die Err., fol. IV a — am Schluss also; der Zusammenhang in der Sch. H. zeigt aber, dass sie Bl. 11a, Ende, dem Elucid. folgt

<sup>2)</sup> Kursiver Druck kennzeichnet die Stellen, wo Vorlage und Ableitung besonders stark auseinandergehen.

conantes, ut e medio fideles quosquam exterminent<sup>1)</sup>, ut sic nomen ecclesiastice religionis apud et inter eos abolitione prorsus interiret. Nec probatione aut exemplis externis nobis opus est.

Missio quidem execrabili nulla tamen obliteratione preteribili sacrilegio, quod in dominum Isidorum Kyoviensem metropolitam de concilio Florentino missum cum collega quodam episcopo ad se venientes, ut juxta Florentini concilii determinationem cum Grecis occidentali seu ecclesie Romane concorporarentur et unirentur, commiserunt oppugnatione tabida, consencientes nequaquam tum decrete unioni. Recens hoc de anno domini Millesimoquingentesimo facinus admissum universorum obtutibus antepositum innotescat. Divus ac religiosissimus princeps, dominus Alexander, magnus Lithuanie dux *modernus, ignitus Catholice fidei amore zelotipo instar Vitoldi incliti avi sui* . . . secum deliberans . . . quapiam ratione ad unitatem ecclesie ditionis sue Ruthenos reduceret, dum itaque pia benigna ac paterna adhortatione adoriendas statueret ipsique presentirent propositum devotionis sue, in ejus cunctorumque sibi subjectionum fidelium perni-

(Bl. 12a) „Darvan men nycht darfft vthwendyge exsempel soken den men sus yn lyfflant vnde lettouen schryst vorleden gescheen genoch mach auerkamen<sup>2)</sup>. Wenne also“ u. s. w. in Übersetzung, wie vorher mit Auslassungen und Änderungen.

(Bl. 12b) „... als hochgeloffter dechnysse her alexander degrothforste tho lettouen vndena konyck tho palen, des vorbenompten keyzers dochter thor ee genamen hedde, vnde syck vnderstunth, de russen, syner herlycheyth vnderworpen, vormyddelst mylden vnde gudertyen anherdyngge allentelen tho recht chrystlyker vorenyngge tho brengen, also dat ock van den heren tho lyfflanth vaken vorgenomen<sup>3)</sup>, u. s. w. in kürzender Übersetzung wie vorher.

1) Die Stelle „hii christianum — exterminent“ steht mit Änderungen auch am Schluss der Err., fol. IV a.

2) Einschub der Sch. H., ohne Parallele im Elucid. und in den Err.

3) Einschub der Sch. H., ohne Parallele im Elucid. und in den Err.

ciem et exterminium rabido furore conjurati duces et ceteri primores eorum, ad magnum Mostrovitarum (!) ducem, scismaticis et eorum secte tutorem, e vestigio defece- runt. Cujus quidem filiam infectam paterno contagio (fol. III b) idem . . . princeps . . . paulo ante thoro matrimonialiter constituit.

Sane prefatus dux Moscovitarum ad injuriam sibi referens religiosissimi principis hujusmodi propositum, gaudens hac occasione sibi (longe antepreconceptam) prebitam licentiam ad invadenda . . . ejus dominia et ad pacem unionemque christifidelium convulnerandam, mox nervis Thartaricarum gentium vicinarum obfirmatus . . . non ante cruentum plene saginavit affectum, donec innumera milia christianorum, jam per suos ex Lithuano dominio, jam per subinductos Thartaros ex dominiis . . . *Joannis Alberti Polonie regis* in perpetuam atque infamem servitutem abigeret. Hec enim scismatis hujus Ruthenici una . . . est voluntas, . . . ut adversus Rom. ecclesiam . . . odio fremunt insectenturque eam maledictis suis, et fideles de obedientia ejus fide, bonis, gloria vitaque nudare ac privare moliuntur semper . . . Nam . . . aliud agere nequeunt, nisi ut . . . blasphementque . . . ecclesiam, non habentes in prospectu (*Stellen aus Hieronymus Tituskommentar, Titusbrief, Augustinus Johanneskommentar, Gergorius*); (fol. IV a): „ . . . Non habent tamen fidei aut ecclesie nisi solius christiani nominis societatem, quamobrem hostes unionis facti pacis et veritatis, ac in diversorum errorum preci-

(Joh. Albrecht wird von der Sch. H. ganz übergangen.)

(Bl. 13a): „ . . . darmyth se vns aller ere, gudes vnde leuens berouen mochten, mede angesen, *dat se myth vns vth eynem sade des hyll. euangelii vnde chrystlyken namens geboren, . . .*“

(In der Sch. H. vollständig übergangen.)

pitum lapsi, commentis variisque monstrosa et pestifera hereticorum ingenia ab initio conflaverunt, statum, auctoritatem ritumque sancte matris ecclesie depravare non formidant, et que qualia ve vomant, audiamus.“

(Jetzt folgt Kap. 2, die Aufzählung von 40 Irrtümern der Moskowiter, fol. IV a—VI a.)

(Bl. 13b): „... den staedt, gehorvnde vorordenynge der hyll. rom. karken tho verhonon vnde tho vorkrencken, *darvan de meysten artykele, ... wo de... doctor beschryueth, yn latyno gedrucket*“ u. s. w.

(Die Irrtümer entnimmt die Sch. H. aber nicht dem Elucid., sondern den Err.).

Aus dem Vergleich der Quellen mit dem Inhalt der Sch. H., Bl. 10a — 13b, ergeben sich die charakteristischen Merkmale der Benutzung. Wo der Verfasser die Vorlagen brauchen kann, übersetzt er sie, wobei die Korrektur an der Stelle über Alexander durch die letzten Ereignisse (Thronwechsel in Polen) veranlasst war, das vollständige Übergehen Joh. Albrechts von Polen sich durch den bereits vor Jahren erfolgten Tod des Königs erklärt. Mehrfach kürzt die Sch. H., lässt manches, was der Eluc. enthält, ganz weg, so namentlich Zitate aus Kirchenvätern, Hinweise auf Konzilsdekrete, so die Stellen über Waldenser und böhm. Brüder. In der Beschreibung des letzten russischen Angriffs auf Litauen verfährt sie weit summarischer, als der Krakauer Domherr. Kein Wunder: theologische Erörterungen passten nicht für das breite Publikum, auf das die Sch. H. zu wirken bestimmt war, und am Niederrhein mussten genauere Schilderungen jener weit entfernten Vorgänge überflüssig scheinen. Beides trug zu wenig für den Zweck der Sch. H. bei: Abscheu, Erregung gegen die ketzerischen Moskowiter, dadurch auch Interesse für Livland, das sie bekämpfte, zu erwecken. Dazu eben schob die Sch. H. an 2 Stellen Hinweise auf Livland ein, so das Hauptthema vorbereitend. Kurz, in der ganzen Art, wie die Vorlagen benutzt werden, ist die bestimmte Absicht des Verfassers der Sch. H. nicht zu verkennen.

Das zeigt sich auch in dem folgenden Abschnitt, in dem die Sch. H. ihre Vorlage wechselt. Für ihre Zwecke lagen die breiten theologischen Erörterungen, die im Eluc. nach den 40 Irrtümern folgen, zu fern, warum sie aber schon in dieser Liste von Ketzereien sich an den Text der Err., des Auszuges aus dem Elucid., anschliesst, und nicht an diesen selbst, ist nicht zu sehen. Man sieht auch nicht ein, warum die Sch. H. aus den 40 Artikeln beider Vorlagen

45 macht. Sie zerlegt nämlich den Art. 3 in 2, zieht zwar Art. 6 und 7 der Vorlagen zu einem 7. zusammen, löst aber dann Art. 8 und 13 der Vorlagen in je 2 auf, und den langen 16. Artikel in 4. Sonst kann man in diesem Abschnitt von wörtlicher Übersetzung reden, doch fehlen auch, wie bisher, Abweichungen, Auslassungen und Zusätze nicht. Manche erklären sich durch den populären Charakter der Sch. H., manche durch die Einschränkung des Stoffes, bei andren ist kein Grund zu sehen. In der folgenden Vergleichung seien nur bedeutendere Abweichungen wiedergegeben.

Err., fol. Ib.

Capitulum secundum de articulis erroneis Ruthenorum, qui hic<sup>1)</sup> demonstrantur esse quadraginta: quamvis multo plures sint, quos inserere tediosum fuit.

Secundus.

Negant ecclesiam Romanam omnium aliarum ecclesiarum caput, principem, reatricem et magistram esse, secundum quod scribitur dis. XXII. c. sacrosanctam.

Quartus.

Dicunt omnes latinos ecclesie doctores nullius veritatis et efficacie esse fuisseque: hinc nec alicujus eorum dicta suscipiunt, quantumcunque forent ab ecclesia suscepta et approbata: nec credunt eos afflatu spiritus sancti locutos fuisse aut scripsisse. Unde nec libris aut scriptis beatorum Hieronymi, Augustini<sup>2)</sup>, Gregorii, Ambrosii et ex consequenti et aliorum doctorum fidem dant et eorum auctoritatem nullomodo suscipiunt.

Sch. H., Bl. 14a.

Hyrna volgen de XLV houet-articulen des ruschen erdoms. Dit sint de XLV houetarticule des Russcen erdomes.

[2]

... welker apenbar ys thegen den ynhalt des gestlyken recht<sup>3)</sup>.

[5]

... vnde darvme den boken edder schrifften der hyll. yeronymy, gregoryi, andrassii (!) vnde ffurder anderer doctoren geynen gelouen edder gehor geuen, wo hoge de anders van der hyll. karken vpgenomen vnde by werden gedeleth syn.

1) „in hoc capitulo“ Elucid.

2) Augustinus fehlt in d. Sch. H. — durch Schuld des Schreibers der HS. in Upsala?

3) Popularisierende Änderung der Sch. H., wie noch öfters.

## Sextus.

Sanctos ex ecclesia et fide catholica Romane professionis et obedientie blasphemant et damnant: *imitati heresim iconomagicorum, id est destruentium* (fol. IIa) *et persequentium imagines, ut sequitur*<sup>1)</sup>.

## Octavus.

Ecclesias catholicorum spernunt, confutant, inhonorant, ac blasphemant *contra canonem Innocentii tertii de baptismo c. Licet Grecos*<sup>2)</sup>.

Nec ullam in eis exhibent reverentiam sacerrimo sacramento, nisi coacti aut metu majorum offense aut simulata assentatione.

Et sicut de earundem ecclesiarum consecratione nihil tenent, sic et de consecratione corporis christi, dicentes in azimis ipsum consecrari non posse. Eorum vero sinagogas per simplices eorum sacerdotes consecrari posse dicunt, prout de facto consecrant.

## Duodecimus.

Ordines, benedictiones, pontificia, sacerdotia, jejunia, indulgentias, jubileos et omnia ecclesiastica officia et ea, que auctoritate clavigium dispensat ecclesiam<sup>3)</sup>, damnant, nec ullius efficacie dicunt

[7]

Ytem se honspraken vnn vordomen de hyllygen vnn ere bylde van de romsken karcken gelouen vnde gehorsam: *seggende, dat wy dormyt affgoderye begangen*, vnde schuwen vnde vneren sodane bylden, van vns chrysten gemak, vnde angesen [= unangesehen] offthe ith cruciffyre . . . . (von „vnde schuwen“ an = Art. VII der Err.).

[8]

Ytem, se vorsmeden, vorffuren vnde honspraken alle karken vnnes gelouens vnde nycht myt allen halden (?) van ererwygyng, besunderen seggen, dat ere synagogen dorch ere prester mogen gewyhet werden, als se dat och myth der dath bewysen.

[9]

Ytem, se beden vnsem hyll. sacramenthe de waren lyhammen chrysty geyne ere myth allen, don [= denn] vth bedunck edder beschor der wrake edder gewen seder behechlycheyth, vnde seggen, dat de lyham chrysty yn dem ungesuerden brode nycht moge vormaketh werden.

[13]

Ytem, se belachen vnser gehorsam vnde gewalth der hyll. kerken vnde vorachten alle orden, benedictyen, bysschopdome, presterschop, gebede, vasten, afflathe, yubelyare vnde alle ampthe der

1) Nach „damnant“ hat der Elucid. statt dessen: „sicut infra patebit in septimo scismate.“

2) Die Sch. H. lässt das Zitat aus dem kanon. Recht aus und stellt ausserdem die Sätze ganz um. Der Zusammenhang wird dadurch etwas besser.

3) Lies „ecclesia“, wie der Elucid. hat.

esse. Similiter obedientiam ecclesiasticam auctoritatemque derident<sup>1)</sup>, et de excommunicationibus ecclesie nihil tenent.

#### Sedecimus.

In preparatione calicis duas aut tres guttas vini aque immiscent calide<sup>2)</sup> . . . Et panem fermentatum pro sacrificio accipientes, dividunt bifariam: superiorem partem in panis medio triangulariter in profundum excidentis in corpus christi consecrant. Reliquum panis virginis corpus designare dicunt et in veneratione conservant. In cuius panis preparatione farinam recipiunt in nomine patris: fermentum mittunt in nomine filii: calidam fundunt aquam in nomine spiritus sancti. Item ad panis sacrificium plures panes associant . . .

#### Vicesimussecundus.

. . . et dicunt presbytero sufficere ad conscientie purificationem cum uxore cubanti et celebrare volenti, quod se in balneo vel alias<sup>3)</sup> fermentata aqua calida abluat a vertice capitis ad pedum vestigia. Hanc loturam dicunt tante efficacie, quanta foret confessio pro absoluteione suorum peccatorum<sup>3)</sup>.

#### Vicesimussextus.

False jurare adversus inimicum, et precipue contra virum

hyll. karken, gedyspencert edder ock vormyddelst deme banne voruolgeth werth, seggende (Bl. 16b) vnde haldende, dat eyn sadant gans nyctes ven gewerden sy.

[18]

Ytem, yn der bereydyng des kelkes, so mengen se twe edder dre droppen wyns tho warmen water . . .

[19]

Ytem, wanner se broth bereden tho eren myssen, so nemense dat meel yn den namen des vaders, vnde suiryns yn dem namen des sons (u. s. w., mit Umstellung der Sätze der Err.).

[20]

Ytem, se seggen thor offerhande des brodes vele ander brode . . .

[27]

. . . ouerst se seggen, dat en prester, de by syner ffruen (Bl. 19b) geslapan heffth vnde mysse halden wyl u. s. w., u. s. w.

[31]

1) Nach „derident“ hat der Elucid. „et sicut de indulgentiis, sic et de excomm.“ u. s. w. Man sieht, dass die Sch. H. nicht ihn übersetzt. — Die Sätze hat sie wieder umgestellt.

2) Was Joh. Schwabe, D. russ. Kirche (russ., Jena 1665), zu Art. 16 des Sacranus beibringt, ist seine eigne Weisheit. (Vgl. Schirren, a. a. O., S. 218). Übrigens hat ihm nur der Abdruck des Elucid. bei Lasicius vorgelegen!

3) Die Worte „in balneo vel alias“ und „pro absoluteione suorum peccatorum“ fehlen im Elucid.. Die Sch. H. hat beide Zusätze: der beste Beweis für den Zusammenhang mit den Err.

Romane professionis non esse peccatum dicunt. Similiter et decipere, damnificare aut fraudare eundem. Unde habent in proverbio: „conculca crucem et fidem tuam et confunde inimicum tuum“<sup>1)</sup>.

### Tricesimus.

Dicunt viventem hominem peccare non posse<sup>2)</sup>.

### Tricesimusprimus.

Dicunt fornicationem simplicem non esse peccatum mortale, similiter et usuram, *immo extra dictum tractatum constat eos flagitia (fol. IIIb) sodomitarum presertim cum bestiis parvipendere atque frequenter exercere*<sup>3)</sup>.

### Tricesimusquartus.

Dicunt animam ante diem iudicii beatitudinis gloriam non habere, quod et credunt corpore in terra manente. *Omnia hec in concilio Florentino cassata sunt et per Bullam Eugenii correcta*<sup>4)</sup>.

### Tricesimussextus.

Dicunt spiritum sanctum non procedere a persona filii, sed

... worvme se spreken myt den greken: „vndertreth crusse vnde dynen gelouen, vnde vordorff dynen vyant.“

### [35]

Ytem, se seggen, dat geyn mynske dothlyck sundygen moege, *wo grothe myszdat he anders begeyt*<sup>5)</sup>.

### [36]

Ytem, se seggen, dat de vleslyke bekennynge tve unworbunden personen, vnde oock woker, geyne dothsunde syn.

### [39]

Ytem, se seggen, dat de selen der *rechtwerdygen* vor den doch des lasten gerychtes, vnde dewyle de lycham yn der erden ys, de glaryge der salycheyt nycht erlangen, *vnde oock de selen der vordomden nycht er thor hellen komen, den synt vnstede, gelyk den vogelen yn der lucht*<sup>5)</sup>.

### [41]

Ytem, se seggen, dat de hyllgesth nycht worthga van der

1) Das Sprüchwort: „Unde — inimicum“ fehlt im Elucid. — die Sch. H. hat es!

2) Der Elucid. hat hier (wie die Sch. H. auch) „mortaliter peccare.“ Schwabe, a. a. O. VIII, 5, fälscht die Stelle: „Quod homo dormiens peccare non possit. Ita de illis tradit Sacranus Elucid. c. 2 err. 30.“ (Vgl. Schirren. a. a. O., S. 218).

3) Der Zusatz von „immo extra — exercere“ fehlt im Elucid. Auch die Sch. H. übergeht ihn, vgl. aber, was sie Bl. 32 b darüber berichtet.

4) Den Hinweis auf dogmatische Entscheidungen ersetzt die Sch. II. durch etwas Populärereres.

5) Dieser Zusatz fehlt in den Err. wie im Elucid.

*solius patris, alias duo essent principia et due spirationes, quod tamen sufficienter explanatum est in concilio Florentino<sup>1)</sup>.*

#### Quadragesimus.

Dicunt secularibus dominis eorum presidentibus licere sine nota excommunicationis majoris verberare et deponere eorum patriarchas, episcopos, sacerdotes, *cujus rei origo cepit, ut dicetur in decima divisione Grecorum ab ecclesia<sup>2)</sup>.* Sunt et alie plures levitates et stultitie eorum ac errores, quos presentibus omitto inserere. *Satis hinc liquide patere poterit, quam horrendis hi vetatores et sectatores . . . a veritate . . . discrepent.* (Es folgen wörtlich aus dem Elucid., fol. VI a, entnommene Ausführungen über Abtrennung und Verstocktheit der Moskowiter, an Bibelstellen illustriert.)

personen des sons, sunder allene des vaders, *welker ys tegen de magesteth der hyll. drevoldycheyth.*

[45]

(Bl. 22a): Ytem, se seggen, dat werlyken fforsten, heren vnde vorweser mogen sunder vorwrekyng des hogesten bans ere patryarchen, bysschope, prester slan vnde affsetten, *so waken en dath geleueth.*

Hyrenboven synth noch vele ander lichtverdyge punte eres erdoms, der men nycht althomale vorffaren kan, *dan dat de russen ock ander arryngen byplychtych syn, so de greken buten dusse vorgeschreuen... wedder sparrycheyth vorantworten vnde holden.*

(Das alles lässt die Sch. H. aus.)

Danach lassen die Err. das Kap. 3, und Trakt. II, Kap. 1 und 2 des Elucid. (fol. VI b—Xa) weg und kehren wieder zum Anfang des 1. Kap. im Elucid. (fol. III) zurück. Die Sch. H. folgt den Err.

<sup>1)</sup> Den Hinweis auf dogmatische Entscheidungen ersetzt die Sch. H. durch etwas Populärereres.

<sup>2)</sup> Die in der Sch. H. ausgelassene Stelle „*cujus rei — ecclesia*“ ist wörtlich aus dem Elucid. herübergewonnen, obwohl die Err. die angegebene „*decima divisio*“ gar nicht mehr berücksichtigen! Sie lautet (Elucid., Trakt. II, Kap. 3, fol. XIV a): „(anno 1050) *Constantinus imperator . . . vocato ergo ipso patriarcha Michaele et aliis episcopis, sicut coram eis eum instituerat, sic et coram omnibus a cunctis dignitatibus eum dejecit . . . Et exinde Greci imperatores similiter jus ceperant, ut patriarchas suos et clericos omnes teneant subjugatos: quos et quando volunt, instituunt, quos et quando volunt, destituunt. Similiter Rutheni principes faciunt.*“ Dass die Sch. H. der gleichen griechischen Lizenz nicht erwähnt“ (Schirren, a. a. O., S. 219), ist an dieser Stelle nicht begründet durch ihre Tendenz gegen die Russen, sondern es erklärt sich dadurch, dass die Err., ihre augenblickliche Vorlage, das ganze Stück nicht mehr enthalten. Es lag zu weit ab, um es wieder aus dem Elucid. zu nehmen. Vgl. aber Art. 45: *so waken en dath geleueth* und das „*quos et quando volunt*“ des Elucid.

Err., fol. IV a.

Item idem doctor qui supra deducit, et probat, quod ex omni gente christianum gerente titulum . . . . nulla pertinacior invenitur gente Ruthena<sup>1)</sup>, et quod iidem Rutheni Grecorum ritum in plurimis abutentes . . . . pro hereticis et excommunicatos reputentur . . . et habeantur<sup>2)</sup>. (Nun drängen die Err. den Trakt. II, Kap. 3 des Elucid. — fol. X a bis XVI a — in folgenden Sätzen zusammen): Item ostendit, quod licet Greci undecies ab ecclesia catholica defecerint et totiens ad eandem redierint, qui jam existant in duodecima sectione et divisione, tamen ipsi Rutheni nec in obedientia neque in jurisdictione ab ecclesia catholica petenda Grecos redeuntis unquam voluerunt imitari<sup>3)</sup>.

Item scribit idem doctor in tractatu predicto, quod propter duodecimam et ultimam sectionem ac divisionem Grecorum ab ecclesia catholica dominus<sup>4)</sup> deus hoc malum amplius non tolerans et ecclesiam suam<sup>5)</sup> totiens irrideri non sinens, eos post annos quatuordecim<sup>6)</sup> permisit in exter-

Sch. H., Bl. 22 a.

Das alles lässt die Sch. H. weg, weil sie bereits, Bl. 11 a, Ende, die Worte „quod ex omni — gente Ruthena“ aus dem Elucid. (fol. III a) und Bl. 11 a, Anfang, die Stelle von „et quod iidem — teneantur“ aus den Err. (fol. IV a) herübergenommen hat. Das nun folgende übersetzt sie wieder.

Sch. H., Bl. 22 a, Ende.

Doch schryffth dusse suffthe doctor vorbenompt, dat, wowl de greken elffen mal u. s. w.

1) Die Stelle „quod ex — Ruthena“ = Elucid., fol. III a.

2) Die letzten Worte stehen nicht wörtlich so im Elucid.

3) „nec in obedientia — imitari“ stammt aus der Überschrift von Trakt. II, Kap. 3 des Elucid. (fol. X a).

4) Die Sätze von „dominus — veritati et unitati“ stammen aus dem Elucid., fol. XVI a, mit kleinen Abweichungen. Diese zeigen, dass die Sch. H. die Sätze aus den Err. übersetzt.

5) Elucid. „catholicam“, Sch. H.: syn hyll. karke.

6) Nämlich nach dem Florentiner Konzil, von dem im Elucid., fol. XV b, bei der letzten Teilung die Rede war. Da die Err. dies ausgelassen haben, ist die Datierung unverständlich. Die Sch. H. hat: na 14 yaren erer gedachten latsten afftreden.

minium calamitosissimum<sup>1)</sup>, ut capta Constantinopoli a Turcis miseri Greci<sup>1)</sup> impio tyranno et inimico crucis christi cervices suas curvarent, qui christi vicario, Romano pontifici subesse et obedire<sup>1)</sup> noluerunt. Et<sup>2)</sup> qui veris christianis occidentalis ecclesie commiseri et convivere mutua unione fuerunt dedignati, iuste commeruerunt, ut miserabilem mortem evasi nihilominus cum Judeis et infidelibus in ignominiosa servitute passim<sup>1)</sup> uniti permanerent. (*Aber sie bleiben verstockt.*) Maluntque calamitatem omnem perpeti, quam ecclesiastice concorporari veritati et unitati<sup>3)</sup>: *Que sententia est utique multum memorabilis et advertenda*<sup>5)</sup>).

Item probat rationibus et exemplis, quod dicti Rutheni christianum sanguinem non minus sitiunt assidue, quam alii quilibet hostes crucis Christi, toto nisu conantes, ut fideles quosque catholicos e medio tollant et exterminent<sup>4)</sup>, ac eos possint fide, bonis, gloria et vita nudare ac privare<sup>4)</sup>. *Ad quod perficiendum ipsis incredibilis potentia suffragatur: quam deus omnipotens velit reprimere et humiliare*<sup>5)</sup>! [Finis].

In der Einleitung der Sch. H., Bl. 10a — 23a, hat der Verfasser (Bomhower) also mehr oder weniger wörtlich fremdes Gut übersetzt und es mit Änderungen und Zutaten versehen. Erst in den

(Bl. 23a): „... welleker eynder guth chrysten mynske yn vorwunderynge der vorborgenen gerychtes . . . gades byllyck sal ouertrachten vnde tho harthen nemen“. Damit verlässt die Sch. H. Vorlage und Thema und geht zu andren Dingen über. Die letzten (aus dem Elucid., fol. IIIa, b, stammenden) Sätze lässt die Sch. H. hier weg, da sie sie bereits, Bl. 11b und 13a, dem Elucid. entnommen hat. Auch den Schlusswunsch der Err. hat die Sch. H. nicht.

1) Das Wort fehlt im Elucid., die Sch. H. übersetzt es.

2) Im folgenden stellt die Sch. H. die Sätze um und lässt verschiedenes aus.

3) Im Elucid., den weder die Err. noch die Sch. H. weiter ausschreiben, folgen noch weitere Ausführungen über die Hartnäckigkeit der Moskowiter, noch ein 3. Kap. und ein weiterer III. Traktat.

4) „christianum sanguinem — exterminant“ stammt aus dem Elucid., fol. IIIa, „ac eos — privare“ aus fol. III b.

5) Die Sätze „Que sententia — advertenda“ und „ad quod — humiliare“ haben keine Parallelen im Elucid.

folgenden Abschnitten (Bl. 23b bis zum Schluss) wird die Sch. H. historisch wertvoll. Das Hauptresultat der Vergleichung mit den beiden Quellen ist, neben dem Nachweis zweckbewusster Überarbeitung, dass Bomhower „die richtige Einsicht in die . . . kirchlichen und politischen Händel“ nicht „seinem Aufenthalt zu Wilna“, sondern dem ersten Kapitel des Eluc. verdankt. Die von Schirren (a. a. O., S. 219) weiter aufgeworfene Frage, „ob Bomhower sich die Sätze des Sacranus etwa von ihm selbst geholt,“ ist danach zu verneinen, desgleichen lässt sich nichts für persönliche Beziehungen Bomhowers zu Bischof Albrecht Tabor anführen. Von allem weiss die Sch. H., Bl. 10a — 23a, nicht mehr, als in jenen beiden Schriften steht. Nach diesem Resultat wird man geneigt sein, Schirren folgend, auch den Inhalt von Bl. 8b — 9b auf abgeleitete Quellen zurückzuführen. Für Bomhowers Aufenthalt in Wilna ist jetzt das einzige Zeugnis sein Zusammentreffen mit dem aus Palästina zurückgekehrten bayrischen Ritter Hans Sencke, der „by dem konynecklyken haue tho palen gewesth, de den wech (nach Palästina) vp capha yngetagen vnde vp venedygen weddervmme gekamen was, alse de orueste commyssaryus dusses afflates van em suluest thor vylle yn lettouen gehorth hefft, dan de russen wyllen den . . . thoch dorch ere lande nycht gunnen“ (Sch. H., Bl. 24a, b). Nun hat im Jahre 1507 ein „erbar und wohltüchtig Hans Schenke“ den Herzog Friedrich II. von Liegnitz und Brieg auf einer Palästinafahrt begleitet, die am 22. März begann, über Wien, Villach, Venedig, Jaffa nach Jerusalem ging und am 12. November mit dem Wiedereintreffen in Venedig abschloss. Venedig-Jaffa war der gewöhnliche Weg. Dieser Schenke konnte aus Liegnitz, z. B. als Gesandter Friedrichs II., leicht nach Wilna kommen. Allein, Bomhower war 1507, März 31., Mai 6., 12., Juli 11., 25.; 1508, Jan. 29., Febr. 4. in Köln, Jan. 14. in Koblenz, und die Sch. H. war sicher schon im Frühjahr 1508 fertig gedruckt. Offenbar bezieht sie sich auf eine frühere Pilgerreise. Es ist auch bekannt, dass im Jahre 1461 mit Herzog Wilhelm von Thüringen ein Hans und Georg Schenk zu Tautenberg in Palästina waren — beide waren aber Thüringer. Vorher hat im Jahre 1444 ein wallfahrender Mönch in Rhodos einen Johanniter Schenk von Abach (von Staufenberg) angetroffen, und im Jahre 1435 ist mit den Markgrafen Joh. und Albr. von Franken-Brandenburg ein Hans Schenk von Geyer nach Palästina

1) Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach d. heil. Lande. 2. Ausg. 1900, S. 203 f. D. Reisebeschreibung Zeitschr. d. deutschen Palästinaver. 1878 I, S. 101 ff., 177 ff. Nach S. 102, Anm., wird Hans Schenk 1445 in einer Brieger Urk. erwähnt. Bei einer Grenzbegehung zwischen Breslau und Öls 1521 werden genannt „die erbarn Nickel Schenk von Marschwitz, Hans Schenke sein Vetter.“ Stenzel, SS. rer. Silas. III, 1847, S. 304. — Ein Jurgen Schenke in Diensten Alexanders v. Litauen zog 1498 von Wilna nach Lübeck. S. LUB. II 1, S. 836, Personenreg.

gezogen<sup>1)</sup>. Dass nun dieser bayrische Ritter „noch binnen kurzen Jahren“ (von 1508 an gerechnet) in Krakau und Wilna gewesen, ist chronologisch nicht ausgeschlossen, sonst lässt sich aber nichts dafür anführen. Vor allem tragen aber alle diese Wallfahrten (da man von der im Jahre 1507 absehen muss) nichts für die Datierung von Bomhowers Aufenthalt in Wilna bei und nichts für die nähere Bestimmung jenes Reiseberichts. Beides bleibt nach wie vor unaufgeklärt<sup>2)</sup>.

In der bisherigen Untersuchung erschien ein Teil der Sch. H. bloss als nach den „Errores“ geformt, ihr Verfasser nur als Benutzer der „Errores“. Das Verhältnis ist aber umgekehrt.

Die Sch. H. ist, wie die Err., in Köln bei Joh. von Landen gedruckt. Bei dem gleichen Titelholzschnitt ist es nicht anders möglich.

Eignet sich nun aber das ziemlich farblose Titelbild des Elucid. für seinen Inhalt, so passt dasjenige der Err. gar nicht zu ihrem Inhalt — der doch aus dem Elucid. stammt. Was hat der Ritter mit dem Kreuz der Glaubenskrieger auf dem Mantel (es braucht nicht einmal das schwarze Deutschordenskreuz zu sein), den der Papst zum Kreuzzuge gegen die Moskowiter segnet, was hat er mit jenen 45 Thesen und der Kirchentrennung zu tun? Für die Sch. H. aber, eine Kreuzzugs- und Ablassflugschrift, ist dieser Holzschnitt wie geschaffen. Nach seiner Bedeutung kann er eigentlich nur für sie, wenn auch in Anlehnung an das Elucidariusbild, angefertigt, erst dann für die Err. verwandt worden sein. (Der Text beider Schriften war dabei aber gleichzeitig vorhanden.) Um dann das Missverhältnis zwischen dem kriegerischen Titelbilde und dem dogmatischen Inhalt der Err.<sup>3)</sup> etwas auszugleichen, wurden ihren Sätzen nachträglich zwei Stellen aus dem Anfang des Elucid. über die moskowitzische Gefahr angehängt<sup>4)</sup> und jene Thesenreihe durch den Schlusswunsch einigermaßen ins kriegerische umgebogen:

1) Röhricht, S. 127, 117, 109. Vgl. Riedel, Cod. dipl. III, 1859, S. 197 ff. Das Geschlecht Schenk von Geyer erwähnt Hund, Bayrisch Stammbuch. Ingolstadt 1585 („Auszug der Geschlecht von den 4 Landen“).

2) Zu der Erzählung der Sch. H. Bl. 24, 25 über die missglückte Palästinafahrt des Grafen Gerd v. d. Mark († 1461) ist zu bemerken: sie scheiterte mit der Ermordung seines Tolks Herm. ther. Koeken in russ. Neuschloss unweit Nowgorods 1438 Nov. 9; d. Graf selbst war damals wohl noch in Reval. S. LUB 9 S. 266 u. Personenreg. S. 716. Der Fall ist sehr interessant wegen des ungewöhnlichen Reiseweges durch Livland und Russland.

3) Sie enthalten ja nicht einmal die lit.-russ. Kämpfe, die der Eluc. erzählt.

4) So versteht man erst, wie die Worte aus fol. III des Elucid. plötzlich an den Schluss des Auszuges kamen, der eben zuletzt Elucid. fol. XVI, abschrieb!

„quam (potentiam Ruthenorum) deus omnipotens velit reprimere et humiliare!“ Dieser Wunsch könnte das Motto zur Sch. H. sein, und er nähert die Err. der kriegerischen Tendenz der Sch. H. an, wobei doch die Schlusssätze allein keineswegs ein genügender Grund gewesen sein können, extra für die Err. ein so auffallend andres Titelbild anfertigen zu lassen, als das ihrer Vorlage, des Elucid.<sup>1)</sup>.

Dass die Gestaltung der Sch. H. das primäre war, dass die der Err. von ihr abhing, ist danach höchst wahrscheinlich.

Weiter: Der Zusatz zu Art. 31 der Err.: „immo extra dictum tractatum constat (Ruthenos) flagicia . . . cum bestiis parvipendere atque frequenter exercere“<sup>2)</sup>, dieser Zusatz, der nicht aus dem Eluc. stammt, wenig in die 45 Thesen passt, der sich auch in keinem der polemischen Traktate 16. Jahrh. bei Lasicius findet — wo hat er seine Parallele? In der Sch. H. In Bl. 32a erzählt sie von einem Moskowiter, der etwa 1494 in Reval<sup>3)</sup> für dieses Verbrechen verbrannt wurde, und fügt hinzu: „die andren ruschen koplude, de do dar (in Reval) weren, . . . seden alle apenbare, dat de besthen yn eren lande . . . sulcke dyngge plegen tho ouen“. Da diese Hinrichtung für den Grossfürsten Iwan neben andrem ein Anlass zur Schliessung des Nowgoroder Handelshofes war, wurde jener Frevel für Livland (und die Hanse) bedeutsam, damit sehr bemerkenswert für den livländischen Verf. der Sch. H.: konnte aber ein andrer stärkere Veranlassung haben, als er, ihn aus eigener Kenntnis in Ketzerartikel einzufügen, wie sie die Err. boten? Doch nicht. Dazu passt, dass der Autor der Sch. H. das ihm bekannte Verbrechen zwar in die Err. einfügen, es trotz seiner sicheren Wirkung in den übersetzten Thesen seiner eignen Schrift aber so auffällig übergehen konnte: wenn er es nämlich erst an einer späteren Stelle seines Buches verwenden wollte, wo es seinen richtigen Platz in der Kette der Ereignisse hatte — in den Err. konnte diese naturgemäss nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich steht jener Vorfall, Bl. 32b, am richtigen Ort. — Ein weiteres Zeichen für die innere Abhängigkeit der Err. von dem Verf. der Sch. H.: Sacranus heisst sowohl im Elucid. (in der Widmung), wie in der daraus gezogenen Überschrift der Err. „sacre theologie magister“. Das übersetzt die Sch. H., Bl. 11a, in dem Zitat mit „dochter der hyll. schryfft“, an 4 andren Stellen nennt sie den Sacranus „denselben doctor“ und ähnl. — und trotz des richtigen Titels in der

1) Dass der Verf. der Sch. H. gleichzeitig beide Schriften vor sich hatte (die Err. wohl erst im Manuskript), hat der Vergleich gezeigt.

2) Bei keinem andren Zusatz, den die Err. gegenüber dem Elucid. aufweisen, findet sich die Bemerkung, dass der betr. Frevel auch sonst, abgesehen von dem Traktat (Elucid.), bekannt sei: das spricht für einen bestimmten Fall, den der Zusatz zu Art. 31 im Auge hat.

3) Bomhower war geborner Revalenser!

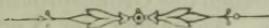
Überschrift der Err. heisst es auch hier im weiteren Verlauf zweimal „idem doctor“.

Alles spricht dafür, die Err. dem Verfasser der Sch. H. zuzuschreiben.

Wahrscheinlich wird eine gesichrtere bibliographische Grundlage und die Auffindung der gedruckten Sch. H. noch mehr zur Festigung der Annahme beitragen: dass Bomhower, der Verfasser der Sch. H., in ähnlicher Absicht, auch den Auszug aus dem Elucid. mit Änderungen anfertigte, mit dem Titel „Errores atrocissimorum Ruthenorum“, ihn (neben dem Elucid.) in der Sch. H. benutzte, und beide Schriften mit gleichem Titelbilde gleichzeitig oder rasch hintereinander im Jahre 1508 in Köln drucken und dann verbreiten liess.

Damals standen die Türken im Vordergrund des Grauens und Abscheus. Ähnliches musste der Ablasskommissar in Deutschland gegen die Moskowiter zu erwecken suchen. Diesem Zweck sollten neben der umfangreichen und noch andres enthaltenden und bezweckenden Sch. H. die Err. dienen. Sie sollten in gedrängtester Weise (auf 6 Seiten) vor allem Geistliche und Gebildete — auf solche weisen ausser der Sprache auch die beibehaltenen theologischen und kanonistischen Sätze — über die ketzerischen Moskowiter unterrichten, natürlich mit aufreizender Tendenz, nebenbei vielleicht Klerus und Ablasspredigern<sup>1)</sup> handlichen Stoff zu Kreuzpredigten bieten.

<sup>1)</sup> Man möchte meinen, dass, wie die Ablassinstruktion, auch die „Errores“ durch Ablasshändler in Hartmann Schedels Besitz gelangt sind; die erste war doch jedenfalls nicht im Buchhandel zu haben.



## Inhalt.

**Einleitung. Die Entwicklung des Ablasses zu einem Mittel des Gelderwerbs für Päpste und Fürsten . . . . .** S. 1—5.

**I. Erstmalige finanzielle Ausnutzung eines fremden Ablasses durch den Deutschen Orden . . . . .** S. 5—11.

Über Ablässe in den Ordenslanden bis zum 15. Jahrhundert, S. 5 f. Predigt des Basler Konzilablasses von 1436 in Preussen und Livland, S. 6. Vergebliche Versuche des Konzils, für seine Gläubiger vom Orden Ablassgeld zu erhalten. Pläne des Ordens zu ihrer Verwendung für das Kulmer Studium und den Krieg gegen Nowgorod, S. 6—8. Endliche Einigung mit Papst Nikolaus V. über die Teilung des Ablassgeldes (1448). Schwierigkeiten bei der Erhebung des päpstlichen Drittels. Vergeblicher Versuch des Ordens, das Jubeljahr 1450 im eignen Lande predigen zu lassen, S. 8—11.

**II. Verhandlungen mit der Kurie bis zur Verleihung eines Ablasses für Livland zum Russenkriege im Jahre 1503 . . . . .** S. 11—27.

Vordringen des Grossfürsten von Moskau gegen Livland am Ende des 15. Jahrhunderts. Notlage des Ordens. Mangel an Geld und Bundesgenossen. Hilfesuche an das Reich, S. 11 f. Vorschlag des Hochmeisters Tiefen, vom Papst eine Kreuzbulle zu erwerben (1496). Gleichlautender Rat der Hansestädte. Frage nach den Ablassprivilegien des Deutschen Ordens S. 13 f. Ablassbulle Alexanders VI. für Schweden (1496). Ihre Aussichtslosigkeit, S. 14 f. Beginn der Verhandlungen mit Rom wegen einer Kreuzbulle für Livland (1496). Ihr Aufschub wegen des bevorstehenden Jubeljahres. Schätzung und Pfundzoll in Livland (1498), S. 15 f. Versuch des Ordensprokurators in Rom zur Erlangung einer Kruziate, S. 16. Aufnahme der Verhandlungen mit dem Papst vonseiten Plettenbergs (1498). Ablehnender Bescheid Alexanders VI., Vertröstung auf die Zukunft. Neue Botschaft Plettenbergs nach Rom (1500), S. 16—19. Anwachsen der Russengefahr. Beanspruchung Preussens und Livlands durch einen Türkenzehnten für Polen, S. 19.

Stocken der römischen Verhandlungen durch den Tod des Prokurators (1500). Belästigung des Ordens durch das Türkenjubiläum. Neuer Einfall der Russen in Livland. Versuch des Hochmeisters, für Livland Hilfe aus dem Türkengeld zu erhalten, S. 19 f. Seine Supplik an den Papst wegen einer livländischen Ablassbulle (1501). Beratung über den Ablass auf dem Livländischen Landtage (1502), S. 21. Eigenmächtige Aufrichtung eines (unbekannten) Ordensablasses in Preussen und den Hansestädten durch den Erzbischof von Riga (1502). Widerstreben des Hochmeisters. Stellung Plettenbergs, S. 22. Abreise zweier livländischen Oratoren an die Kurie (Mai 1502). Versuche, in Deutschland aus dem Türkenablass Unterstützung zu erhalten, S. 23—24.

Ankunft der Livländer und des neuen Prokurators in Rom. Verhältnis Alexanders VI. zum Orden, S. 25. Neue Kämpfe in Livland gegen die Russen. Abfertigung einer neuen Botschaft ins Reich und nach Rom (Anfang 1503). Kostspieligkeit der Verhandlungen in Rom. Gegenbemühungen Polens und Russlands, S. 26.

Erlass einer Ablassbulle für Livland (1503, Februar 15.), S. 26 f.

### III. Das erste livländische Jubiläum. 1503—1506 . . . . . S. 27—39.

Erstreckung und Inhalt der Bulle. Anteil des Papstes. Beginn der Ablasspredigt in Livland (1503), S. 27—29. Organisation des Betriebes durch die Oberkommissare Schelle und Bomhower, S. 29—31. Unterbrechung des Handels durch den Tod Alexanders VI. und Pius III. Neubestätigung der Bulle durch Julius II. (1504), S. 31 f. Die Ablasspredigt in Livland, S. 32 f. Widerstreben des Hochmeisters gegen die Predigt in Preussen. Phantastische Vorschläge an Plettenberg, S. 32—33. Die Predigt in Deutschland seit 1504. Widerstand der Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen. Tätigkeit Schelles. Sein Tod (Sommer 1505), S. 33 f. Die Unterkommissare Tetzl, Ronneberg und Schmidt in der Provinz Magdeburg, S. 34 f. Wirksamkeit Bomhowers. Sein Streit mit dem Bischof von Meissen. Umstrittene Stellung des Hochstifts. Zeitpunkt des Streites, S. 36—38. Missglückte Ablasspredigt in Preussen. Pläne zur Verlängerung des Termins. Sein Ablauf im Frühjahr 1506, S. 38 f.

### IV. Das finanzielle Ergebnis des ersten Jubeljahrens . . . . . S. 39—43.

Art und Weise der Einsammlung der Ablassgelder, S. 39 f. Ihre Konzentration in Köln. Auszahlung des päpstlichen Drittels in Rom (1508), S. 41. Gesamtertrag der Gnade, S. 42 f.

### V. Der zweite Ablass für Livland. 1507—1510 . . . . . S. 43—68.

Pläne zur Auswirkung eines neuen Jubiläums, (1505, 1506) S. 43 f. Botschaft Plettenbergs nach Rom (1506). Fürsprache Maximilians u. a. bei Julius II. Komposition wegen der Gebühren. Erlass einer neuen Ablassbulle (1506, November 22.). Ihr Inhalt, S. 44—46. Empfehlungen des Ablasses durch den Papst, S. 46 f. Vorbereitungen zur Ablasspredigt durch Plettenberg und Bomhower (1506, 1507). Promulgation der Bulle in Köln (1507). Bomhowers Ablassinstruktion. Die „Schöne Historie“. Über ihre Vorlagen. Abfassungszeit (1508), S. 47—52. Der Ablass in der Provinz Köln (1507—1509), S. 53—55. Vorbereitungen zur Predigt ausserhalb Kölns durch Bomhower und den Hochmeister. Die Gesuche an den Erzbischof von Magdeburg, ihr Zweck. Unterstützung der Kommissare durch den Hochmeister, S. 55 f. Vertrag der Kommissare mit dem Bischof von Meissen (1508). Aufhebung durch den Papst (1509), S. 57 f. Der Ablass im Bistum Meissen (1508—1510). Kollision mit dem Petersablass in der Lausitz. Günstige Entscheidung des Papstes (1509). Abwehr des Petersablasses in Preussen, S. 58—61. Entscheidung Julius II. über Bomhowers Ablasslehre (1509). Der Ablass in Bautzen, Görlitz; erbeten von Hayne, Annaberg. Geplante Nachernte in Bautzen und Görlitz. Anerbieten einer Entschädigung (1510), S. 62 f. Der Ablass in der Provinz Mainz, besonders in Strassburg (1509, 1510), S. 64—67. Ausfallen der Predigt in Trier. Ablauf des Trienniums (1510). Widerruf der livländischen Ablässe durch Julius II. (1512) und Leo X. (1514), S. 68.

**VI. Die geldgeschäftliche Seite des zweiten livländischen Jubiläums, S. 68—75.**

Vorschriften für die Einsammlung des Geldes, S. 68 f. Kistenöffnung in Aachen (1507). Organisation der Einsammlung durch Bomhower (1508). Einmischung Georgs von Sachsen. „Anleihe“ des Hochmeisters aus dem meissnischen Ablassgelde, S. 70 f. Forderung eines Beitrages zur Kanonisation Bennos von Meissen durch Herzog Georg (1508). Die Kollektoren im brandenburgischen Territorium, S. 72. Zwei Einzahlungen aus Ablassgeld an der Kurie (1509). Vorteilhafterkeit des livländischen Ablasses. Zeugnisse des Hochmeisters Albrecht und des Erzbischofs von Mainz. Über den Gesamtertrag des 2. Ablasses, über Unkosten, S. 73 f. Nachspiel zum livländischen Ablass mit dem Bischof von Meissen (1514), S. 74 f.

**VII. Letzte Ausläufer des Ablasshandels in den Ordenslanden . . . S. 75—79.**

Bomhowers Ablass für das Bistum Dorpat (1514), S. 75 f. Sinken der Erträge aus römischen Ablässen seit etwa 1514. Die Ablassbulle für den Orden in Preussen (1514, 1515). Ihre Bedingungen. Bemühungen Blankenfelds um die Aufrichtung des Ablasses, S. 76—78 Versuch des Hochmeisters, seine Indulgenz mit der Albrechts von Mainz zu vergleichen. Ablehnung der Ablassbulle Blankenfelds. Gründe dafür, S. 78 f. Doppelte Besteuerung durch 2 Petersablässe, S. 79.

**Verhältnis der Territorialablässe zu den römischen . . . . . S. 79 f.**

**Exkurse . . . . . S. 81—109.**

